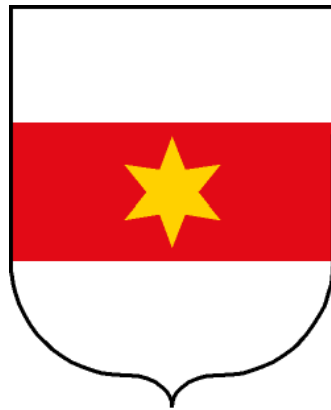


SATZUNG

DER

STADTGEMEINDE BOZEN



Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 35 vom 11.06.2009
Abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 104 vom 04.11.2010
Abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 3 vom 13.01.2015

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art.1

DIE STADT BOZEN

1. Die Stadtgemeinde Bozen vertritt als autonome Körperschaft die örtliche Gemeinschaft, nimmt deren Interessen wahr und fördert ihre Entwicklung. Die Gemeinde, auf deren Gebiet verschiedene Sprachgruppen, Volksgruppen und Kulturen zusammenleben, setzt sich auch für den Schutz und die Förderung der Sprache, der Kultur und der Identität aller Mitglieder ein, denen sie gleiche Würde anerkennt, und für die harmonische Entwicklung ihrer Beziehungen, um ein gegenseitiges Verständnis und ein fruchtbares Zusammenleben zwischen den Gruppen zu gewährleisten.
2. Die Stadtgemeinde Bozen verfügt über Satzungsgewalt und Autonomie im Bereich der Festsetzung der Regeln, der Organisation und der Verwaltung gemäß den in der Verfassung verankerten Grundsätzen.
3. Die Stadtgemeinde Bozen verfügt über Finanzautonomie gemäß den Vorgaben der Staatsgesetze und den besonderen Bestimmungen, die in den Gesetzen der Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinz Bozen enthalten sind.
4. Die Stadtgemeinde Bozen verfügt über eigenes Vermögen.

Art. 2

FUNKTIONEN DER LANDESHAUPTSTADT

1. Der Stadtgemeinde obliegen sämtliche Verwaltungsfunktionen örtlichen Belanges in Bezug auf die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung.
2. Zusätzlich zu den ihr eigenen Funktionen übt die Stadtgemeinde auch die ihr vom Staat, von der Region Trentino-Südtirol und von der Autonomen Provinz Bozen übertragenen, delegierten oder unterdelegierten Funktionen aus.

Art. 3

GEBIET UND SITZ

1. Das Gebiet der Stadtgemeinde umfaßt die früheren Gemeinden Bozen, Gries und Zwölfmalgreien mit einer Gesamtfläche von 5.234 ha.
2. Die Stadtgemeinde hat ihren Sitz im Rathaus. Die Organe der Stadtgemeinde können in Ausnahmefällen an einem anderen Ort als am Sitz zusammentreten.

Art. 4

WAPPEN, BANNER, NAME

1. Als eigenes Kennzeichen führt die Stadtgemeinde das historische Wappen, das mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 208 vom 11. September 1968 genehmigt und mit D.LH. Nr. 332 vom 31.12.1968 ratifiziert wurde. Bei offiziellen Feiern und in den durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen führt die Stadtgemeinde Bozen das Banner, das mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 137 vom 21. April 1988 genehmigt und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 91 vom 19.2.1988 ratifiziert wurde.
2. Die Verwendung und die Darstellung des Wappens und des Banners durch Dritte sind verboten, außer mit Ermächtigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach Anhören des Gemeindevorstandes, in den durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen und nach deren Maßgabe.
3. Die Verwendung des Namens "Stadt Bozen" / "Città di Bolzano" oder einer

entsprechenden Bezeichnung durch Dritte ist verboten, außer bei einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den/die BürgermeisterIn nach Anhören des Gemeindeausschusses.

4. Besagte Ermächtigung kann für die Benennung von Preisen, Sportwettkämpfen, Kulturveranstaltungen und jeder sonstigen Initiative nur in Anbetracht der besonderen Geltung der einzelnen Veranstaltung und der Ernsthaftigkeit der Organisatoren sowie der durch sie gebotenen Garantien gewährt werden.

Art. 5

ABZEICHEN DES BÜRGERMEISTERS/DER BÜRGERMEISTERIN

1. Das Abzeichen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin besteht aus einer dreifarbigem Schärpe mit den Farben der italienischen Fahne und dem Wappen der Republik gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, welche auch festlegen, zu welchen Anlässen und auf welche Art und Weise das Abzeichen verwendet wird.

2. In der Ausübung seines/ihres Amtes als VertreterIn der Stadtgemeinde kann der/die BürgermeisterIn gemäß den Rechtsvorschriften auf Regional- und Landesebene die Kette des Bürgermeisters/derBürgermeisterin mit der Medaille tragen, auf der das Wappen der Stadt abgebildet ist.

Art. 6

ZIELSETZUNGEN DER STADTGEMEINDE

1. Die Tätigkeit der Stadtgemeinde richtet sich nach folgenden Zielen aus:

a) Förderung der ethischen, zivilen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der BürgerInnen gemäß den Werten der Gerechtigkeit, der Solidarität, der persönlichen Freiheit und Verantwortung, der Subsidiarität, des Fortschritts und der Demokratie, sowie der harmonischen Entwicklung der Beziehungen zur Gewährleistung des gegenseitigen Verständnisses und des fruchtbaren Zusammenlebens unter den Bürgern/Bürgerinnen;

b) Achtung und Wahrung der kulturellen, sprachlichen und geschichtlichen Eigenheiten aller Bevölkerungsgruppen, die auf dem Gebiet der Stadtgemeinde leben, als wesentliche Elemente und besonderer Reichtum einer mehrsprachigen Stadt;

c) im Umgang mit der Mehrsprachigkeit des Umfelds, Achtung und Aufwertung der verschiedenen geschichtlichen, kulturellen und sprachlichen Eigenheiten und Traditionen der BürgerInnen der drei historischen Sprachgruppen sowie Förderung der Zweisprachigkeit;

d) Förderung der Friedenskultur und der Menschenrechte durch Beiträge zur friedlichen Zusammenarbeit unter den Völkern;

e) im Einklang mit der von der UNO verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Anerkennung des Wertes des menschlichen Lebens von seinem Anfang bis zu seinem natürlichen Ende und Förderung aller Initiativen konkreter Solidarität zur Unterstützung jedweder Person, unabhängig von ihrer körperlichen und geistigen Verfassung sowie wirtschaftlichen und sozialen Lage, ihrer politischen und religiösen Meinung, ihrer Sprache, ihrer Rasse, ihres Alters und ihres Geschlechts;

f) Förderung der Achtung vor dem Leben und der sozialen Sicherheit der Personen und der Familien durch die Erarbeitung von konkreten Aktionsplänen, die darauf ausgerichtet sind, Männern und Frauen gleiche Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten zu sichern, sowie durch die Behebung der Ursachen für die soziale Ausgrenzung, mit besonderer Aufmerksamkeit für den Schutz der Minderjährigen, der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, wobei auf Vorbeugung gesetzt wird; im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten Beseitigung der Umstände, die den Personen mit Behinderung Schwierigkeiten und Unbehagen verursachen und zu ihrer Ausgrenzung führen, indem die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen gefördert werden.

g) Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit zwischen Mann und Frau im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich durch die Erarbeitung von konkreten Aktionsplänen und die Beseitigung aller Formen direkter oder indirekter Diskriminierung.

- h) Erleichterung des Zugangs zu einer Wohnung ausgehend vom wesentlichen Grundsatz des Bedarfs; zu Bildung und Kultur, auch durch die Einrichtung und die Förderung von Bibliotheken; zu sportlicher Betätigung, auch durch die Aufwertung der Tätigkeiten der freien Vereinigungen von Bürgern/Bürgerinnen; Erleichterung des Zugangs zu Tätigkeiten und Initiativen im Rahmen des Volontariats sowie der freien Zusammenschlüsse;
- i) Schutz der Umwelt durch ein gezieltes Agieren zur Beseitigung der Ursachen der Umweltverschmutzung und der Verschlechterung der Umweltbedingungen und zur Wahrung der Lebensqualität in all ihren Formen sowie zur Förderung der Einsparung von Natur- und Umweltressourcen; Förderung von Initiativen zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger.
- l) besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung gegenüber den Kindern durch die Bereitstellung angemessener Räume und Gelegenheiten zum Spielen, zum Zusammensein und zur freien Entfaltung, um einen unbeschwerten und ausgewogenen Wachstumsprozess zu fördern;
- m) besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung gegenüber den Jugendlichen durch Förderung der Gelegenheiten, bei denen sie Gehör für ihre Anliegen finden, Einrichtung gemeinsam nutzbarer Räume und Durchführung auch selbstverwalteter Gemeinschaftsinitiativen, um einen positiven und verantwortlichen Wachstums- und Reifungsprozess zu gewährleisten;
- n) besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung gegenüber der älteren Bevölkerung, deren Einbeziehung in das Gemeinschaftsleben und deren Teilnahme daran unterstützt werden sollen, um der Vereinsamung und Ausgrenzung vorzubeugen, wobei angemessene Räume und Gelegenheiten zum Zusammensein bereitgestellt werden müssen;
- o) Förderung und Organisation von konkreten Initiativen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Schul- und Universitätseinrichtungen;
- p) Aufwertung des kunsthistorischen, architektonischen, kulturellen, geschichtlichen und naturlandschaftlichen Reichtums der Stadt Bozen und Förderung einer Fremdenverkehrspolitik, die imstande ist, dem Potential der Stadt gerecht zu werden.

Art. 7

SCHUTZ UND BETEILIGUNG DER POLITISCHEN MINDERHEITEN

1. Als politische Minderheit gilt jene Gemeinderatsfraktion bzw. -gruppe, deren Mitglieder nicht mit ihrer Ja-Stimme zur Wahl des Stadtrates beigetragen haben.
2. Die politischen Minderheiten sind in den Gemeindegemeinschaften im Verhältnis zu ihrem Umfang im Gemeinderat vertreten.

Art. 8

BESTIMMUNGEN FÜR DEN SCHUTZ DER SPRACHGRUPPEN

1. Die Stadtgemeinde schützt die Sprachgruppen im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Verfassung, im Sonderstatut und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgeschrieben sind.
2. Besagter Schutz wird folgendermaßen umgesetzt:
 - a) durch eine sorgfältige Wahrnehmung der Interessen der Sprachgruppen sowohl auf Gemeindeebene als auch im Verhältnis zu den übergeordneten Verwaltungen;
 - b) durch die konkrete Förderung der literarischen, musikalischen, theatralischen und allgemein künstlerischen Tätigkeiten;
 - c) durch die Bewahrung des kunsthistorischen Vermögens und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Bibliotheken, der Museen und der Akademien;
 - d) durch die Wahrung und Pflege der Traditionen und Bräuche;
 - e) durch die Pflege der Sprache dank ihres Gebrauchs im öffentlichen Bereich, durch die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung sowie durch die Benennung der Ortschaften,

der Straßen und der Gebäude;

f) durch die Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit sowie des kulturellen Austausches zwischen den Sprachgruppen.

Art. 9

METHODEN UND MITTEL FÜR DAS WIRKEN DER STADTGEMEINDE

1. Zur Erreichung der im vorherigen Artikel aufgezählten Ziele und Zielsetzungen und bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten hält sich die Stadtgemeinde an folgende Grundsätze:

a) Anwendung der Planungsmethode bei der Führung der Dienste und bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit, in weitestgehender Zusammenarbeit mit der Region und dem Land sowie in Abstimmung mit deren Planung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten und durch Förderung der Beziehungen mit den umliegenden Gebieten;

b) Gewährleistung einer tatsächlichen und konkreten Teilnahme der einzelnen BürgerInnen und der Gemeinschaft - in allen ihren verschiedenen Ausdrucksformen und Gliederungen - an den politischen und verwaltungsmäßigen Entscheidungen;

c) Gewährleistung der Transparenz, der Leistungsfähigkeit und der Unparteilichkeit der Organisation und der Tätigkeit der Verwaltung;

d) Gewährleistung einer ständigen und angemessenen Information der BürgerInnen und ihrer organisierten Zusammenschlüsse über die Tätigkeit der Verwaltung;

e) weitestgehende Zusammenarbeit mit den PrivaträgerInnen, den Volontariatsverbänden und den Genossenschaften sowohl im Bereich der Organisation und der Verwaltung der Dienste als auch im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten, durch die Förderung der Teilnahme der DienstnutzerInnen und der in diesen Bereichen Tätigen an der Verwaltung der Dienste selbst sowie durch die Beseitigung der erschwerenden Umstände, die den Schwächsten der Gesellschaft Probleme und Unbehagen bereiten;

f) konkrete Anerkennung und wirksamer Schutz der Rechte der BürgerInnen und der DienstnutzerInnen;

g) Wahrnehmung der Finanz- und Steuerautonomie im Rahmen des Gesetzes und der Koordinierung mit den öffentlichen Finanzen.

Art. 10

DIE EUROPÄISCHE CHARTA DER LOKALEN SELBSTVERWALTUNG ALS LEITFADEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER STADTGEMEINDE

1. Bei der Ausübung ihrer Kompetenzen und bei der Abwicklung ihrer Tätigkeiten

a) verfolgt die Stadtgemeinde die Ziele der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung und verpflichtet sich, deren Grundsätze zu beachten und für ihre volle Umsetzung zu wirken;

b) fördert und unterstützt sie Vorhaben, die den europäischen Integrationsprozess begünstigen;

c) ergreift sie - mit dem Ziel, zur Zusammenarbeit und zum Frieden zwischen den Völkern beizutragen - Initiativen, die dem Anknüpfen von Beziehungen und dem gegenseitigen Verständnis zwischen den verschiedenen örtlichen Gemeinschaften dienen; in diesem Rahmen fördert sie die Schaffung von Städtepartnerschaften mit anderen europäischen und außereuropäischen Städten;

d) fördert sie die Kultur des Friedens und der Menschenrechte mittels Initiativen, die der Entwicklung solidarischer Verbandstätigkeiten und der Unterstützung von Kultur-, Informations-, Bildungs- und Forschungstätigkeiten dienen, welche sich diesen Zielen verschreiben.

Art. 11

FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN

1. Die Stadtgemeinde kann alle durch die Gesetze vorgesehenen und erlaubten Formen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften pflegen, ob diese einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtscharakter haben.

2. Um in Abstimmung oder im Zusammenschluss mit anderen Gebietskörperschaften Tätigkeiten durchzuführen oder Dienste anzubieten bzw. um gemeinsame, übergemeindliche Einrichtungen zu schaffen, kann die Stadtgemeinde Vereinbarungen abschließen, Programmvereinbarungen treffen, Dienstkonferenzen abhalten, Betriebe in Form eines Konsortiums und privatrechtliche Gesellschaften gründen.

Art. 12

VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFTEILUNG DER STELLEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST UND FÜR DIE ERNENNUNGSVERFAHREN

1. Die Stadtgemeinde Bozen passt die Methoden und die Kriterien für die Zuweisung und die Besetzung von Stellen in den Stellenplänen und in den Haushaltsstellenplänen des Gemeindepersonals an die Bestimmungen über die Anwendung des Sprachenproporz an.

2. An besagte Bestimmungen passt die Stadtgemeinde auch die Methoden und Kriterien für die Wahl, die Ernennung und die Bestellung der Mitglieder all ihrer Kollegialorgane sowie sämtlicher wie auch immer namhaft gemachter VertreterInnen in den Körperschaften, Gesellschaften, Betrieben, Einrichtungen und Konsortien an, die der Stadtgemeinde unterstellt sind oder an denen sich die Stadtgemeinde beteiligt, wobei auf jeden Fall die Präsenz von beiden Geschlechtern gewährleistet wird. Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Kollegialorgans, für das kraft des Gesetzes, der Satzung oder von Verordnungen die Anwesenheit der politischen u./o. Sprachminderheiten vorgeschrieben ist, müssen im Hinblick darauf die Geschäftsordnungen und Satzungen der entsprechenden Betriebe und Einrichtungen Bedingungen vorsehen, die die Einhaltung der genannten Bestimmungen gewährleisten. Bei Ernennungen mit beschränkter Abstimmung darf jede/jeder Wahlberechtigte die eigene Stimme nicht für mehr als die Hälfte plus eins der zu vergebenden Posten abgeben, wenn mehr als ein Posten zu besetzen ist. Die Ernennungen müssen den Grundsätzen der Transparenz und Kompetenz entsprechen. In der Geschäftsordnung des Rates muss die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung der GemeindevertreterInnen an den Gemeinderat bzw. Gemeindeausschuss festgeschrieben sein. Die Ordnung muss außerdem die Fälle, in denen der Gemeinderat einen programmatischen Auftrag erteilen kann, sowie die Ernennungsmodalitäten festlegen.

ART. 13

BESTELLUNG DER KOMMUNALEN VERTRETERINNEN IN DIE VERWALTUNGSORGANE DER KÖRPERSCHAFTEN, BETRIEBE UND VERBÄNDE

1. Die Stadtgemeinde Bozen fördert die Präsenz beider Geschlechter im Gemeindeausschuss, in den Gemeinderatskommissionen und in den Vertretungen der Stadtgemeinde in den Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen mit Gemeindebeteiligung.

2. Bei den Bestellungen und Benennungen der eigenen VertreterInnen in den Körperschaften, Betrieben, Verbänden und allen anderen Hilfs- oder Facheinrichtungen, die der Stadtgemeinde Bozen unterstellt sind oder an welchen sie beteiligt ist, mit Ausnahme der Organe der Schulvertretung, dürfen weder die Vertreter noch die Vertreterinnen zwei Drittel der Gesamtanzahl oder der von der Gemeinde ernannten Mitglieder übersteigen.

2. In Ausnahmefällen und mit begründeter Verfügung kann bei der Ernennung oder Bestellung der Vertreter bzw. der Vertreterinnen von der im vorhergehenden Absatz genannten Höchstgrenze abgewichen werden.

3. Wird bei der Festsetzung des Männer- bzw. Frauenanteils der Gemeindevertretung von der im 1. Absatz genannten Höchstgrenze abgewichen, muss diese Abweichung in jedem Fall im Laufe der drei darauf folgenden Ernennungen oder Bestellungen von VertreterInnen ausgeglichen werden.

Art. 14

VERORDNUNGSGEWALT

1. Die Gemeinde führt Verordnungen sowie unabhängige Regelungen für die Organisation und den Betrieb folgender Bereiche ein:
 - a) Bereiche, die gesetzesmäßig in ihre Zuständigkeit fallen;
 - b) eigene Organisation;
 - c) Bereiche, die nicht durch Gesetze oder durch Maßnahmen geregelt sind, welche Gesetzeskraft haben, soweit sich diese Bereiche nicht unter gesetzlichem Vorbehalt befinden.
2. In den Bereichen, für die das Gesetz die Einführung von Verordnungen vorsieht, wird die entsprechende Hoheit im Einklang mit den Grundsätzen ausgeübt, die in den Gesetzen und in der vorliegenden Satzung festgesetzt sind.
3. Die Verordnungen können Verwaltungs- oder Wiederherstellungsstrafen für die Übertretung der darin festgesetzten Vorgaben vorsehen.
4. Die normative Verordnungstätigkeit muss den Grundsätzen der Allgemeingültigkeit und Abstraktheit entsprechen.
5. Die Verordnungen werden vom Gemeinderat genehmigt. Der entsprechende Beschluss muss für die dafür vorgeschriebene Dauer an der Amtstafel ausgehängt werden und tritt am Tag, an dem der Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird, in Kraft.
6. Der/die GeneralsekretärIn ist für die Sammlung der Gemeindeverordnungen zuständig. Jede/jeder BürgerIn kann gemäß den geltenden Bestimmungen während der Öffnungszeiten des Amtes darin Einsicht nehmen oder Kopien davon erhalten.
7. Die Verordnungen und die entsprechenden Abänderungen werden auf der Internetseite der Stadtgemeinde Bozen veröffentlicht.

2. ABSCHNITT

DIE ORGANE DER STADTGEMEINDE

Art. 15

DIE ORGANE DER STADTGEMEINDE

1. Die Organe der Stadtgemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindeausschuss und der/die BürgermeisterIn.

1. KAPITEL

DER GEMEINDERAT

Art. 16

DER GEMEINDERAT

1. Der Gemeinderat vertritt direkt die örtliche Gemeinschaft.
2. Die Zuständigkeiten des Gemeinderates dürfen nicht an andere Organe übertragen werden. Davon ausgenommen sind Haushaltsabänderungen, die auch vom Gemeindeausschuss gemäß den geltenden Bestimmungen vorgenommen werden können, vom Gemeinderat jedoch ratifiziert werden müssen.
3. Der Gemeinderat legt die allgemeinen Grundsätze fest, die die Führung der Stadtverwaltung betreffen. Er kontrolliert die gesamte verwaltungstechnische Führung der Stadtgemeinde.
4. In der Ausübung seiner Kontrollfunktion überwacht der Gemeinderat die Einhaltung der Ziele betreffend die Unparteilichkeit, die Transparenz, den direkten Kontakt zu den Bürgern/Bürgerinnen, die Effizienz, die Wirtschaftlichkeit und die verwaltungstechnische Korrektheit und ergreift die vorgesehenen einschlägigen Maßnahmen.
5. Der Gemeinderat genehmigt die eigene Geschäftsordnung und nimmt die entsprechenden

Abänderungen vor. Dazu bedarf es der absoluten Mehrheit der amtierenden Gemeinderatsmitglieder. Die Geschäftsordnung setzt die Regeln für die Einberufung des Rates, die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen, den Ablauf derselben, die Abstimmungsverfahren sowie weitere Regeln für die Arbeit des Rates fest.

Art. 17

BEFUGNISSE DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeinderat ist ein politisch-administratives Weisungs- und Kontrollorgan. Der Rat behandelt und genehmigt das programmatische Dokument des/der neugewählten BürgermeisterIn und ernennt auf Vorschlag desselben/derselben den Gemeindeausschuss. Er wirkt bei der Formulierung des Regierungsprogramms mit und genehmigt gemäß den im nachfolgenden Artikel 28 angegebenen Modalitäten das abschließende Dokument, das die Leitlinien festsetzt.

2. Der Gemeinderat fasst Beschlüsse über:

- a) die Satzung der Stadtgemeinde sowie die Satzungen der Betriebe und der Gesellschaften mit vorwiegender Beteiligung der Gemeinde, die Verordnungen, die Ordnung der Ämter und Dienste;
- b) die Jahres- und Mehrjahreshaushaltspläne sowie die entsprechenden Abänderungen, die Abschlussrechnung, die Strategischen Pläne, die Planungsdokumente, die Fachpläne, die Programme für öffentliche Arbeiten einschließlich der entsprechenden Finanzierungspläne, die Raumordnungs- und Bauleitpläne sowie die Pläne für deren Ausführung und die etwaigen Abweichungen davon, die abzugebenden Gutachten in den vorgenannten Bereichen und zu den Fachplänen des Landes, die Vorprojekte für öffentliche Arbeiten über den Betrag von 1,5 Millionen Euro, die entsprechenden Projekte und alle Abänderungen während der Bauphase, die über den Betrag von 250.000 Euro hinausgehen, müssen vom zuständigen Stadtrat/von der zuständigen Stadträtin an die zuständige Ratskommission zur Überprüfung weitergeleitet werden. Die Überprüfung der Abänderungen schließt nicht - auch wenn das Verfahren noch läuft - die Möglichkeit von Seiten des Gemeindeausschusses aus, die in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zu treffen.
- c) die Personalordnung, sofern diese nicht den Tarifverhandlungen vorbehalten ist, sowie die gesamten Stellenpläne;
- d) die Bildung und Abänderung von zwischengemeindlichen Formen der Zusammenarbeit;
- e) die Errichtung und die Aufgaben der dezentralen Stellen und der Einrichtungen für die BürgerInnenbeteiligung sowie die Vorschriften für deren Tätigkeit;
- f) die allgemeine Regelung, die Übernahme und die Aufgabe von örtlichen öffentlichen Diensten, die Wahl der jeweiligen Führungsformen;
- g) die Gründung von und die Beteiligung an Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Änderung oder die Abtretung der Beteiligungsanteile zur Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten, die sich von der Führung von öffentlichen Diensten unterscheiden;
- e) die Einführung und die Regelung der Abgaben, einschließlich der Festsetzung der entsprechenden Abgabensätze;
- i) die einzuhaltenden Richtlinien für die öffentlichen Betriebe und die von der Stadtgemeinde Bozen abhängigen, bezuschussten oder unter Aufsicht der Gemeinde stehenden Körperschaften;
- j) die Ausgaben, welche Haushaltsverpflichtungen für nachfolgende Jahre vorsehen, mit der Ausnahme der Ausgaben für die Miete von Liegenschaften sowie für die Lieferung von Gütern und Diensten mit kontinuierlichem Charakter;
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, die Begründung des Überbaurechts, entsprechende Tauschgeschäfte, die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen für Arbeiten, die nicht ausdrücklich im Haushaltsvoranschlag und im entsprechenden Begleitbericht oder in anderen grundlegenden Beschlüssen des Rates vorgesehen sind bzw. keine bloße Durchführung davon sind und somit nicht in die ordentliche Ausübung von Funktionen und Diensten fallen, für die der Ausschuss, der/die GemeindesekretärIn oder andere Beamte/Beamtinnen zuständig sind;
- l) die Ernennung, Bestellung und Abberufung von Vertretern/Vertreterinnen der

Stadtgemeinde Bozen bei anderen Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen, die im Rahmen der Stadtgemeinde oder des Landes tätig sind oder von diesen abhängen oder deren Aufsicht unterliegen, und zwar im Einklang mit Art. 12 Abs. 2;

m) die Maßnahmen betreffend die Aufnahme und die Ernennung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin;

n) die Ehrenerzeichnungen und insbesondere die Verleihung der EhrenbürgerInnenschaft;

o) die Ernennung des Volksanwalts/der Volksanwältin und die Festlegung der entsprechenden Amtsentschädigung;

p) die Gegenstände, die dem Gemeinderat vom Gemeindeausschuss zur Genehmigung unterbreitet werden;

q) die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Obligationen, die nicht schon im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind;

r) die Festlegung der Amtsentschädigung und der Sitzungsgelder, die dem/der BürgermeisterIn, dem/der VizebürgermeisterIn, den Stadträte/Stadträtinnenn und den Gemeinderatsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Rats- und Gemeindekommissionen zustehen, unter Einhaltung der Grenzen, die die geltenden Gesetze vorgeben;

s) mit richtungsweisender Funktion die Fragen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, wenn auf Anregung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Ausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder die Meinung besteht, dass der Rat ein spezifisches Urteil über eine bestimmte Frage abgeben sollte.

t) Die Beschlüsse zu den in diesem Artikel genannten Gegenständen dürfen nicht im Dringlichkeitsverfahren von anderen Organen der Gemeinde gefasst werden. Davon ausgenommen sind die Beschlüsse zur Abänderung des Haushalts, welche jedoch innerhalb der 60 darauf folgenden Tage vom Gemeinderat ratifiziert werden müssen oder sonst verfallen.

3. Der Gemeinderat überprüft anlässlich der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Abschlussrechnung den Stand der Umsetzung der programmatischen Leitlinien betreffend die Initiativen und Projekte, die im Laufe der Amtszeit zu verwirklichen sind.

4. Der Gemeinderat überwacht in seiner Funktion als Kontrollorgan:

a) die Umsetzung der genehmigten Ausrichtungsdokumente und Programme;

b) die Tätigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Gemeindeausschusses und der leitenden Beamten/Beamtinnen; dies erfolgt gemäß den gesetzlich festgesetzten Modalitäten im Rahmen der Befugnisse, die dem Rat gesetzlich zuerkannt sind;

c) die Einführung und die Einhaltung sämtlicher Maßnahmen, die dazu dienen, gemäß den geltenden Gesetzen und der vorliegenden Satzung die Unparteilichkeit, die Transparenz, die Effizienz und ein korrektes Agieren der Verwaltung zu gewährleisten.

5. Der Gemeinderat kann außerdem zu jeder Zeit den/die BürgermeisterIn und den Gemeindeausschuss dazu verpflichten, einen Bericht über die Umsetzung von ausrichtenden Ratsmaßnahmen abzugeben.

6. Für alle nicht im vorliegenden Artikel geregelten Fälle findet Art. 26 des DPRReg Nr. 3/L vom 1. Februar 2005 i.g.F. Anwendung.

Art. 18

ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, AMTSDAUER UND AUFLÖSUNG. MITTEL UND FINANZIELLE AUSSTATTUNG DES RATES

1. Die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Amtsdauer und die Auflösung des Gemeinderates werden durch das Gesetz geregelt.

2. Der Gemeinderat verfügt über zweckdienliche, finanzielle und personalmäßige Mittel im Einklang mit den Verordnungsvorschriften.

Art. 19

ERSTE SITZUNG DES NEUGEWÄHLTEN GEMEINDERATES

1. Der neugewählte Gemeinderat hält seine erste Sitzung innerhalb von 20 Tagen ab der Verkündung der Gewählten ab. Die Sitzung wird laut Gesetz vom/von der Ratsältesten einberufen, der/die bis zur Ernennung des Ratspräsidenten/der Ratspräsidentin den Ratsvorsitz innehat.

In der ersten Sitzung wird vor jedwedem anderen Beschluss die Bestätigung des gewählten Bürgermeisters/der gewählten Bürgermeisterin und - darauf folgend - der gewählten Gemeinderatsmitglieder vorgenommen sowie die Entscheidung über eventuelle

Unvereinbarkeits- und Unwählbarkeitsgründe und über eventuelle Ersetzungen getroffen. Nachfolgend wird die Wahl des Gemeinderatspräsidenten/der Gemeinderatspräsidentin und von dessen/deren StellvertreterIn vorgenommen.

2. Der/die PräsidentIn wird in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder unter jenen Mitgliedern gewählt, die von mindestens zehn Ratsmitgliedern durch die formelle Unterzeichnung eines Wahlvorschlages unterstützt wurden. Jedes Ratsmitglied darf nicht mehr als eine Kandidatur unterstützen. Sollte dies trotzdem geschehen, wird das entsprechende Ratsmitglied - auch während der Sitzung - förmlich aufgefordert, die Unterstützung für eine oder mehrere Kandidaturen zurückzuziehen. Sollte das Ratsmitglied der Aufforderung nicht Folge leisten, wird seine Unterstützung aller Wahlvorschläge für nichtig erklärt.

3. Sollte keiner/keine der Kandidaten/Kandidatinnen bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder erhalten, so wird eine zweite Abstimmung in geheimer Wahl durchgeführt, nach welcher der/die KandidatIn als gewählt gilt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollte auch diese zweite Abstimmung zu keinem Ergebnis führen, wird eine dritte Abstimmung vorgenommen, bei welcher der/die KandidatIn mit den meisten Stimmen als gewählt gilt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte die Stimmengleichheit andauern, gilt der/die ältere KandidatIn als gewählt.

4. Das Amt des Gemeinderatspräsidenten/der Gemeinderatspräsidentin ist mit dem Amt des Bürgermeisters/der BürgermeisterIn, des Stadtratsmitglieds, des/der Vorsitzenden einer Kommission und des/der Fraktionsvorsitzenden unvereinbar.

5. Mit denselben von der vorliegenden Satzung für den Präsidenten/die PräsidentIn vorgesehenen Verfahren wählt der Gemeinderat - gleich nach der Wahl des Präsidenten/der PräsidentIn - einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin der jeweils anderen der beiden im Gemeinderat am stärksten vertretenen Sprachgruppen.

Art. 20

BEFUGNISSE DES GEMEINDERATSPRÄSIDENTEN/DER GEMEINDERATSPRÄSIDENTIN

1. Der/die RatspräsidentIn sitzt der Versammlung vor und hat die von der Geschäftsordnung vorgesehenen Befugnisse inne. Er/sie vertritt den Gemeinderat gemäß den ihm/ihr zugewiesenen Funktionen.

2. Der/die PräsidentIn beruft den Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen ab entsprechender Anfrage des Bürgermeisters/der BürgermeisterIn ein und legt der Einberufung die Tagesordnung bei. Er/sie muss, nachdem er/sie im Vorab den/die BürgermeisterIn darüber benachrichtigt hat, den Rat jedes Mal einberufen, wenn das Gesetz es vorsieht, und dabei die im Gesetz angegebenen Fristen einhalten. Der Rat wird zudem durch den Präsidenten/die Präsidentin des Gemeinderats einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Ratsmitglieder gemäß der Geschäftsordnung schriftlich darum ansucht. In diesem Falle muss die Sitzung zwangsmäßig innerhalb von fünfzehn Tagen nach der formellen Mitteilung des Antrags einberufen werden.

3. Der/die RatspräsidentIn kann die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden einberufen und deren Vorsitz übernehmen, um einvernehmlich die Arbeitsweise des Rates festzulegen. Er/sie kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen der ordentlichen Ratskommissionen sowie der vom Rat eingesetzten Kommissionen mit Ausnahme der Ermittlungskommission teilnehmen.

4. Der/die RatspräsidentIn überwacht die sorgfältige Einhaltung der Vorschriften der Geschäftsordnung.

5. Der/die RatspräsidentIn unterliegt denselben Pflichten der Gemeinderatsmitglieder und erhält eine Amtsentschädigung, die den Vorgaben der geltenden Gesetze entspricht. Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin steht dieselbe Vergütung zu, die für die Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder an den Sitzungen vorgesehen ist. Der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn haben sämtliche anderen Rechte inne, die den Ratsmitgliedern zustehen.

6. Der/die RatspräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn werden aus ihrem Amt enthoben, falls ein begründeter Misstrauensantrag, der von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder unterzeichnet wurde, von der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder in geheimer Abstimmung genehmigt wird. Falls der genehmigte Misstrauensantrag sowohl den Ratspräsidenten/die Ratspräsidentin als auch seine/ihre StellvertreterIn betrifft, muss der Gemeinderat von dem/der Gemeinderatsältesten binnen zehn Tagen für die Wahl eines

neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin einberufen werden.

7. Dem/der RatspräsidentIn des Gemeinderates steht eine Zulage im Ausmaß von 50% der Zulage der Stadträte zu. Dem Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderats wird im Rathaus ein Amtsraum zugewiesen. Auf seinen/ihren Vorschlag setzt der Gemeinderat die für die Geschäftsführung ausreichende Personalausstattung fest. Außerdem kann der/die GemeinderatspräsidentIn über die dem Gemeinderat gemäß letztem Absatz des vorhergehenden Artikels zugewiesenen Mittel verfügen.

8. Der/die GemeinderatspräsidentIn bleibt für die Hälfte der Amtszeit des Gemeinderates im Amt und wird dann vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin abgelöst, der/die den Vorsitz übernimmt, während er/sie die stellvertretende Funktion übernimmt.

9. Im Falle der Abwesenheit oder zeitweiligen Verhinderung wird der/die GemeinderatspräsidentIn vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin ersetzt.

Art. 21

DER/DIE VIZEPRÄSIDENTIN DES GEMEINDERATES

1. Der/die VizepräsidentIn des Gemeinderates ist der/die StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin. Im Falle der Abwesenheit oder zeitweiligen Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderats und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, werden die Befugnisse von dem/der Gemeinderatsältesten ausgeübt.

Art. 22

ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES UND SEINER ORGANE

1. Der Gemeinderat tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen für die Genehmigung der Abschlußrechnung und des Haushaltsvoranschlages.

2. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Gemeinderat vom/von der Gemeinderatsältesten einberufen, der/die auch den Vorsitz führt.

3. In den Fällen, in denen der/die BürgermeisterIn verhindert ist, werden die in seine Befugnisse fallenden Aufgaben durch den/die VizebürgermeisterIn oder, in dessen/deren Abwesenheit, durch das älteste der Ausschussmitglieder, die auch das Amt eines Ratsmitglieds innehatten, wahrgenommen.

4. Außer in den durch das Gesetz und durch die Ordnungsvorschriften vorgesehenen Fällen sind die Gemeinderatssitzungen öffentlich und die Abstimmungen erfolgen öffentlich. In Übereinstimmung mit den zur Verfügung stehenden konkreten Möglichkeiten wendet die Stadtgemeinde alle geeigneten Mittel an, die den Arbeiten des Gemeinderates eine angemessene öffentliche Bekanntgabe verleihen.

5. Außer wenn es durch das Gesetz anderweitig vorgesehen ist, gelten die Beschlussvorlagen als angenommen bei Zustimmung durch die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei der Berechnung der absoluten Mehrheit werden die Ratsmitglieder, die erklären, nicht an der Abstimmung teilnehmen zu wollen, nicht berücksichtigt. Bei den geheimen Abstimmungen werden die weißen oder die ungültigen Stimmzettel zu der Zahl der Abstimmenden hinzugerechnet.

6. Ausgenommen in Fällen, in denen besondere Dringlichkeit gegeben ist, müssen die Kopien der Beschlüsse den Gemeinderäten mindestens 24 Stunden vor der Behandlung ausgehändigt werden.

Art. 23

DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

1. Die Gemeinderatsmitglieder vertreten die gesamte Stadtgemeinschaft und unterstehen bei der Ausübung ihres Amtes keiner Bindung an das Wahlmandat.

2. Die Ratsmitglieder treten ihr Amt mit der Verkündung der Wahl bzw. mit Inkrafttreten des Nachrückbeschlusses an.

3. Die Gemeinderatsmitglieder haben im Rahmen der Gesetze und der Ordnungsvorschriften, die ihre Rechte und Pflichten festlegen, das Initiativ- und Vorschlagsrecht über jede Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Rates fällt. Sie sind ferner berechtigt, Anfragen, Interpellationen, Beschlussanträge, Tagesordnungsanträge und

Abstimmungspapiere einzubringen. In der Ausübung ihres Initiativrechtes können die Ratsmitglieder in Absprache mit dem/der BürgermeisterIn oder mit dem/der zuständigen Stadtratsmitglied und unter Beachtung der Gliederung der Verwaltungsstruktur die Gemeindeämter in Anspruch nehmen.

4. Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, von den Gemeindeämtern, von den Stadtvierteln, von den von der Stadtgemeinde abhängigen Betrieben und Körperschaften sowie von den Konzessioninhabern der Gemeindedienste gemäß Art. 13 des DPReg. Nr. 3/L vom 1.2.2005 alle für die Durchführung ihres Auftrags nützlichen Angaben und Informationen sowie Kopien der getroffenen Maßnahmen und der darin aufgerufenen vorbereitenden Akten zu erhalten.

5. Die Ratsmitglieder können gemäß Art. 54, Absatz 1, Nr. 5) des Autonomiestatuts bei der Landesregierung die Ausübung ihres Schutz- und Kontrollrechts beantragen, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der Stadtgemeinde zu überprüfen.

6. Die Gemeinderatsmitglieder sind in den durch Gesetz spezifisch festgelegten Fällen zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie sind gemäß den geltenden Vorschriften außerdem daran gehalten, alle Verpflichtungen wahrzunehmen, die von ihrer Eigenschaft als Amtsperson und aus dem Amt, das sie bekleiden, herrühren, einschließlich der Pflicht, jährlich ihre Vermögenslage bekanntzugeben.

7. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ratskommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Ratsmitglieder, die an fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen oder an mehr als einem Drittel der im Laufe eines Kalenderjahres gehaltenen Sitzungen ohne berechtigten Grund nicht teilnehmen, verlieren ihr Amt. Der Amtsverlust wird durch den Gemeinderat auf Anregung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Gemeinderatsmitglieds verkündet, nachdem mindestens zehn Tage seit der Zustellung des entsprechenden Antrags an das betreffende Ratsmitglied verstrichen sind. Dabei müssen die in Art. 24 des DPReg. Nr. 1/L vom 1. Februar 2005 genannten Abläufe eingehalten werden. Als entschuldigt gelten Abwesenheiten aus gesundheitlichen, beruflichen oder schwerwiegenden familiären Gründen. Bevor er über den Amtsverlust entscheidet, kann der Rat entsprechende Unterlagen anfordern. Das Fernbleiben kann entweder vor der Sitzung, für die die Abwesenheit gilt, mündlich vom betroffenen Ratsmitglied selbst oder beim Anwesenheitsappell für die entsprechende Sitzung von einem Mitglied seiner Fraktion entschuldigt werden. Der Amtsverlust eines Kommissionsmitgliedes kann erklärt werden, wenn sich die Abwesenheiten auf mindestens fünf aufeinanderfolgende Sitzungen ein und derselben Ratskommission beziehen.

8. Der Rücktritt vom Amt eines Ratsmitglieds muss gemäß den Modalitäten und Fristen eingereicht werden, die von den geltenden Bestimmungen (Art. 12 Abs. 5 DPReg Nr. 3/L vom 1.2.2005 i.g.F.) vorgesehen sind. Die Mitteilung über den Rücktritt eines Ratsmitgliedes und der betreffende Antrag auf seine Ersetzung müssen in die Tagesordnung der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der Einreichung des Rücktritts aufgenommen werden. Der Rat muss für die sofortige Ersetzung sorgen.

9. Den Gemeinderatsmitgliedern steht für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Ratskommissionen, zu denen auch die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden gehört, ein Sitzungsgeld zu, das dem von der Ordnung des Regionalausschusses und von den geltenden Gesetzen festgesetzten Höchstbetrag entspricht.

10. Den Gemeinderatsmitgliedern wird ein Erkennungsausweis ausgehändigt, der auf Anfrage der Gemeindeämter vorgewiesen werden muss, wenn das Gemeinderatsmitglied sein Recht laut Absatz 4 dieses Artikels ausübt.

Art. 24

BEAUFTRAGTES RATSMITGLIED

1. Der Gemeinderat kann in der Ausübung seiner Befugnisse einzelnen Ratsmitgliedern im Einklang mit der Geschäftsordnung spezifische Aufträge und Aufgaben zuweisen, um den effizienten Ablauf der Tätigkeit und der Arbeiten des Rates oder die Koordinierung mit

anderen Organen, Körperschaften und Verbänden zu fördern.

2. Das beauftragte Ratsmitglied wird ohne Stimmrecht zu den Versammlungen des Ausschusses eingeladen, in denen mit seinem Auftrag zusammenhängende Angelegenheiten behandelt werden, und muss an den Ratskommissionen teilnehmen, in denen Belange behandelt werden, die in den Rahmen des ihm anvertrauten Auftrags fallen.

3. Für die Sitzung der Kollegialorgane, an denen es wegen seines spezifischen Auftrags teilnimmt, hat das beauftragte Ratsmitglied Recht auf alle durch Gesetz für die Teilnahme des Ratsmitgliedes an den Sitzungen erkannten Vorteile und Bewilligungen.

Art. 25

RATSFRAKTIONEN

1. Jedes Ratsmitglied muss einer Ratsfraktion angehören.

2. Die Ratsfraktionen werden gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Rates gebildet. Auf alle Fälle müssen die Ratsfraktionen binnen zehn Tagen nach Verkündung der Gewählten eingerichtet werden.

3. Innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Einrichtung müssen alle Ratsfraktionen den Namen ihres/ihrer Fraktionsvorsitzenden schriftlich dem/der Ratsvorsitzenden mitteilen, der/die anschließend den Rat darüber informiert. Erfolgt dies nicht, gilt jenes Ratsmitglied als Fraktionsvorsitzende/r, das auf der entsprechenden Liste die höchste Anzahl von Vorzugsstimmen bekommen hat. Dieselben Bedingungen gelten im Falle von Änderungen, die im Laufe der Mandatsperiode eintreten.

4. So weit wie möglich müssen den Fraktionen organisatorische und zweckdienliche Mittel zur Ausübung ihrer Funktion zur Verfügung gestellt werden, sowie geeignete Räume im Rathaus oder in dessen Nähe.

5. Im Einklang mit den verfügbaren wirtschaftlichen Mitteln und der Geschäftsordnung wird im Haushaltsplan der Stadtgemeinde jährlich ein Beitrag für die Tätigkeit der Ratsfraktionen vorgesehen.

6. Die Geschäftsordnung setzt die Modalitäten für die Verwaltung des Beitrages sowie für die entsprechende Abrechnung fest.

Art. 26

KONFERENZ DER FRAKTIONSVORSITZENDEN

1. Die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden besteht aus den Fraktionsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Der/die Ratsvorsitzende oder der/die StellvertreterIn bzw. - bei deren Abwesenheit - der/die Ratsälteste berufen die Konferenz ein und führen sie. Der/die BürgermeisterIn und der/die VizebürgermeisterIn werden zu den Sitzungen eingeladen. Falls von einem Konferenzmitglied beantragt, nimmt auch der/die GeneralsekretärIn mit beratender Funktion an der Sitzung teil.

2. Die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden übt ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen aus, die für die Ratskommissionen festgelegt sind, mit Ausnahme der Verpflichtung, bei der Zusammensetzung den Sprachenproporz einzuhalten, und genießt dieselben Vorrechte.

3. Die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden übt die durch die Satzung und durch die Geschäftsordnung festgelegten Funktionen aus. Im Besonderen obliegt es der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden, bei der Arbeitsplanung des Gemeinderates mitzuwirken. Es obliegt außerdem der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden, zusammen mit dem/der BürgermeisterIn und dem Gemeindeausschuss eine bessere Information über die Tätigkeit der Verwaltung und der Gemeindeorgane zu gewährleisten.

4. Der Gemeinderat kann die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden im Rahmen seiner Zuständigkeiten und in der in der Geschäftsordnung genannten Form mit speziellen Aufgaben und Aufträgen betrauen.

5. Die Entscheidungen der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden werden mit einer zum zahlenmäßigen Bestand der einzelnen Ratsfraktionen im Verhältnis stehenden Abstimmung

getroffen.

Art. 27

RATSKOMMISSIONEN

1. Der Rat bildet in seinen Reihen ordentliche Kommissionen sowie, wenn er es für angebracht hält, Sonderkommissionen. Es können auch Untersuchungskommissionen eingerichtet werden.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Anzahl, die Zusammensetzung, die Organisation, die Arbeitsweise, die Befugnisse und die einschlägigen Zuständigkeiten der Kommissionen, unter Beachtung der in der Satzung enthaltenen Vorschriften und Grundsätze. Den Mitgliedern der Gemeinderatskommissionen steht ein Sitzungsgeld im Ausmaß von 50% des Sitzungsgeldes, welches für Gemeinderatssitzungen ausbezahlt wird, zu.
3. Die Kommissionen werden so gebildet, dass die Fraktionen im Verhältnis zu ihrem zahlenmäßigen Umfang darin vertreten sind. Jede Ratsfraktion hat das Recht, dann in den Kommissionen vertreten zu sein, wenn sie aus mindestens vier Ratsmitgliedern besteht. Mehrere Ratsfraktionen können sich zu einer gemischten Fraktion zusammenschließen, um in den verschiedenen Kommissionen eine gemeinsame Vertretung zu erhalten.
4. Mit der Ausnahme der von der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden gebildeten Ratskommission muss bei der Zusammensetzung der Kommissionen auch der Proporz unter den verschiedenen im Rat sitzenden Sprachgruppen beachtet werden.
5. Die Bereiche, die in die Befugnis der ordentlichen Kommissionen fallen, müssen unter Berücksichtigung der Verwaltungsstruktur der Gemeinde festgelegt werden. Den Kommissionen steht im Einklang mit der Geschäftsordnung die Überprüfung sämtlicher Beschlussunterlagen des Rates sowie die Durchführung eventueller mit der politisch-verwaltungsmäßigen Kontrolle zusammenhängenden Tätigkeiten und die Abwicklung von Erkundungstätigkeiten über Fragen, die mit ihren einschlägigen Befugnissen zusammenhängen, zu. Die Geschäftsordnung setzt zudem die Regeln für die Hinzuziehung von Außenstehenden mit BeraterInnenfunktion fest sowie die Fälle, in denen die Kommissionen die Anhörung von Gemeinderatsvertretern/Gemeinderatsvertreterinnen in Körperschaften, Betrieben oder Gesellschaften fordern können, wobei auch die entsprechenden Vorgehensweisen angeführt werden. Die Kommissionen haben auf alle Fälle das Recht, bei ihren Sitzungen die Teilnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der Gemeindeausschussmitglieder, der leitenden Angestellten und der Beamten/Beamtinnen der Stadtgemeinde Bozen zu erwirken. Der Zuständigkeitsbereich einer jeden Kommission wird im Einsetzungsbeschluss festgelegt.
6. Die Sonderkommissionen werden für die Durchführung von Erkundungstätigkeiten oder für die Prüfung von besonderen Fragen oder Problemen eingerichtet, wobei dann, wenn es für angebracht oder erforderlich erachtet wird, die Teilnahme von ratsexternen Mitgliedern vorgesehen wird. Der Gemeinderat kann zudem unter der Beteiligung aller im Rat vertretenen Fraktionen Untersuchungskommissionen errichten, um Ermittlungen über die Ordnungsmäßigkeit und Korrektheit der Verwaltungstätigkeit anzustellen, wenn dies mit einer eigenen Tagesordnung, in der die Gründe und der Gegenstand des Antrags angegeben werden, durch den Ausschuss oder durch wenigstens ein Drittel der Ratsmitglieder beantragt wird. Die Einrichtung der Untersuchungskommission muss in jedem Fall vom Rat mit absoluter Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder verabschiedet werden.
7. Die Geschäftsordnung legt die weiteren Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeit der Sonder- und der Untersuchungskommissionen fest. Soweit nicht vorgesehen, finden, sofern vereinbar, die Bestimmungen für die ordentlichen Ratskommissionen Anwendung. Die Dauer der Sonder- oder Untersuchungskommissionen wird im entsprechenden Einsetzungsbeschluss festgelegt.

2. KAPITEL

DER/DIE BÜRGERMEISTERIN UND DER/DIE VIZEBÜRGERMEISTERIN

Art. 28

DER/DIE BÜRGERMEISTERIN

1. Der/die BürgermeisterIn ist der demokratische Ausdruck der Stadtgemeinschaft. Er/sie ist das Haupt der Stadtverwaltung und AmtswalterIn der Regierung. Er/sie hat die allgemeine Vertretung der Gemeinde inne, beruft den Gemeindevorschuss ein, übernimmt dessen Vorsitz und bestimmt die Themen, welche in die Tagesordnung der Sitzungen aufgenommen werden.
2. Innerhalb von 100 Tagen ab dem Datum seines/ihres Amtsantrittes muss der/die BürgermeisterIn nach Anhören des Gemeindevorschusses dem Gemeinderat die programmatischen Leitlinien betreffend die im Laufe des verwaltungspolitischen Mandats umzusetzenden Aktionen und Projekte erläutern. Innerhalb von 10 Tagen ab erfolgter Vorstellung der programmatischen Leitlinien hat ein jedes Ratsmitglied das Recht, entsprechende schriftliche Bemerkungen und Ergänzungsanträge einzureichen. Innerhalb von weiteren 20 Tagen unterbreitet der/die BürgermeisterIn dem Gemeinderat - nach Anhören des Ausschusses sowie erwägender Einsicht in die Ergänzungsanträge - das Dokument mit den programmatischen Leitlinien zur endgültigen Verabschiedung. Jährlich überprüft der Gemeinderat in einer eigenen Sitzung, ob und inwieweit die genannten programmatischen Leitlinien vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und den Stadträten/Stadträtinnen umgesetzt wurden.
3. Der/die BürgermeisterIn fördert und koordiniert die Tätigkeit des Ausschusses und der einzelnen StadträtInnen und gewährleistet die Umsetzung der allgemeinen Leitlinien der politischen und verwaltungsmäßigen Tätigkeit der Stadtgemeinde in Übereinstimmung mit den im programmatischen Dokument enthaltenen Hinweisen.
4. Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Ausrichtung der Verwaltung verfügt der/die BürgermeisterIn im Rahmen seiner/ihrer besonderen politischen und verwaltungsmäßigen Führungsverantwortlichkeit über folgende Handlungsmöglichkeiten:
 - a) er/sie kann den Stadträten/Stadträtinnen Weisungen allgemeiner Art für die Ausführung der durch den Rat und durch den Ausschuss gefassten Beschlüsse erteilen;
 - b) er/sie vereinbart mit den Stadträten/Stadträtinnen die Erklärungen, die diese an die Öffentlichkeit richten wollen, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die sich auf die Verwaltungspolitik der Stadtgemeinde beziehen oder die, auch wenn sie nur die Tätigkeit der einzelnen StadträtInnen betreffen, die Stadtgemeinde als solche verpflichten;
 - c) er/sie kann zu jeder Zeit die Durchführung besonderer Maßnahmen der einzelnen Stadträte/Stadträtinnen aussetzen, um sie einer Kollegialüberprüfung durch den Ausschuss zu unterziehen.

Art. 29

DER/DIE BÜRGERMEISTERIN ALS OBERHAUPT DER VERWALTUNG

1. Der/die BürgermeisterIn übt in seiner/ihrer Eigenschaft als Haupt der Verwaltung folgende Befugnisse aus:
 - a) er/sie führt die Aufsicht über die Durchführung der Maßnahmen, hat das Anweisungs-, Aufsichts- und Kontrollrecht über die Führungs- und Verwaltungsstrukturen der Körperschaft;
 - b) er/sie erwählt den/die VizebürgermeisterIn unter den StadträtInnen und kann Stadträte/Stadträtinnen mit besonderen Obliegenheiten beauftragen, die klar umrissene und zusammengehörende Gegenstände betreffen;
 - c) er/sie kann, wenn das Gesetz es erlaubt, den/die GeneralsekretärIn und leitende Beamte/Beamtinnen mit der Unterfertigung von besonderen Kategorien von Akten oder von einzelnen, besonders ausgewiesenen Akten beauftragen.
2. Der/die BürgermeisterIn übt die ihm/ihr durch die Gesetze, durch die vorliegende

Satzung und durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Tätigkeiten sowie die Oberaufsicht auf die Staats-, Regions- und Provinzfunktionen aus, die der Gemeinde übertragen sind. Dem/der BürgermeisterIn stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Er/sie teilt mit einschlägiger Maßnahme die Aufgaben betreffend die verschiedenen Sachbereiche unter den StadträtInnen auf und koordiniert ihre Tätigkeit.
- b) Er/sie stellt nach Anhören des Gemeindeausschusses dem Gemeinderat die programmatischen Leitlinien gemäß dem vorhergehenden Art. 17 Abs. 1 vor.
- c) Er/sie erteilt dem/der GeneralsekretärIn und dem/der GeneraldirektorIn Anweisungen in Bezug auf die Ausübung ihrer Aufgaben zur Verwaltung der Tätigkeiten der Abteilungen, Ämter und der Dienste der Gemeinde sowie zu ihrer Aufsicht.
- d) Er/sie verabschiedet die notwendigen und dringenden Maßnahmen.
- e) Er/sie vertritt die Gemeinde vor Gericht und ihm/ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - Ermächtigung zur Streiteinlassung und Widersetzung der Gemeinde Bozen in zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen, steuerrechtlichen und strafrechtlichen Gerichtsverfahren jeder Art und Instanz (auch falls Widerklagen, Anschlussrekurse und Streitverkündigungen an Dritte erforderlich sind), zu verspäteten Forderungsanmeldungen und zur Annahme von Verzichtserklärungen mit gegenseitiger Prozesskostenaufrechnung sowie die entsprechende Beauftragung der verwaltungsinternen RechtsanwältInnen mit der Vertretung und Verteidigung der Körperschaft mit der weitestgehenden Rechtsvollmacht;
 - Ermächtigung zur Streiteinlassung und Widersetzung der Gemeinde Bozen in zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen, steuerrechtlichen und strafrechtlichen Gerichtsverfahren jeder Art und Instanz sowie die entsprechende Beauftragung verwaltungsexterner RechtsanwältInnen mit der Vertretung und Verteidigung der Körperschaft mit der weitestgehenden Rechtsvollmacht, in den Fällen mit Versicherungsdeckung, die keine Ausgabenverpflichtung bedingen.
- f) Er/sie unterzeichnet die Verträge und Abkommen.
- g) Er/sie fördert die Initiativen und ergreift die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Abteilungen, die Dienste, die Sonderbetriebe, die Einrichtungen, die Gesellschaften mit überwiegendem Kapital der Stadtgemeinde, die Konsortien und die Konzessionäre von Gemeindediensten ihre Funktionen und ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den durch den Gemeinderat angegebenen Zielsetzungen und Ausrichtungen sowie mit den durch den Gemeindeausschuss getroffenen Durchführungsbeschlüssen abwickeln.
- h) Er/sie beantragt unter Beachtung der durch die Gesetze festgelegten Bedingungen und der Befugnisse der anderen Gemeindeorgane die Finanzierungen, die Zuschüsse und die Beiträge, die die Stadtgemeinde betreffen.
- i) Er/sie nimmt die Bestellungen und die Benennungen vor, die in die Zuständigkeit der Stadtgemeinde fallen und die nicht Kompetenz des Gemeinderates oder des Gemeindeausschusses sind. Falls der Rat die in seine Zuständigkeit fallenden Ernennungen nicht innerhalb der im Art. 26 Abs. 6 des Einheitstextes vorgesehenen Frist oder auf jeden Fall nicht innerhalb von 60 Tagen ab der Eintragung in die Tagesordnung vornimmt, obliegt es dem/der BürgermeisterIn, nach Anhören der Fraktionsvorsitzenden mit eigener Maßnahme die Ernennungen vorzunehmen und besagte Maßnahme dem Rat bei der ersten nachfolgenden Sitzung mitzuteilen.

Art. 30

DER/DIE BÜRGERMEISTERIN ALS AMTSWALTERIN DER REGIERUNG

1. Der/die BürgermeisterIn übt als AmtswalterIn der Regierung die Funktionen aus, die ihm/ihr von den Staatsgesetzen zugewiesen werden. Er/sie wacht außerdem über die korrekte Ausübung der vom Staat delegierten Befugnisse und

a) erläßt Anweisungen und übt die Aufsicht über die Dienste aus, die unter die staatliche Kompetenz fallen;

b) ergreift in den durch das Gesetz angegebenen Fällen die zutreffenden und Notmaßnahmen.

2. Der/die BürgermeisterIn führt als Amtswalter der Regierung die Aufsicht:

a) über die Führung der Personenstandsregister und der Einwohnerverzeichnisse sowie über die durch die Gesetze in Sachen Wahlen, Militäraushebung und Statistik verlangten Auflagen;

b) über die Einführung der durch die Gesetze und durch die Ordnungsvorschriften verlangten Schriftstücke in Sachen öffentliche Ordnung, Gesundheit und öffentliche Hygiene;

c) über die Ausübung der durch die Gesetze in Sachen Gerichtspolizei und Schutzpolizei vorgesehenen Tätigkeiten und Obliegenheiten;

d) über die Überwachung aller Angelegenheiten, die die Sicherheit und die öffentliche Ordnung anbelangen, und informiert darüber die zuständigen Behörden.

3. Der/die BürgermeisterIn kann die genannten Amtswaltungsfunktionen dem/der VizebürgermeisterIn und den StadträtInnen übertragen, sowie - mit Beschränkung auf das Gebiet des Stadtviertels und auf die darin wohnhafte Bevölkerung und mit Ausnahme der notwendigen dringenden Maßnahmen - auch den Stadtviertelvorsitzenden. Er/sie kann außerdem unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen den/die GeneralsekretärIn und die leitenden Beamten/Beamtinnen mit diesen Befugnissen und Funktionen beauftragen. Die entsprechenden Aufträge werden dem/der RegierungskommissärIn mitgeteilt.

Art. 31

WEITERE BEFUGNISSE DES BÜRGERMEISTERS/DER BÜRGERMEISTERIN

1. Der/die BürgermeisterIn sorgt dafür, dass die öffentlichen Dienste und die Dienste von öffentlichem Interesse das ganze Jahr hindurch und unter Gewährleistung angemessener Öffnungszeiten von den BürgerInnen weitestgehend in Anspruch genommen werden können.

2. Im Einklang mit den Ausrichtungen des Gemeinderates und nach Anhören der Körperschaften und der Berufsverbände sowie der Verbraucherverbände, der Umweltschutzverbände und der Kommission für die Chancengleichheit koordiniert der/die BürgermeisterIn die Dienststunden der Ämter, der öffentlichen Dienste und die Öffnungszeiten der Geschäfte. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und mit den ihm/ihr durch die Autonome Provinz Bozen übertragenen Zuständigkeiten bestimmt er/sie die Öffnungszeiten der öffentlichen Betriebe und erstellt in den vorgesehenen Fällen die Pläne für deren turnusmäßige Öffnungszeiten.

3. In der Ausübung seiner/ihrer Aufsichtsfunktionen kann der/die BürgermeisterIn:

a) bei allen Gemeindeämtern und -diensten Auskünfte, Unterlagen und Angaben, auch vertraulicher Art, einholen;

b) administrative Untersuchungen und Überprüfungen einleiten;

c) die Beschaffung von Unterlagen, Dokumenten und Auskünften bei Betrieben, Körperschaften, Einrichtungen, Gesellschaften und Konsortien, an denen die Stadtgemeinde beteiligt ist, sowie bei den Konzessionsinhabern von Gemeindediensten verfügen.

Art. 32

DER/DIE VIZEBÜRGERMEISTERIN

1. Der/die VizebürgermeisterIn muss einer anderen von den im Gemeinderat am stärksten vertretenen Sprachgruppe angehören als der/die BürgermeisterIn.

2. Der/die VizebürgermeisterIn wird von dem/der BürgermeisterIn unter den Stadträtinnen

ausgewählt.

3. Der/die VizebürgermeisterIn ist Mitglied des Gemeindevausschusses und übt die Zuständigkeiten aus, die ihm/ihr eventuell in seiner/ihrer Eigenschaft als Stadtratsmitglied zugeteilt worden sind.

4. Bei Abwesenheit oder bei zeitweiliger Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin obliegt es dem/der VizebürgermeisterIn, alle nicht an andere übertragenen Funktionen und Befugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auszuüben. Sollte auch der/die VizebürgermeisterIn abwesend oder verhindert sein, werden diese Befugnisse vom ältesten Stadtratsmitglied ausgeübt.

5. Im Falle des Rücktritts, der dauerhaften Verhinderung oder des Ablebens sowie bei Amtsverlust oder bei Amtsverlust des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin übt der/die VizebürgermeisterIn bis zur Bestellung des neuen Bürgermeisters/der neuen Bürgermeisterin dessen/deren Funktionen aus.

3. KAPITEL

DER GEMEINDEAUSSCHUSS UND DIE STADTRÄTE/STADTRÄTINNEN

Art. 33

FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES GEMEINDEAUSSCHUSSES

1. Der Gemeindevausschuss führt sämtliche Verwaltungsakte aus, die nicht vom Gesetz oder von der Satzung dem Rat vorbehalten sind und die nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der Dezentralisierungsorgane, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder der leitenden Beamten/Beamtinnen fallen. Er führt die allgemeinen Anweisungen des Rates aus und legt dem Rat eigene Vorschläge und Anregungen vor.

2. Dem Gemeindevausschuss obliegt zudem:

a) die Verabschiedung anfallender Haushaltsabänderungen mit dringendem Beschluss, wobei der Beschluss innerhalb von sechzig aufeinanderfolgenden Tagen, jedoch noch innerhalb 31. Dezember des laufenden Jahres, vom Gemeinderat ratifiziert werden muss, ansonsten verfällt er;

b) die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor dem Gemeinderat; falls der Rat mit eigenen Ausrichtungsdokumenten Fristen für die Berichterstattung festlegt, müssen diese eingehalten werden. Der Ausschuss kann zudem dazu aufgerufen werden, über bestimmte Themen zu berichten, wenn mindestens 1/5 der Ratsmitglieder mit einem schriftlichen und begründeten Antrag darum ersucht.

3. Mit Hinblick auf die Verwaltung der Gemeinde arbeitet der Gemeindevausschuss mit dem/der BürgermeisterIn zusammen und übt seine Tätigkeit mittels gemeinsamer Beschlussfassung aus.

Art. 34

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES

1. Der Gemeindevausschuss besteht aus dem/der BürgermeisterIn, dem/der VizebürgermeisterIn und fünf Stadträten/Stadträtinnen. Es ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten und zwar unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen..

2. Auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählt der Gemeinderat den Gemeindevausschuss, der aus sechs Stadträten/Stadträtinnen besteht, unter welchen der/die BürgermeisterIn den/die VizebürgermeisterIn erwählt. Höchstens zwei Stadträte/Stadträtinnen können gemeinderatsextern sein. Allerdings müssen sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur GemeinderätIn besitzen und sie dürfen bei der letzten Gemeinderatswahl nicht als KandidatIn aufgestellt gewesen sein. Außerdem müssen sie eine anerkannte Fachkenntnis besitzen und mit dem Amt als Stadtrat/Stadträtin nicht unvereinbar sein.

3. Der Gemeindeausschuss wird von dem/der BürgermeisterIn – in seiner Abwesenheit oder Verhinderung von dem/der VizebürgermeisterIn – einberufen, der/die den Vorsitz führt. Im Falle, dass auch der/die VizebürgermeisterIn verhindert ist, obliegt der Vorsitz dem/der altersmäßig ältesten Stadtrat/Stadträtin, der/die vor der Ernennung zum Stadtratsmitglied Gemeinderatsmitglied war.
4. Für die Gültigkeit der Sitzungen bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Personen zulassen, die dem Kollegium nicht angehören. An den Sitzungen des Ausschusses nimmt der/die GeneralsekretärIn bzw., bei seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung, der/die VizegeneralsekretärIn teil.
5. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder von einem oder mehreren StadträtInnen. Die Vorschläge müssen normalerweise schriftlich eingereicht und in die Tagesordnung für die Sitzung aufgenommen werden. Jeder Vorschlag muss mit dem Namen des Antragstellers/der AntragstellerIn sowie mit den gesetzlich vorgesehenen Gutachten und Bescheinigungen versehen sein. Der Name des Antragstellers/der Antragstellerin muss auch in den Kollegialakten, die keine formellen Beschlüsse sind, angegeben werden.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Handaufheben gefasst, außer wenn der Ausschuss beschließt, in geheimer Wahl abzustimmen. Die geheime Wahl ist in den durch Gesetze oder Verordnungen vorgesehenen Fällen und auf alle Fälle dann erforderlich, wenn der Beschluss Urteile über das Verhalten oder die persönlichen Eigenschaften von bestimmten Personen zum Ausdruck bringt. Bei offener Abstimmung gibt die Stimme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Ausschlag.
7. Der Gemeindeausschuss kann per Beschluss weitere Formen der Einberufung bestimmen und alle weiteren Aspekte regeln, die für seine Funktionsfähigkeit von Belang und nicht in der Satzung geregelt sind.

Art. 35

WAHL UND AMTSDAUER DES BÜRGERMEISTERS/DER BÜRGERMEISTERIN UND DES AUSSCHUSSES

1. Der Ausschuss wird in der ersten Versammlung gewählt, und zwar gleich nach der Gültigkeitserklärung der Gewählten und der Wahl des Gemeinderatspräsidenten/der Gemeinderatspräsidentin.
2. Bei Rücktritt des amtierenden Ausschusses muss der Gemeinderat vor der Durchführung jedweder sonstigen Handlung den neuen Ausschuss wählen. Die Wahl muss auf alle Fälle innerhalb von dreißig Tagen nach der Verkündung der Gewählten oder nach dem Datum erfolgen, zu dem die Vakanz eingetreten ist, oder, im Falle eines Rücktritts, nach dem Datum, an dem der Rücktritt eingereicht wurde. Die erste Einberufung wird binnen zehn Tagen nach der Verkündung der Gewählten bzw. nach dem Datum, zu dem die Vakanz eingetreten ist, verfügt.
3. Wenn in der innerhalb der Frist von zehn Tagen einberufenen Sitzung die Wahl des Ausschusses nicht vorgenommen wird, dann müssen innerhalb der Frist von dreißig Tagen zu diesem Zweck wenigstens zwei weitere Sitzungen einberufen werden. Falls die im zweiten Absatz genannten Fristen verstreichen, ohne dass die Wahl stattfindet, wird der Rat gemäß den geltenden Regionalbestimmungen aufgelöst.
4. Der Ausschuss wird auf der Grundlage eines Dokuments gewählt, das die Namen der StadträtInnen sowie das Programm der vorgeschlagenen Tätigkeiten beinhalten muss. Das genannte Dokument muss von mindestens einem Drittel der amtierenden Ratsmitglieder unterfertigt sein. Es darf nicht nach getrennten Abschnitten darüber abgestimmt werden.
5. Die Wahl erfolgt mittels offener Abstimmung mit namentlichem Aufruf und mit absoluter Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder nach einer Debatte über das programmatische Dokument.
6. Die Geschäftsordnung legt die weiteren Bestimmungen fest, die das Einreichen und die

Hinterlegung des programmatischen Dokuments sowie die Art und Weise der Debatte und der Abstimmung des Ausschusses regeln.

Art. 36

RÜCKTRITT ODER AMTSVERLUST DES BÜRGERMEISTERS UND DER STADTRÄTE/STADTRÄTINEN. ERSETZUNG DER STADTRÄTINNEN

1. Im Falle des Rücktritts oder des Amtsverlustes eines Stadtratsmitgliedes finden die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben Anwendung und der/die BürgermeisterIn übernimmt zeitweilig die Funktionen des betreffenden Stadtratsmitglieds. Bei Rücktritt aller StadträtInnen muss der neue Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung der Rücktritte gewählt werden.

2. Falls infolge des Ausscheidens aus dem Amt der Sprachenproporz (Art. 3 Absatz 7 des DPRReg Nr. 1/L vom 1.2.2005) nicht eingehalten wird, schlägt der/die BürgermeisterIn in der erstmöglichen Sitzung dem Rat den/die Namen der entsprechenden Ersatzperson/Ersatzpersonen vor. Der Rat sorgt innerhalb von 10 Tagen für die Ersetzung mittels offener Abstimmung mit namentlichem Aufruf. Bei nicht erfolgter Ersetzung wird die Beschlussfähigkeit des Gemeindeausschusses laut Absatz 7 des Art. 34 berechnet. Sollte DAS ausgeschiedene Stadtratsmitglied nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ausscheidungsdatum ersetzt werden, wird der Gemeinderat gemäß den geltenden Gesetzen aufgelöst.

Art. 37

ENTHEBUNG VON STADTRÄTINNEN

1. Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine/einen oder mehrere Stadträte/Stadträtinnen aus dem Amt entheben. Der Enthebungsvorschlag muss dem/der betreffenden Stadtrat/Stadträtin mit einem Vorbescheid von mindestens zehn Tagen vor der Sitzung, die sich mit dem genannten Vorschlag befassen wird, zugestellt werden. Falls die Enthebung von der Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder genehmigt wird, und zwar im Laufe einer öffentlichen Sitzung mit offener Abstimmung bei namentlichem Aufruf, so muss innerhalb von 90 Tagen die entsprechende Ersetzung vorgenommen werden. Die Ersetzung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und gilt als vorgenommen, wenn der Vorschlag im Laufe einer öffentlichen Sitzung die durch namentlichen Aufruf zum Ausdruck gebrachte Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder erhält.

Art. 38

MISSTRAUENSANTRAG

1. Die Ablehnung eines Vorschlags des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Gemeindeausschusses von Seiten des Gemeinderates zieht nicht deren Rücktritt nach sich.

2. Der/die BürgermeisterIn und der Ausschuss verfallen ihres Amtes, wenn die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder einen begründeten und von mindestens einem Viertel der amtierenden Ratsmitglieder unterzeichneten Misstrauensantrag genehmigt. Die entsprechende Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf.

3. Der Misstrauensantrag ist an den/die BürgermeisterIn zu richten und beim Ratsvorsitz zu hinterlegen, der den Eingang bestätigt.

4. Der Misstrauensantrag darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als dreißig Tage nach seiner Einreichung behandelt werden.

5. Der Misstrauensantrag darf sich nur gegen den/die BürgermeisterIn und den gesamten Ausschuss richten, nicht aber gegen einzelne StadträtInnen oder den/die BürgermeisterIn allein.

6. Über den Misstrauensantrag wird nur einmal im Rahmen einer öffentlichen Sitzung abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf. Die Annahme des Misstrauensantrages hat die Auflösung des Gemeinderates durch Dekret des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau nach gleichlautendem Beschluss der Landesregierung zur Folge. Der Gemeinderat wird auch im Falle des Rücktritts des Bürgermeisters/der

Bürgermeisterin aufgelöst.

Art. 39

DIE POLITISCHE VERANTWORTUNG DES AUSSCHUSSES

1. Der Ausschuss ist verantwortlich gegenüber dem Rat und übt seine Funktionen kollegial aus.
2. Der Ausschuss erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über seine Arbeiten, auch in Bezug auf die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Programme und der Leitlinien des Rates sowie auf die allgemeine Situation der Stadtgemeinschaft.
3. Im Hinblick auf die Bestimmungen im 1. Absatz dieses Artikels erstattet der Ausschuss dem Gemeinderat bei der Besprechung des Haushaltsvoranschlages und der Abschlussrechnung einen Bericht. Er erstattet dem Rat außerdem Berichte über besondere Themenbereiche, wenn mindestens 1/5 der Ratsmitglieder oder eine Anzahl von Fraktionsvorsitzenden, die wenigstens 1/5 der Ratsmitglieder vertritt, dies mit einem schriftlichen und begründeten Antrag beantragen.

Art. 40

DIE STADTRÄTE/STADTRÄTINNEN

1. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche legen die Stadträte/Stadträtinnen - im Einklang mit den Leitlinien, die der Gemeinderat und der Ausschuss erarbeitet haben - die spezifischen Ziele fest und bestimmen die Ergebnisse, die die Verwaltungsbereiche erreichen müssen, welche sich unter ihrer Aufsicht befinden. Es obliegt außerdem den StadträtInnen, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche die Arbeit der Ämter zu beaufsichtigen, denen verordnungsmäßig die Abwicklung der Verwaltungsverfahren, die Überprüfung der Unterlagen und das Erlassen von Maßnahmen anvertraut sind.
2. Bei der Ausübung der im vorigen Absatz aufgezählten Aufgaben bedienen sich die Stadträte/Stadträtinnen der leitenden Beamten/Beamtinnen, die für die betreffenden Verwaltungsstrukturen verantwortlich sind. Auf diesem Wege wird ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit gewährleistet.
3. Den ratsexternen Stadträte/Stadträtinnen sind dieselben Vorrechte und dieselben Verantwortungen der ratsinternen StadträtInnen zuerkannt. Sie nehmen ohne Stimmrecht und ohne zum Herbeiführen der Beschlussfähigkeit beizutragen an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Sie verfügen im Gemeinderat über das Rederecht gemäß Geschäftsordnung und können mit Beschränkung auf die Beschlüsse, die unmittelbar die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche betreffen, Abänderungsanträge einreichen. Sie können hingegen auf keinen Fall bei gleichzeitiger Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Vizebürgermeisters/der Vizebürgermeisterin stellvertretende Funktionen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ausüben.

3. ABSCHNITT

DIE DEZENTRALISIERUNGSORGANE

Art. 41

AUFGLIEDERUNG IN STADTVIERTEL

1. Um eine wirksame und ständige Beteiligung und Berücksichtigung der BürgerInnen in Bezug auf die Arbeit und die Entscheidungen der Verwaltung zu ermöglichen, sowie mit dem Ziel, die dezentrale Führung der öffentlichen Dienste und die Ausübung der Funktionen, mit denen gegebenenfalls die Dezentralisierungsorgane beauftragt sind, zu gewährleisten, gliedert der Gemeinderat das Gebiet der Stadtgemeinde in Stadtviertel nach Maßgabe von Art. 34 des ETGO.
2. Die Gemeindeverordnung über die Dezentralisierung bestimmt die Anzahl, die Gebietsbereiche und die Namen der Stadtviertel und legt die Verfahren für ihre Abänderung fest, wobei eventuelle Formen einer Volksbefragung sowie die eventuellen Bedingungen für das Eingreifen der Stadtviertel in das betreffende Verfahren vorgesehen werden.

3. Die Anzahl der Stadtviertel muss unter Beachtung des Grundsatzes der Effizienz und der Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit festgelegt werden, so dass ihre Arbeit ausschließlich dazu beiträgt, die Tätigkeit der Stadtgemeinde zu verbessern, ihre Wirksamkeit zu steigern und die BürgerInnenbeteiligung zu verstärken. Bei der Festlegung der Gebietsbereiche der Stadtviertel müssen auf alle Fälle die besonderen sozialen, städtebaulichen und gebietsmäßigen Merkmale, die für die verschiedenen Zonen und Gliederungen der Stadt kennzeichnend sind, beachtet werden. So weit es geht muss deswegen eine Aufteilung der für die Verwaltung der öffentlichen Dienste vorgesehenen Gebietseinheiten auf mehrere Viertel vermieden werden. Gleiches gilt für die Gebietsgliederungen, die für die Organisation der wichtigsten öffentlichen, verwaltungsmäßigen und religiösen Tätigkeiten kennzeichnend und für die BürgerInnen von Interesse sind.

Art. 42

SITZ UND PERSONAL DER STADTVIERTEL

1. Jedes Stadtviertel kommt, soweit es möglich ist, in den Genuss eines Sitzes, der vom Gemeinderat ausgewählt und dem Stadtviertel gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Dezentralisierung zugewiesen wird. Der Sitz des Stadtviertels kann im Einklang mit der genannten Verordnung den BürgerInnen für öffentliche Zwecke sozialer, kultureller und politischer Art zur Verfügung gestellt werden.

2. Soweit es für die Stadtverwaltung konkret möglich ist und unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsorganisation wird jedem Stadtviertel im Einklang mit der Verordnung über die Verwaltungsorganisation und die Verordnung über die Dezentralisierung das Personal zugewiesen, das für die Arbeit des Stadtviertels erforderlich ist.

Art. 43

DIE ORGANE DER STADTVIERTEL

1. Die Organe der Stadtviertel sind der Stadtviertelrat und der/die Vorsitzende.

2. Die Verordnung über die Dezentralisierung kann die Einrichtung eines Stadtviertelausschusses vorsehen und dabei dessen Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise festlegen.

Art. 44

DER STADTVIERTEL RAT

1. Der Stadtviertelrat (Art. 34 DPREg. Nr. 3/L vom 1.2.2005) vertritt die Interessen der EinwohnerInnen des Stadtviertels im Rahmen der Gesamtgemeinde. Im Rahmen seines ordentlichen Auftrags nimmt er die Aufgaben wahr, die nicht durch die Gesetze, die Satzung und die Verordnungen dem/der Vorsitzenden zustehen.

2. Der Stadtviertelrat wird gemäß den für die Wahl des Gemeinderates vorgesehenen Bedingungen durch allgemeine Direktwahlen gewählt. Er verbleibt so lange im Amt wie der Gemeinderat und übt das Amt bis zur Wahl des neuen Stadtviertelrats aus. Nach dem Anschlag der Plakate für die Einberufung der Wahlversammlungen für die Erneuerung des Gemeinderates befasst er sich nur mehr mit dringenden Maßnahmen. Auch bei vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates aus gesetzlich vorgesehenen Gründen übt der Stadtviertelrat seine Funktionen laut vorliegendem Absatz aus.

3. Die Organisations- und Funktionsweise des Stadtviertelrats wird durch die Verordnung für die Dezentralisierung geregelt.

Art. 45

AUFLÖSUNG DES STADTVIERTEL RATS

1. Ein Stadtviertelrat kann dann aufgelöst werden, wenn er trotz einer begründeten Verwarnung des Bürgermeisters/der BürgermeisterIn, die in Ausführung eines eigens dazu und gemäß der Verordnung für die Dezentralisierung getroffenen Beschlusses des Gemeinderates erfolgt, weiterhin in schweren und andauernden Verstößen gegen die

Gesetze, gegen die Satzung und gegen Verordnungen beharren, bzw. wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab der ersten Sitzung des Stadtviertelrates nach den Wahlen oder nach Eintritt einer eventuellen Amtsvakanz den/die Vorsitzende/n gewählt haben. Er wird außerdem dann aufgelöst, wenn sie wegen des Rücktritts oder des Amtsverlustes von mehr als der Hälfte der amtierenden Stadtviertelratsmitglieder nicht mehr handlungsfähig sind.

2. Die Auflösung wird vom Gemeinderat durch offene Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder erklärt und wird mit einer begründeten Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verfügt. Die Auflösung des Stadtviertelrates bedingt auch die Einstellung der Arbeiten aller Organe des Stadtviertels.

3. Die Auflösung kann im Einklang mit den oben genannten Modalitäten auch in dem Falle verfügt werden, in dem schwere Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der dem Stadtviertel zugewiesenen oder übertragenen Dienste sowie in der Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel festgestellt werden. In diesen Fällen jedoch muss der Gemeinderat, ehe er den Beschluss zur Auflösung fasst, dem Stadtviertelrat eine angemessene Frist gewähren, innerhalb derer er sich zu den Beanstandungen äußern kann, die in der Verwarnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach Maßgabe von Absatz 1 enthalten sind. Die Verordnung für die Dezentralisierung legt die in diesen Fällen anzuwendenden Bestimmungen fest.

4. Gleichzeitig mit der Auflösung des Stadtviertelrates legt der Gemeinderat das Datum der Wahlen für deren Erneuerung fest, die auf alle Fälle binnen 90 Tagen nach der Vollstreckbarkeit der im 2. Absatz genannten Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin abgehalten werden müssen.

5. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des neuen Rates werden alle Obliegenheiten der aufgelösten Organe des Stadtviertels durch den/die BürgermeisterIn oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person ausgeführt. Die Maßnahmen, für welche Kostenverpflichtungen vorgesehen sind, werden vom Gemeindeausschuss gefasst, es sei denn, sie fallen in die Zuständigkeit der Führungskräfte.

Art. 46

DIE VORSITZENDEN UND DIE STELLVERTRETENDE VORSITZENDEN DES STADTVIERTELRAATES

1. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Stadtviertelrates wird vom Stadtviertelrat aus den eigenen Reihen auf Vorschlag von mindestens drei Ratsmitgliedern durch offene Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder gewählt.

2. Für die Wahl des/der Stadtviertelratsvorsitzenden werden, soweit vereinbar, die für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vorgesehenen Bestimmungen angewandt. Auf alle Fälle muss der Stadtviertelrat die Wahl des/der Vorsitzenden innerhalb von 30 Tage nach ihrer ersten Sitzung oder nach Eintreten der Vakanz vornehmen, sonst wird der Stadtviertelrat aufgelöst.

3. Die Vorsitzenden des Stadtviertelrates:

a) vertreten die jeweiligen Stadtviertel;

b) berufen die Sitzungen des Stadtviertelrates ein, übernehmen dessen Vorsitz und sorgen für die Durchführung von dessen Beschlüsse;

c) führen die Aufsicht über die Ämter und Dienste ihres Stadtviertels;

d) üben die Funktionen aus, die ihnen der/die BürgermeisterIn, auch in seiner/ihrer Eigenschaft als AmtswalterIn der Regierung, überträgt.

Art. 47

AUFGABEN DER STADTVIERTEL

1. Im Einklang mit den Ausrichtungs- und Koordinationsbefugnissen der Stadtgemeinde organisieren und verwalten die Stadtviertel die das Gebiet des Stadtviertels betreffenden

Grunddienste, die der Gemeinderat ihnen mit eigenen Beschlüssen zuweist, welche mit absoluter Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder und unter Beachtung der Gemeindeverordnungen verabschiedet werden müssen.

2. Die Stadtgemeinde kann die Stadtviertel außerdem planmäßig mit spezifischen Obliegenheiten beauftragen, wobei sie ihnen die für ihre Durchführung erforderlichen Geldmittel und Instrumente bereitstellt.

3. In Übereinstimmung mit der Verordnung für die Dezentralisierung obliegt es den Stadtvierteln, Gutachten und Vorschläge betreffend die Arbeit der Ämter und die Verwaltung der Güter und Dienste abzugeben, die das Gebiet des Stadtviertels betreffen.

4. Die Stadtviertel haben die Aufgabe, im Einklang mit der Satzung und der Verordnung für die Dezentralisierung die BürgerInnenbeteiligung zu fördern und auszubauen.

5. Die Stadtgemeinde gewährleistet den Stadtvierteln die Geldmittel und die sonstigen Mittel, die für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 48

DIE KONTROLLE ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STADTVIERTEL

1. Die Verordnung für die Dezentralisierung legt die Formen und Modalitäten der Kontrolle der Stadtverwaltung über die Beschlüsse und Akten der Stadtviertelorgane fest.

2. Die Verordnung für die Dezentralisierung legt im Einklang mit der Satzung und den anderen Verordnungen der Gemeinde angemessene Verfahren für die Kontrolle über die Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit der Stadtviertel fest.

4. ABSCHNITT

EINRICHTUNGEN FÜR DIE BÜRGERINNENBETEILIGUNG UND VOLKSANWALTSCHAFT

1. KAPITEL

BÜRGERINNENBETEILIGUNG UND RECHT AUF INFORMATION

Art. 49

DIE INHABERINNEN DES RECHTS AUF BETEILIGUNG UND AUF INFORMATION

1. Die Stadtgemeinde verwirklicht die BürgerInnenbeteiligung zum Schutze der Rechte der BürgerInnen und zum Zwecke der guten Führung der Verwaltung, indem sie ständige Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern herstellt und pflegt. Die BürgerInnenbeteiligung gilt als Organisationsgrundlage für die lokale Verwaltung. Die Gemeinde erkennt das Recht der gesellschaftlichen Gruppierungen und der BürgerInnen auf Information über die Gemeindetätigkeiten an und fördert und schützt dieses Recht, da es sich dabei um die Vorbedingung für die tatsächliche Beteiligung der BürgerInnen an die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde handelt.

2. Das Recht auf Beteiligung und auf Information gilt für alle in der Stadtgemeinde Bozen ansässigen volljährigen BürgerInnen sowie für die ansässigen Jugendlichen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

3. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte sind die Rechte der BürgerInnenbeteiligung außer den in der Stadtgemeinde ansässigen Bürgerinnen und Bürgern auch jenen Personen zuerkannt, die wegen ihrer Arbeit oder aus schulischen oder dienstlichen Gründen ständige Beziehungen zur Stadtgemeinde haben. Die Rechte werden gemäß der Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung ausgeübt.

4. Es wird das Amt des/der "Jugendanwalts/Jugendanwältin" eingeführt, der/die die Aufgabe hat, das Recht auf Information der Minderjährigen zu gewährleisten und als ReferentIn für die Vorschläge, die von Jugendlichen unter sechzehn Jahren eingebracht werden, zu dienen. Der/die BürgermeisterIn vergibt den entsprechenden Auftrag an einen/eine leitenden BeamtenIn der Gemeinde in der Stammrolle, der/die über einschlägige Titel verfügt, oder an

eine Person, die eine erwiesene Kompetenz im Bereich der Jugendfragen aufweist, und zwar nach Anhören der zuständigen Ratskommissionen. Die Dauer des Auftrags des Jugendanwalts/der Jugendanwältin kann nicht länger sein als das Mandat des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der/die ihn/sie ernannt hat.

Art. 50

VEREINIGUNGEN UND ORGANISATIONEN FÜR DIE BETEILIGUNG

1. Die Stadtgemeinde unterstützt neben den freien Formen des Zusammenschlusses und des Genossenschaftswesens, die spezifisch im Regionalgesetz angegeben sind, auch jene, die den Schutz der Familie, der sprachlichen Minderheiten und der Umwelt, die Förderung und die Unterstützung der Arbeit und der Jugend sowie den Schutz und die Entwicklung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau zum Zweck haben.

2. Im Rahmen der Unterstützung und der Stärkung des freien Vereinswesens und des Volontariats kann die Stadtgemeinde unter Beachtung der globalen organisatorischen und haushaltsplanmäßigen Vereinbarkeit den Vereinen, den Genossenschaften und sonstigen organisierten Zusammenschlüssen von Privatpersonen Strukturen, Investitionsgüter und Dienste zur Verfügung stellen. Auf keinen Fall darf jedoch irgendeine dieser Begünstigungen in einer anderen Form gewährt werden als durch eigens dazu abgeschlossene Konventionen unter Beachtung der Kriterien und der Bedingungen, die durch die Stadtgemeinde mit eigenen Ausrichtungsakten allgemeiner Art festgelegt sind.

3. Nach Anhören der zuständigen Ratskommissionen kann die Gemeinde mit Beschluss des Gemeindeausschusses Beiträge und Zuschüsse für die ordentliche Tätigkeit oder für spezielle Projekte gewähren, die von BürgerInnen- und BenutzerInnenvereinen oder von öffentlichen und privaten Körperschaften ohne Gewinnzweck eingereicht werden, die neben ihrer Eintragung im Verzeichnis, von dem im folgenden Artikel die Rede ist, den gesellschaftlichen Nutzen ihrer Zielsetzungen und ihrer Tätigkeiten, die aktive Anwesenheit auf dem Gemeindegebiet seit wenigstens 1 Jahr, eine geeignete Organisationsstruktur sowie eine bedeutsame Anzahl von Mitgliedern nachweisen können. In Sonderfällen, die auf die außerordentliche gesellschaftliche oder kulturelle Relevanz der einzelnen Vorhaben zurückzuführen sein müssen, können auch Komitees oder Vereine, die mit dem Zweck der Verwirklichung besonderer Initiativen oder Veranstaltungen gegründet worden sind, Beiträge oder Zuschüsse erhalten. Die Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung gibt die Bedingungen und Modalitäten vor, die die Stadtgemeinde bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels einhalten muss. Alle in Umsetzung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen, die Kosten für die Stadtgemeinde mit sich bringen, müssen entsprechend begründet und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Art. 51

EINFÜHRUNG DES VERZEICHNISSES DER VEREINE UND DER ORGANISATIONEN FÜR DIE BETEILIGUNG

1. Jeder Verein und jede Beteiligungsorganisation, der bzw. die in Vereinsform gegründet worden ist, auch wenn er bzw. sie keine Rechtspersönlichkeit hat, hat das Recht, in ein Verzeichnis eingetragen zu werden, das bei der Stadtgemeinde eingeführt worden ist. Auf alle Fälle ist die Eintragung im Verzeichnis an die genaue Angabe der Zielsetzungen, der Organisationsmerkmale und der Anzahl der Mitglieder der Vereine und der Beteiligungsorganisationen gebunden, die den Antrag dazu gestellt haben. Das Verzeichnis wird alle 6 Monate auf den letzten Stand gebracht.

Art. 52

BERATUNGSFORMEN

1. Um die Rolle und die Tätigkeit der freien Vereinigungen zu stärken sowie um den Zusammenschluss verstreuter Interessen oder die Äußerung gemeinsamer Ansprüche von BürgerInnengruppen zu erleichtern, kann die Stadtgemeinde Formen der Beratung auf Gebietsebene ins Leben rufen, eventuell auch ständiger Art. Die Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung legt fest, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen solche Beratungsformen für die Vorbereitung von Ausrichtungspapieren, die für die Gemeinschaft

besonders wichtig sind oder die Gründung von Diensten von besonderer gesellschaftlicher Wichtigkeit betreffen, eingesetzt werden können.

2. Bei Bedarf obliegt es dem/der BürgermeisterIn dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der verschiedenen Beratungsformen rechtzeitig dem Rat zur Überprüfung gemäß der Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung unterbreitet werden.

3. Ähnliche Beratungsformen können gemäß der Verordnung für die Dezentralisierung und der Verordnung für die BürgerInnenbeteiligung auch von den Stadtviertelräten eingesetzt werden. In diesem Falle obliegt es dem/der Vorsitzenden des Stadtviertels, für die Einhaltung der im vorigen Absatz angeführten Bestimmung zu sorgen.

Art. 53

DAS RECHT AUF INFORMATION

1. Die Stadtgemeinde erkennt allen InhaberInnen der im Art. 49 erwähnten Beteiligungsrechte, unabhängig davon, ob es sich um Einzelpersonen oder um Vereine handelt, das Recht an, über die Arbeit der Verwaltung informiert zu werden.

2. Außer in den Fällen, in denen normative Bestimmungen des Staates oder der Stadtgemeinde ausdrücklich die Verbreitung untersagen oder einen Aufschub gestatten, sind alle Akten der Gemeinde öffentlich.

3. Soweit mit den Haushaltsauflagen und den zur Verfügung stehenden Organisationsmitteln vereinbar, veröffentlicht die Stadtgemeinde über die Presse und über die sonstigen Informations- und Kommunikationsmittel alle Nachrichten, die dazu dienen, die höchste Transparenz über die Arbeit der Verwaltung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck richtet die Stadtgemeinde ein Presseamt und einen Informationsschalter für die BürgerInnen ein und besetzt sie mit geeignetem Personal. Für die Besetzung der Stellen als PressereferentIn ist der Abschluss eines privaten Arbeitsvertrags zulässig, wobei aber die allgemeinen Voraussetzungen für die Bekleidung öffentlicher Stellen sowie der entsprechende Kollektivvertrag einzuhalten sind.

4. Die Verordnung legt die organisatorischen Bestimmungen fest, die erforderlich sind, damit das Recht auf Information konkret umgesetzt wird.

5. Die Stadtgemeinde sorgt für die regelmäßige Veröffentlichung eines zweisprachigen Informationsblattes.

2. KAPITEL

FORMEN DER DIREKTEN DEMOKRATIE

Art. 54

FORMEN DER DIREKTEN DEMOKRATIE ALS BESONDERER AUSDRUCK DER BÜRGERINNENBETEILIGUNG

1. Die Stadtgemeinde betrachtet die Formen der direkte Demokratie als wesentliche Mittel für die Beteiligung der Bevölkerung an der Arbeit der Verwaltung. Zu diesem Zweck stellt sie allen InhaberInnen des Rechtes auf Beteiligung (Art. 49), folgende Mittel der direkten Demokratie zur Verfügung:

- a) Eingaben und Petitionen
- b) öffentliche Debatte
- c) Vorschläge und Gesuche
- d) Beschlüsse aufgrund von BürgerInnenanträgen
- e) Volksabstimmung
- f) sonstige Formen der Volksbefragung.

Art. 55

EINGABEN UND PETITIONEN

1. Alle InhaberInnen des Rechts auf Beteiligung können sowohl als Einzelperson als auch in Vereinsform Eingaben und Petitionen an den/die BürgermeisterIn richten.

2. Eingaben können eingereicht werden, um detaillierte und ausführliche Erläuterungen über genau bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen der Stadtverwaltung oder der Körperschaften, Gesellschaften und Organisationen, die von ihr abhängen oder für sie konventionsmäßig öffentliche Dienste verrichten, zu verlangen. Durch Petitionen kann außerdem auf relevante Bedürfnisse der gesamten Stadtgemeinschaft oder eines Teils davon aufmerksam gemacht werden.

3. Der/die BürgermeisterIn muss gemäß den durch die Verordnung über die Beteiligung vorgesehenen Formen und innerhalb der darin festgelegten Fristen in passender Weise und begründet antworten. Die Verordnung über die Beteiligung legt zudem die Fälle fest, in denen eventuell eine Mindestanzahl von Unterschriften für das Einreichen von Eingaben verlangt wird, sowie jede andere erforderliche Bedingung für die Anwendung dieser Vorschrift.

Art. 56

ÖFFENTLICHE DEBATTE

1. Die öffentliche Debatte kann der Abfassung von administrativen oder normativen Maßnahmen allgemeiner Natur vorausgehen.

2. Sie kann vom Gemeindevorstand oder vom Gemeinderat anberaumt werden, sowie wenn ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder dies vorschlägt oder wenn wenigstens 500 in die WählerInnenlisten der Stadtgemeinde eingetragene WählerInnen dies beantragen.

3. Die Debatte findet öffentlich statt. Daran können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Stadtviertelräte, die Fachleute des Bereichs, die Vereine und Gruppen von BürgerInnen, die keine Einzelinteressen vertreten, teilnehmen.

4 Die Verordnung über die BürgerInnenbeteiligung regelt das Verfahren für die Sammlung der Unterschriften, mit denen die Debatte beantragt wird, sowie die Formen der öffentlichen Bekanntgabe der Debatte, die Vorgangsweise bei der Abwicklung der Debatte und die Zeiträume innerhalb derer das Verfahren abgeschlossen sein muss.

5. Die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Formen der Beteiligung an den Verfahren bleiben unangetastet.

6. Die Ergebnisse der öffentlichen Debatte werden im abschließenden Verwaltungsakt mit berücksichtigt.

Art. 57

VORSCHLÄGE UND GESUCHE

1. Alle InhaberInnen des Rechts auf Beteiligung können gemäß der Verordnung über die BürgerInnenbeteiligung als Einzelperson oder in Vereinsform bestimmte Vorschläge und Gesuche einreichen.

2. Die Vorschläge und Gesuche können bei dem/der BürgermeisterIn eingereicht werden: Sie müssen auf das Ergreifen einschlägiger Verwaltungsmaßnahmen zur Verwirklichung von Zielsetzungen allgemeinen Interesses ausgerichtet sein.

3. Die Fristen und Modalitäten für die Überprüfung der im vorigen Absatz genannten Vorschläge und Gesuche werden durch die Verordnung über die BürgerInnenbeteiligung geregelt. Die Verordnung muss zudem festlegen, in welchen Fällen, innerhalb welcher Zeitfristen und mit welchen Modalitäten das Gemeindeorgan, an das der Antrag oder das Gesuch gerichtet ist, die vorschlagende oder gesuchstellende Person anhören muss.

Art. 58

BESCHLÜSSVORLAGEN DER BÜRGERINNEN

1. Die BürgerInnen können Ratsbeschlüsse erwirken, indem sie eine entsprechende Vorlage einreichen, die von wenigstens 500 InhaberInnen des Rechts auf Beteiligung unterschrieben

sein muss. Die Verordnung über die BürgerInnenteilung gibt die Formen und Modalitäten solcher Unterschriftensammlungen an.

2. Die Vorlage muss innerhalb von 60 Tagen, nachdem sie bei den zuständigen Gemeindeämtern offiziell hinterlegt wurde, auf die Tagesordnung des Rates gesetzt werden. Wenn der Gegenstand gemäß Art. 33 der Satzung in die Zuständigkeit des Gemeindeausschusses fällt, muss der Rat kurzfristig über die durch den Gemeindeausschuss getroffenen Entscheidungen informiert werden. Wenn hingegen der Gegenstand in die Zuständigkeit des Rates fällt, muss dieser innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung darüber beschließen. Die eventuelle Bewilligung oder Abweisung der von den Bürgern/Bürgerinnen eingereichten Beschlussvorlage muss begründet werden und den Einreichenden unter Beachtung der in der entsprechenden Verordnung vorgegebenen Modalitäten und Fristen mitgeteilt werden. Die Verordnung kann zudem geeignete Formen der öffentlichen Bekanntgabe vorsehen, um alle BürgerInnen über die Entscheidung des Gemeinderates zu informieren.

3. Zu den von Bürgern/Bürgerinnen eingereichten Beschlussvorlagen müssen jedenfalls die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Gutachten eingeholt werden (Art. 81, DPREg. Nr. 3/L vom 01.02.2005).

Art. 59

DIE VOLKSABSTIMMUNG

1. Es können Volksabstimmungen mit beratendem, beschließendem oder abschaffendem Charakter durchgeführt werden.

2. Der Gemeinderat kann in Bezug auf die eigenen Zuständigkeiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder beratende und beschließende Volksabstimmungen veranlassen.

3. Die Volksabstimmung kann von den Ratsorganen dreier Stadtviertel mit Zustimmung von zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder beantragt werden. Auch die BürgerInnen können eine Volksabstimmung beantragen. Ihr Antrag muss von 2.000 in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wählern und Wählerinnen des Gemeinderates unterzeichnet sein. Sollte die Zahl der geforderten Unterschriften mehr als 5 % der Wahlberechtigten ausmachen, wird diese Zahl auf besagte 5 % herabgesetzt.

4. Die Volksabstimmung muss aufgrund von einer oder mehreren klaren und eindeutig formulierten Fragen erfolgen und darf nur Maßnahmen von allgemeinem Interesse betreffen. Davon ausgeschlossen sind:

- a. Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung fallen;
 - b. Angelegenheiten, die mit den Zielen und Zwecken der vorliegenden Satzung (Art. 6), mit den Bestimmungen der Satzung selbst oder mit der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Widerspruch stehen;
 - c. Fragen, welche die Sprachgruppen gemäß den im Autonomiestatut vorgesehenen Bestimmungen betreffen;
 - d. religiöse Angelegenheiten;
 - e. Angelegenheiten, die die Wahlen oder das Gemeindepersonal betreffen;
 - f. Angelegenheiten, die in den letzten fünf Jahren bereits Gegenstand von Volksabstimmungen waren;
 - g. Fragen, die das Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinde betreffen;
 - h. Fragen, die Personen, soziale Randgruppen und Volksgruppen betreffen;
 - i. Fragen, die Projekte betreffen, die vor Einreichen des Antrags auf Durchführung einer Volksabstimmung ausgeschlossen wurden;
 - j. reine Durchführungsakten und -maßnahmen von Gesetzen sowie notwendige dringende Maßnahmen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin;
 - k. Gegenstände, zu denen sich der Gemeinderat gezwungenermaßen innerhalb gesetzlich festgelegter Fristen äußern muss.
5. Von abschaffenden Volksbefragungen ausgeschlossen sind außerdem:
- a. die Änderung der Satzung der Sonderbetriebe und Einrichtungen;
 - b. Maßnahmen, die sich auf die Bauleitpläne, auf die entsprechenden Durchführungspläne und deren Änderungen auswirken;

- c. Maßnahmen, die sich auf die Gründung von Kapitalgesellschaften und auf die Stiftungen beziehen;
 - d. Bestellungs- und Ernennungsmaßnahmen;
 - e. Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Vermögen, welche personenbezogene Dienste betreffen.
6. Die Frage, die Gegenstand des Antrages auf eine Volksabstimmung ist, muss bündig und klar gefasst sein, so dass weder Missverständnisse noch Irrtümer möglich sind. Vor Einholung der Unterschriften wird die Zulässigkeit des Antrags, welcher der Gemeinde vom PromotorInnenkomitee oder von einem Zehntel der vorgeschriebenen Anzahl der UnterzeichnerInnen vorgelegt wird, von der Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen laut Art. 16 R.G. 9. Dezember 2014 nr. 11 i.g.F. überprüft und bewertet. Der/die BürgermeisterIn unterrichtet den Gemeinderat über die Entscheidung der Sachverständigenkommission.
7. Die Volkabstimmung wird nicht abgehalten, wenn der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung der Zulässigkeitsklärung die entsprechende normative Bestimmung abändert oder außer Kraft setzt oder den Vorschlag des PromotorInnenkomitees annimmt. Der/die BürgermeisterIn unterbreitet den Beschluss des Gemeinderates der Sachverständigenkommission. Diese überprüft nach Anhören des PromotorInnenkomitees, ob die neue Regelung im Vergleich zur vorhergehenden eine wesentliche Neuerung darstellt bzw. ob dem Gegenstand der Volksabstimmung Genüge getan wurde. In diesen beiden Fällen erklärt die Kommission, dass die Volksabstimmung nicht mehr erforderlich ist. Sollte sie hingegen die Ansicht vertreten, dass die Regelung keine wesentliche Neuerung darstellt oder der Vorschlag nicht angenommen wurde, formuliert sie die Frage nach Anhören des PromotorInnenkomitees neu und veranlasst die Volksabstimmung.
8. Im Falle der Zulässigkeit des Antrags auf Abhaltung einer Volksabstimmung beruft der/die BürgermeisterIn innerhalb von 60 Tagen die Volksabstimmung ein. Diese darf nicht zeitgleich mit anderen Wahlveranstaltungen durchgeführt werden. Falls mehrere Volksabstimmungen innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, kann von dieser Vorschrift abgewichen werden. Die Mitteilung über die Einberufung der Volksabstimmung muss die genau formulierten Fragen, den Ort und die Zeiten der Abstimmung enthalten. Die Gemeindeverordnung über die Bürgerbeteiligung legt die Art und Weise der Informationsausgabe, die Regelung der Wahlpropaganda, die Bestimmungen für die Wahl und insbesondere die Bildung der Wählerlisten, die Einrichtung der Wahlsektionen und der Wahlsitze sowie weitere Verfahrensweisen fest.
9. Das aktive Wahlrecht obliegt den Bürgern und Bürgerinnen, die am Tag der Abstimmung das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben. An Volksabstimmungen, bei denen geltende Bestimmungen aufgehoben werden sollen, dürfen nur Volljährige teilnehmen.
10. Die Volksabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und die Mehrheit der WählerInnen ihre Zustimmung gegeben hat.
11. Wenn sich an einer beratenden Volksabstimmung mindestens 25% der Wahlberechtigten beteiligt haben und die Mehrheit der WählerInnen ihre Zustimmung gegeben hat, ist der Gemeinderat verpflichtet, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Bekanntgabe des Ergebnisses Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er sich daran halten oder davon abweichen wird.
12. Beschließende und abschaffende Volksabstimmungen sind für die Stadtverwaltung bindend. Hat sich mindestens 25% der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt und sich die Mehrheit der WählerInnen bei einer abschaffenden Volksabstimmung für die Abschaffung ausgesprochen, muss der Gemeinderat bzw. der Gemeindevorstand, wenn der Gegenstand der Befragung in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, innerhalb von 60 Tagen nach Verkündung der Ergebnisse über die entsprechenden Abänderungen, die mit der Abstimmung angestrengt wurden, beschließen. Während dieses Zeitraumes bleibt die abgeschaffte Bestimmung bzw. Maßnahme weiterhin in Kraft. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein entsprechender Beschluss gefasst, tritt die durch die Volksabstimmung abgeschaffte Maßnahme automatisch außer Kraft.
13. Die Volksabstimmung kann zusammen mit anderen Gemeindeverordnungen abgehalten

werden, sofern vorher die entsprechenden Verfahrensweisen vereinbart worden sind.

Art. 59 bis

BESTÄTIGENDE VOLKSABSTIMMUNG

1. Innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung an der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde kann zu den Satzungsänderungen, die nicht unter die gesetzlichen vorgesehenen Anpassungen fallen, eine bestätigende Volksabstimmung beantragt werden. In diesem Fall wird das Inkrafttreten der Satzung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksabstimmung wird innerhalb der darauffolgenden dreißig Tage getroffen.
2. Die Anzahl der Unterschriften für den Antrag zur Abhaltung der bestätigenden Volksabstimmung wird in 2.000 Wählern und Wählerinnen des Gemeinderates festgelegt. Sollte die Zahl der geforderten Unterschriften mehr als 5% der Wahlberechtigten ausmachen, wird diese Zahl auf besagte 5% herabgesetzt.
3. Die Unterschriften werden innerhalb von 90 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksabstimmung gesammelt.
4. Zwecks Gültigkeit der bestätigenden Volksabstimmung ist nicht die Beteiligung einer Mindestanzahl an Wahlberechtigten erforderlich.
5. Die Satzungsänderungen, die einer bestätigender Volksabstimmung unterworfen werden, treten nicht in Kraft, wenn sie nicht von der Mehrheit der gültigen Stimmen genehmigt werden.
6. Für die bestätigende Volksabstimmung finden die in Art. 59 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung, vorbehaltlich der von diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen.,,

Art. 60

SONSTIGE FORMEN DER BÜRGERINNENBEFRAGUNG

1. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat können auch Befragungen der Bevölkerung oder, falls dies mit dem Gegenstand der BürgerInnenbefragung vereinbar ist, Befragungen bestimmter Bevölkerungsteile durchführen, die in ihrer Form und in ihrem Inhalt von den Bestimmungen des vorherigen Artikels abweichen.
2. Die Befragung kann im Rahmen von Versammlungen, auf informatischem und telematischem Wege, in Form von Fragebögen, Meinungsumfragen und in anderer angemessener und zweckdienlicher Form erfolgen.
3. Die Gemeindeverordnung zur BürgerInnenbeteiligung setzt fest, in welchen Fällen und in welcher Form diese Arten der BürgerInnenbefragungen bekannt zu machen sind.
4. In Anbetracht der Tatsache, dass die Wohnungs-, Arbeits- und Einwanderungsproblematik zu den wesentlichen Aufgabenbereichen einer örtlichen Körperschaft zählen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Bozen, zweckdienliche Formen und geeignete Mittel der BürgerInnenbefragung zu diesen Themen vorzusehen und entsprechende Dienste und Ämter einzurichten.

3. KAPITEL

DAS RECHT AUF AKTENZUGRIFF UND AUF BETEILIGUNG AM VERWALTUNGSABLAUF

Art. 61

DAS RECHT DER BÜRGERINNEN AUF AKTENZUGANG UND AUSKUNFT

1. Für den Schutz der Rechtspositionen und unter Beachtung der im Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 i.g.F. sowie in den einschlägigen Landesgesetzen, der Satzung und den

Gemeindeverordnungen festgelegten Bestimmungen gewährleistet die Stadtgemeinde allen, die ein Interesse daran haben, Zugang zu den Verwaltungsakten der Stadtverwaltung, der ihr unterstellten Betriebe, Körperschaften und Einrichtungen sowie der Konzessionäre, die mit der Ausführung öffentlicher Dienstleistungen betraut sind, da mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz erwähnten Dokumente alle Verwaltungsakten öffentlich sind.

2. Bei all jenen Dokumenten und Akten, deren Bekanntgabe gesetzlich verboten ist bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen darf, besteht grundsätzlich bzw. vorübergehend kein Anspruch auf Aktenzugang.

3. Die einschlägige Gemeindeverordnung regelt zudem das Recht jedes Bürgers/jeder Bürgerin und der Gemeinschaften auf unentgeltliche Akteneinsicht und -prüfung sowie auf Aushändigung von Abschriften gegen Bezahlung der reinen Ausfertigungskosten. Es können jedoch Stempelgebühren anfallen. Darüber hinaus enthält die Gemeindeverordnung die organisatorischen Normen über die konkrete und einfache Ausübung des Rechts auf Aktenzugang.

4. Um die Beteiligung der BürgerInnen an der Tätigkeit der Stadtverwaltung wirksam zu gestalten, gewährleistet die Stadtgemeinde Bozen den Körperschaften, Freiwilligenorganisationen und Vereinen Zugang zu ihren Strukturen und Diensten.

Art. 62

DIE BETEILIGUNG AM VERWALTUNGSVERFAHREN

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und mit Blick auf Verwaltungsverfahren, die die Ergreifung gezielter Maßnahmen zum Inhalt haben, die sich auf spezifische subjektive Rechtssituationen auswirken, gewährleistet die Stadtgemeinde Bozen die Beteiligung der Betroffenen am Verwaltungsverfahren nach den Formen, Modalitäten und Grundsätzen, die in der „Verordnung über das Verwaltungsverfahren und das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“ sowie in den einschlägigen Rechtsnormen vorgesehen sind.

2. In Beachtung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes bestimmt die einschlägige Verordnung, in welchen Fällen und auf welche Art und Weise die Adressaten einer Verwaltungsmaßnahme und jene, die ein Interesse daran haben, das Recht ausüben, vom/von der Verfahrensverantwortlichen angehört zu werden, und den für den Erlass der Maßnahme relevanten Kontrollen und Überprüfungen beiwohnen zu können.

3. Im Rahmen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Stadtverwaltung mit Privaten, die ein Interesse am Erlass einer Maßnahme haben, Vereinbarungen treffen, die sich auf den Inhalt der Maßnahme auswirken oder an die Stelle der Maßnahme treten.

4. Außerhalb der in den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Fälle garantiert die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Gemeindeverordnung den Vereinigungen und anderen Beteiligungsorganen, die ausdrücklich dazu befugt sind, in den Bereichen, die Gegenstand der Maßnahmen sind, zu intervenieren, die Möglichkeit, sich an den Verwaltungsverfahren von allgemeinem und breitem Interesse zu beteiligen

5. In Übereinstimmung mit und im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeverordnung kann sich jedes Rechtssubjekt, das öffentliche oder private Interessen vertritt und dem die Maßnahme zum Nachteil gereichen könnte, am Verwaltungsverfahren beteiligen.

6. Jede künftige Entwicklung der regionalen oder staatlichen Gesetzgebung über die Beteiligung am Verwaltungsverfahren wird von der Stadtgemeinde auch unabhängig von einer formalen Änderung der vorliegenden Satzung sofort umgesetzt.

4. KAPITEL

DIE VOLKSANWALTSCHAFT

Art. 63

EINFÜHRUNG DER VOLKSANWALTSCHAFT

1. Die Stadtgemeinde Bozen richtet eine Volksanwaltschaft ein. Diese soll die reibungslose,

überparteiliche, zeitgerechte und korrekte Abwicklung der Verwaltungstätigkeit gewährleisten. Die Volksanwaltschaft hat die Aufgabe, den BürgerInnen und DienstnutzerInnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen im Bezug auf das Vorgehen und Verhalten der Organe und Ämter der Stadtgemeinde und der Stadtviertel, der Einrichtungen und der Sonderbetriebe sowie, im gesetzlich vorgesehenen Rahmen, der Körperschaften und Rechtssubjekte, die in irgendwelcher Form Gemeindedienste ausführen, zu unterstützen.

2. Die Volksanwaltschaft ist weder hierarchisch noch fachlich den Organen der Stadtgemeinde unterstellt und ist nur zur Beachtung der geltenden Rechtsordnung verpflichtet.

3. Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Vereinbarung mit einer oder mehreren Gemeinden des Landes beschließen, dass die Volksanwaltschaft teilweise auch von diesen Gemeinden in Anspruch genommen werden kann.

4. Die Gemeindevolksanwaltschaft ist verpflichtet, jegliche Form der funktionellen Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol anzustreben.

5. Der/die BürgermeisterIn kann nach Ermächtigung durch den Gemeinderat eine Vereinbarung mit der Volksanwaltschaft der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol treffen, die besagt, dass die genannte Volksanwaltschaft ihre Tätigkeit im Interesse der BürgerInnen und DienstnutzerInnen auch auf die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Bozen sowie auf deren Betriebe und Einrichtungen ausdehnt (Art. 33 DPRReg. Nr. 3/L vom 01.02.2005 und nachfolgende Änderungen).

6. Wird der Volksanwalt/die Volksanwältin durch Vereinbarung ernannt, gelangen die nachfolgenden Artikel dieses Kapitels nicht zur Anwendung.

Art. 64

WAHL UND AMTSDAUER DES VOLKSANWALTS/DER VOLKSANWÄLTIN

1. Der Volkswanwalt/die Volksanwältin wird vom Gemeinderat in geheimer Wahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Gemeinderatsmitglieder gewählt. Die Abstimmung erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungen, aus denen der berufliche Werdegang hervorzugehen hat. Diese Bewerbungen werden von den BewerberInnen im Rahmen einer öffentlichen Stellenausschreibung gemäß den in der Gemeindeverordnung über die Volksanwaltschaft erwähnten Modalitäten und Inhalten eingereicht. Der/die GeneralsekretärIn prüft die Anträge samt beigefügter Dokumentation und erstellt eine Liste jener BewerberInnen, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen, in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

2. Erreicht keine/r der BewerberInnen in den drei ersten Wahlgängen die im vorangehenden Absatz genannte Mehrheit, kommt es zur Stichwahl zwischen jenen beiden BewerberInnen, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit fällt die Wahl auf den/die ältere/n BewerberIn.

3. Für die Wahl des/der VolksanwältIn wird der Gemeinderat spätestens sechzig Tage vor Ablauf der Amtszeit des/der amtierenden Volksanwalts/Volksanwältin einberufen. Ist die Dienststelle nicht besetzt, hat die Einberufung spätestens dreißig Tage nach Eintreten des Sachverhalts, der die Einberufung bedingt hat, zu erfolgen.

4. Die Amtszeit des Volksanwaltes/der Volksanwältin beträgt 5 Jahre. Es ist nur eine Wiederwahl zulässig, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung mit der Landesvolksanwaltschaft. Der Volksanwalt/die Volksanwältin bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt.

Art. 65

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WÄHLBARKEIT DES/DER VOLKSANWÄLTIN. GRÜNDE FÜR DIE UNWÄHLBARKEIT, UNVEREINBARKEITEN UND DEN AMTSVERLUST

1. Zum Volksanwalt/zur Volksanwältin gewählt werden können Bürgerinnen und Bürger, die

das 40. Lebensjahr vollendet haben, über ein Doktorat in Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, Wirtschaft und Handel oder über ein gleichwertiges Doktorat verfügen und auf Grund ihrer Berufserfahrung und persönlichen Integrität ein Garant für Unabhängigkeit, Korrektheit und intellektuelle Redlichkeit sind. Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Volksanwalt/zur Volksanwältin ist der Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache für die höhere Laufbahn oder der Besitz eines anderen nach den geltenden Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannten Nachweises.

2. Nicht zum Volksanwalt/zur Volksanwältin wählbar ist:

a) wer nicht zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden kann oder dessen Amt mit jenem des Gemeinderats/der Gemeinderätin unvereinbar ist;

b) wer als Mitglied des Gemeindeausschusses bzw. des Gemeinderates oder als Bedienstete/r für die Stadtgemeinde Bozen tätig ist;

c) wer Mitglied des Parlaments, des Regionalrats, des Landtags oder des Gemeinderats ist bzw. wer VerwalterIn, Bedienstete/r oder in irgendeiner Form Mitglied von Organen, Körperschaften, Gesellschaften und Betrieben ist, die der Gemeinde Bozen unterstellt sind oder von ihr kontrolliert werden, bzw. die in einem Vertragsverhältnis mit der Stadtgemeinde Bozen stehen oder von ihr Beihilfen oder Beiträge in irgendeiner Form bekommen;

d) wer in der vorherigen Amtsperiode das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Ausschussmitgliedes oder des Gemeinderatsmitgliedes der Stadtgemeinde Bozen bekleidet hat;

e) wessen Verwandte aufsteigender oder absteigender Linie bzw. Verwandte oder Verschwägerte bis zum 3. Grad das Amt eines/einer politischen Verwalters/Verwalterin, Gemeindesekretärs/Gemeindesekretärin oder Leitenden Beamten/Beamtin der Stadtgemeinde Bozen bekleiden.

3. Während der gesamten Dauer seines/ihrer Auftrages darf der Volksanwalt/die Volksanwältin keiner anderen Beschäftigung nachgehen, kein anderes öffentliches Amt bekleiden und keine vergütete berufliche Tätigkeit ausüben. Außerdem darf er/sie im selben Zeitraum in keiner Partei, Bewegung oder politischen Gruppierung politisch tätig sein.

4. Der Volksanwalt/die Volksanwältin verliert sein/ihr Amt bei Verstößen gegen die in den vorherigen Absätzen angeführten Bestimmungen sowie aus denselben Gründen, die auch bei Gemeinderatsmitgliedern zum Amtsverlust führen. Der Amtsverlust wird auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vom Gemeinderat ausgesprochen. Liegt ein Grund für den Amtsverlust vor, hat der/die GemeindesekretärIn in jedem Fall den/die BürgermeisterIn, den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Gemeinderates, den Gemeindeausschuss und die Gemeinderatsmitglieder darüber zu unterrichten.

Art. 66

BEFUGNISSE DER VOLKSANWALTSCHAFT

1. Die Volksanwaltschaft kann von den Organen und Ämtern der Stadtgemeinde, der Stadtviertel und der Einrichtungen eine Abschrift aller Rechtsakte oder Dokumente verlangen sowie alle Informationen anfordern, die sie mit Blick auf den zu klärenden Sachverhalt für bedeutsam hält.

2. Die im vorgenannten Absatz erwähnten Rechtssubjekte können sich gegenüber der Volksanwaltschaft nicht auf das Amtsgeheimnis berufen, mit Ausnahme der vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

3. Die Volksanwaltschaft muss nach Maßgabe und im Sinne der einschlägigen Bestimmungen über die Beteiligung am Verwaltungsverfahren und dem Zugang zu den Verwaltungsakten stets als teilnahmeberechtigte Partei betrachtet werden. Die Volksanwaltschaft hat außerdem immer das Recht, in ein Verwaltungsverfahren einzugreifen, sofern sie dies aus Dienstgründen für notwendig befindet.

4. Die Volksanwaltschaft hat, soweit mit den geltenden Gesetzen vereinbar, das Recht,

Abschriften von den Akten und Dokumenten der Sonderbetriebe, der öffentlichen Körperschaften und von privaten Rechtssubjekten, die Gemeindedienste in Konzession durchführen, zu erhalten sowie Informationen anzufordern, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Nutzen sind.

5. Stellt die Volksanwaltschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit Missstände zum Schaden der NutzerInnen der öffentlichen Dienstleistungen oder Verstöße gegen Klauseln des Konzessionsvertrags fest, setzt sie den/die BürgermeisterIn unmittelbar davon in Kenntnis, damit sofort die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden können.

6. Die Volksanwaltschaft legt dem Gemeinderat jährlich ihren Tätigkeitsbericht vor. Der Gemeinderat muss innerhalb eines Monats nach Vorlage des Berichts einberufen werden und darüber beraten. Der Volksanwalt/die Volksanwältin stellt den Bericht dem Gemeinderat vor.

Art. 67

AMTSENTSCHÄDIGUNG UND AUSSTATTUNG MIT DIENSTRÄUMEN, PERSONAL UND ARBEITSMITTELN

1. Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in den von der Stadtverwaltung bereitgestellten Amtsräumen, die sich entweder im Rathaus selbst oder in einem anderen, auf Grund seines Ansehens, seiner Funktionalität und seiner Nähe zu den zentralen Gemeindedienststellen geeigneten Gebäude befinden. Im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Stadtverwaltung werden der Volksanwaltschaft auch auf Antrag des/der VolksanwältIn die erforderlichen Personal- und Sachmittel für eine möglichst effiziente und präzise Ausführung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

2. Auf Anregung der Volksanwaltschaft und im Einvernehmen mit dem/die BürgermeisterIn und dem Gemeindeausschuss kann der Gemeinderat die Schaffung von Außenstellen der Volksanwaltschaft in den Stadtvierteln beschließen und deren Funktionsablauf festlegen.

3. Die Amtsentuschädigung des Volksanwalts/der Volksanwältin wird vom Gemeinderat vor Beginn des Verfahrens zur Bestellung des Volksanwaltes festgelegt. Die Amtsentuschädigung darf in keinem Fall geringer sein als die Amtsentuschädigung der Stadträte/Stadträtinnen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen können die Bezüge des Volksanwalts/der Volksanwältin jene der Stadträte um das Doppelte überschreiten.

5. ABSCHNITT

FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT, DER FAMILIEN UND DER JUGEND

Art. 68

DIE CHANCENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN UND IHRER FAMILIEN ALS OBERSTES ZIEL DER STADTVERWALTUNG UND DER BÜRGERINNENBETEILIGUNG

1. Die Gemeinde betrachtet es als wesentlich, im Rahmen der geltenden Gesetze die persönliche und berufliche Chancengleichheit von Frauen, Männern, Jugendlichen und ihren Familien zu fördern und Einzelpersonen, Vereine und gesellschaftliche Gruppen bei der Verwirklichung dieses Ziels möglichst umfassend zu beteiligen.

2. Zu diesem Zweck gründet die Stadtgemeinde Bozen:

a) die ständige Ratskommission für die Chancengleichheit von Mann und Frau

3. Darüber hinaus errichtet und unterstützt die Stadtgemeinde folgende Gremien:

a) SeniorInnenbeirat;

b) Familienbeirat;

c) Jugendbeirat;

d) Beirat der in Bozen ansässigen Nicht-EU-BürgerInnen und Staatenlosen;

e) Beirat für Menschen mit Behinderung.

4. Zusätzlich zu den im vorangehenden Absatz angeführten Beiräten kann der Gemeinderat

Beiräte für allgemeine oder besondere Bereiche einsetzen.

Art. 69

KOMMISSION FÜR CHANCENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN

1. Die ständige Kommission für Chancengleichheit von Frauen und Männern setzt sich aus den Gemeinderätinnen, der Präsidentin der Stadtviertelkommission für Chancengleichheit, sofern gebildet, und den Stadträtinnen zusammen. Die Arbeit der Kommission wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

2. Die Ratskommission hat insbesondere die Aufgabe, die Umsetzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (Gesetz Nr. 125/1991 i.g.F.) zu gewährleisten. Außerdem hat sie darauf hinzuwirken, dass beide Geschlechter in den Kollegialorganen der Stadtgemeinde und der ihr unterstellten Körperschaften, den Betrieben und Einrichtungen vertreten sind. Die Ratskommission hat außerdem Beratungs-, Vorschlags- und Kontrollfunktion bezüglich der Tätigkeiten und der Organisation der Stadtverwaltung mit Blick auf die Situation der Frauen.

3. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen der Kommission folgende Mittel zu Verfügung:

a) Abgabe von Gutachten zu programmatischen Beschlüssen und grundlegenden Dokumenten der Stadtgemeinde, die sich unmittelbar auf die Lage der Frau auswirken;

b) Abgabe von Gutachten über die Ausrichtung des Gemeinderates sowie über die Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit Blick auf die Zusammensetzung von Kollegialorganen oder die Bestellung von GemeindevertreterInnen in Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen, unter Wahrung der in Art. 13 der vorliegenden Satzung angeführten Grundsätze;

c) Durchführung von Erhebungen oder Untersuchungen, sofern für notwendig befunden, mit dem Ziel, die inhaltliche und formale Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern im Rahmen der Organisation und der Arbeit der Ämter und Dienste zu prüfen;

d) Einbringen von Anträgen und Einwänden in den zuständigen Gemeindeorganen zu Fragen, die die Lage der Frau oder allgemeine geschlechtsspezifische Aspekte zum Inhalt haben.

4. Zur Ausübung ihrer im nachfolgenden Artikel 5 genannten Tätigkeiten wird die Kommission um höchstens 5 Frauen ergänzt, die nicht dem Gemeinderat angehören. Es muss sich dabei um Frauen handeln, die frauenrelevante Themen besonders eindrücklich verkörpern und entweder über ein erwiesenes Fachwissen verfügen oder Vereinen oder Gruppierungen angehören, deren führende Rolle in den Bereichen Gesundheit, Kultur, Bildung und Wirtschaft sowie in frauenrelevanten Bereichen auf lokaler Ebene allgemein anerkannt ist. Die externen Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhören der Vereine und Gruppen, die auf lokaler Ebene eine führende Rolle in frauenrelevanten Bereichen innehaben, gewählt. Ein externes Kommissionsmitglied wird von der Kommission aus einer Gruppe von drei Anwärterinnen ausgewählt, die vom Beirat der in Bozen ansässigen Nicht-EU-BürgerInnen und Staatenlosen vorgeschlagen werden.

5. Die in Absatz 4 genannte erweiterte Kommission hat folgende Aufgaben inne:

- Durchführung von Erhebungen und Studien über die Lage der Frau in der Stadt Bozen;

- Einbringung von Anträgen und Stellungnahmen zu frauenrelevanten Fragen, die Gegenstand von Gleichstellungsmaßnahmen sein können, im Gemeinderat;

- Genehmigung von Projekten zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

6. Für die Ausübung ihrer Tätigkeiten kann die in Absatz 4 genannte erweiterte Kommission mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, Fachfrauen und Fachmänner, die über eine erwiesene Fachkompetenz und/oder Berufserfahrung verfügen, an ihrer Arbeit zu

beteiligen und ihnen ein Mitspracherecht ohne Stimmrecht zu gewähren.

7. Im Rahmen ihres Handlungsspielraums kann sich die Kommission auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen - insbesondere Frauenvereinen, Gruppierungen aus verschiedenen sozialen Bereichen sowie Fachfrauen mit erwiesenem Fachwissen und/oder Berufserfahrung - stützen, die dieselben Ziele verfolgen oder sich mit ähnlichen Fragestellungen befassen.

8. Die Kommission bleibt für die gesamte Amtszeit des Gemeinderates im Amt.

9. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte die Kommissionsvorsitzende.

10. Die erste Einberufung der Kommission obliegt dem Gemeinderatspräsidenten/der Gemeinderatspräsidentin.

11. Die Kommission legt dem Gemeinderat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 70

DER SENIORINNENBEIRAT

1. Der/die BürgermeisterIn oder eine bevollmächtigte Person führt den Vorsitz im SeniorInnenbeirat. Bestellt wird dieser Beirat, der nach Maßgabe der einschlägigen Gemeindeverordnung aus einer geraden Zahl von Mitgliedern bestehen muss, von den Gewerkschaftsorganisationen und den SeniorInnenverbänden, darunter auch die genossenschaftlich organisierten SeniorInnenorganisationen.

2. Dem SeniorInnenbeirat obliegt es, jegliche Initiativen zu ergreifen, die angemessen sind, um einen größtmöglichen Schutz der SeniorInnen, ihre Einbindung in die aktive Gesellschaft sowie ihren Verbleib in der Familie zu gewährleisten.

3. Der SeniorInnenbeirat muss bei Maßnahmen allgemeiner Art, die die SeniorInnen betreffen, sowie bei der Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Abwicklung der Dienste zu Gunsten der SeniorInnen angehört werden.

4. In der einschlägigen Gemeindeverordnung ist festgelegt, wie und in welcher Form sich der SeniorInnenbeirat zusammensetzt und in welchen Fällen bzw. bei welchen Themen er einbezogen werden muss bzw. Eingaben, Petitionen und Anträge einreichen kann.

Art. 71

DER FAMILIENBEIRAT

1. Der/die BürgermeisterIn oder eine von ihm/ihr beauftragte Person führt den Vorsitz im Familienbeirat. Bestellt wird dieser Familienbeirat, der aus einer geraden Zahl von Mitgliedern bestehen muss, nach Maßgabe der einschlägigen Gemeindeverordnung vom Gemeinderat, von den Stadtviertelräten, von den Schulsprengeln und den städtischen Vereinen, die auf Grund ihres Satzungszweckes und einer mindestens 5-jährigen Tätigkeit besonders repräsentativ für die Bereiche sind, die die Familien unmittelbar betreffen. Hierzu zählen auch Vereine, die sich um Sinti- und Roma-Familien sowie um MigrantInnenfamilien kümmern.

2. Auch im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Gleichheit von Frauen und Männern obliegt es dem Familienbeirat, jegliche Initiativen zu ergreifen, die den Schutz und die Sicherheit der Familie angemessen gewährleisten, indem er sich dafür einsetzt, dass allen Familienmitgliedern dieselben Rechte und Pflichten zugestanden und Maßnahmen ergriffen werden, die unter Berücksichtigung der Anliegen jeder einzelnen Person das Familienleben begünstigen. Der Familienbeirat muss in jedem Fall im Zusammenhang mit Maßnahmen allgemeiner Natur in Hinblick auf die Zeiten der Stadt sowie auf die Organisation und die Abwicklung der Bürgerdienste und die besonderen Bedürfnissen der Kinder gehört werden.

3. Zusätzlich zur Zusammensetzung des Beirats legt die einschlägige Gemeindeverordnung fest, in welchen Fällen und bei welchen Themen der Familienbeirat hinzugezogen werden muss bzw. Eingaben, Petitionen und Anträge vorbringen kann.

Art. 72

DER JUGENDBEIRAT

1. Den Vorsitz im Jugendbeirat führt der/die BürgermeisterIn oder eine von ihm/ihr bevollmächtigte Person. Bestellt wird der aus einer geraden Zahl von Mitgliedern bestehende Jugendbeirat nach Maßgabe der einschlägigen Gemeindeverordnung vom Gemeinderat, den Stadtviertelräten, den Schulsprengeln und jenen städtischen Vereinen, die auf Grund ihres Vereinszweckes und ihrer mindestens 3-jährigen Tätigkeit besonders repräsentativ für die Bereiche sind, die die Jugendlichen unmittelbar betreffen.
2. Die Mitglieder des Jugendbeirats dürfen nicht älter als fünfundzwanzig Jahre alt sein. Nach Überschreiten dieser Altersgrenze können sie noch bis zum Ende ihres Auftrags im Amt bleiben..
3. Dem Jugendbeirat obliegt es, in der in der Gemeindeverordnung bestimmten Art und Form alle Vorhaben voranzutreiben, die dazu beitragen, dass die Stadtverwaltung sich mit den Problemen und der Lage der Jugendlichen auseinandersetzt. Dem Jugendbeirat obliegt es außerdem, eine ständige Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und den Jugendlichen der Stadt aufrechtzuerhalten und dem/der BürgermeisterIn und dem Gemeindeausschuss zu diesem Zweck entsprechende Vorhaben zu unterbreiten

Art. 73

DER BEIRAT DER IN BOZEN ANSÄSSIGEN NICHT-EU-BÜRGERINNEN UND STAATENLOSEN

1. Der Beirat der in Bozen ansässigen Nicht-EU-BürgerInnen und Staatenlosen wird von einem/einer Vorsitzenden angeführt, der/die in der ersten Sitzung nach Maßgabe der vom Gemeinderat genehmigten Satzung des Beirats mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder gewählt wird.
2. Der Beirat ist ein Beratungsorgan des Gemeinderates, des Gemeindeausschusses und der Gemeindekommissionen. Er erarbeitet und fördert Integrationsinitiativen, fördert die Kenntnis der geltenden Gesetze und ergreift nach Maßgabe der im Satut des Beirates vorgesehenen Vorgaben alle weiteren Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich die Stadtverwaltung mit den Problemen der Nicht-EU-BürgerInnen und Staatenlosen auseinandersetzt.

Art. 74

DER BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

1. Der städtische Beirat für Menschen mit Behinderung wird einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin geführt. Dieser/diese wird mit absoluter Mehrheit der Mitglieder und nach den Vorgaben der vom Gemeinderat genehmigten Satzung gewählt. Die Zusammensetzung des Beirats für Menschen mit Behinderung ist in der Satzung geregelt.
2. Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist ein Beratungsorgan des Gemeinderates, des Gemeindeausschusses und der Kommissionen. Sein Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die Lebensqualität der BürgerInnen mit Behinderung zu verbessern, etwa durch Initiativen zur Beseitigung von „Barrieren“, die sie in ihren Rechten einschränken oder verhindern, dass sie ihre Rechte ausüben können, damit Menschen mit Behinderung gleiche Chancen in allen Bereichen des sozialen Lebens erhalten.

6. ABSCHNITT

LOKALE ÖFFENTLICHE DIENSTE

1. KAPITEL

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Art. 75

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die lokalen öffentlichen Dienstleistungen werden im einschlägigen Landesgesetz unter Beachtung der aus den EU-Bestimmungen erwachsenden Verpflichtungen geregelt.
2. Die öffentlichen Dienste, die zu sozialen Zwecken und zur Förderung der

wirtschaftlichen, zivilgesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft Güter und Leistungen anbieten, werden - im Rahmen ihrer Zuständigkeit - von der Gemeinde geführt.

3. Die Abwicklung der Dienste, die der Stadtgemeinde ausdrücklich vorbehalten bzw. von ihr verpflichtend wahrzunehmen sind, hat nach den im einschlägigen Landesgesetz vorgesehenen Formen zu erfolgen. Die Abwicklung übergemeindlicher Dienste kann hingegen auch durch Vereinbarungen, Programmvereinbarungen, Konsortialbetriebe und Gesellschaften mit vorwiegend öffentlichem bzw. örtlichem Kapital erfolgen, an denen die eingebundenen örtlichen Körperschaften beteiligt sind. Im Einvernehmen mit besagten Körperschaften kann die Gemeinde auch Dritte, darunter auch Aktiengesellschaften, mittels Konzession mit der Abwicklung dieser Dienste betrauen..

4. Andere öffentliche Dienste kann die Stadtgemeinde auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten, italienischen oder ausländischen Körperschaften abwickeln, unter Beachtung der Modalitäten und Rechtsformen, die von der Landesgesetzgebung vorgesehen sind, und im Einklang mit dem EU-Recht.

5. Hinsichtlich der Organisation der öffentlichen Dienste sieht die Gemeinde die Errichtung entsprechender Strukturen vor, die den DienstinutzerInnen und ihren Verbänden die Möglichkeit eröffnen, Bewertungen und Anregungen hinsichtlich der Abwicklung der Dienste vorzubringen.

Art. 76

VORAUSSETZUNGEN; BESCHRÄNKUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE ABWICKLUNG ÖFFENTLICHER DIENSTE

1. Dienste von begrenztem wirtschaftlichem Wert bzw. Dienste, die auf Grund ihres geringen Ausmaßes oder ihrer Merkmale die Gründung einer Einrichtung oder eines Betriebes nicht rechtfertigen, können von der Stadtgemeinde in Eigenregie geführt werden

2. Die Stadtgemeinde Bozen kann die Abwicklung von Diensten mittels Konzession an Dritte übertragen, wenn relevante und entsprechende technische, wirtschaftliche und soziale Gründe hierfür vorliegen. Grundsätzlich ist in Übereinstimmung mit Art. 68 des DPR Nr.3/L vom 1. Februar 2005 durch die Anwendung entsprechender Modalitäten und Prinzipien sicherzustellen, dass die Genossenschaften, die Vereinigungen, welche laut Gesetz Invaliden und Menschen mit Behinderung vertreten, sowie die Freiwilligenvereinigungen und die Unternehmen ohne Gewinnabsicht bei Gleichheit der Voraussetzungen bevorzugt werden.

3. Die Abwicklung der öffentlichen Dienste kann auch Kapitalgesellschaften mit öffentlich-örtlicher Beteiligung anvertraut werden, sofern eine Beteiligung öffentlicher oder privater Rechtssubjekte oder von Genossenschaften mit Blick auf die Art der Dienstleistung zweckdienlich und zureichend begründet erscheint.

4. Die Entscheidung darüber, auf welche Art und Weise die verschiedenen Dienste abzuwickeln sind, ist auf der Grundlage einer vergleichenden Bewertung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zu treffen und in angemessener Weise zu begründen. Grundsätzlich und unter Berücksichtigung der in den vorherigen Absätzen angeführten Sachverhalte hat die Gemeinde sich für die angemessenste Lösung zu entscheiden. Dabei muss sie sich eng an den Bedürfnissen der Gemeinschaft orientieren sowie die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Dienstleistern und den BürgerInnen, eine größtmögliche Eindämmung der Energieverschwendung und den bestmöglichen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Art. 77

MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME UND ORGANISATION ÖFFENTLICHER DIENSTE

1. Der Gemeinderatsbeschluss über die Übernahme eines bestimmten Dienstes hat in der Beschlussbegründung folgende Angaben zu enthalten:

a) Gegenstand, Umfang und organisatorische Merkmale des Dienstes und Erläuterung der

Zusammenhänge zwischen dem Güter- bzw. Leistungsangebot einerseits und der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft andererseits ;

b) die soziale Bedeutung des Dienstes und die wirtschaftlichen und betrieblichen Zielsetzungen;

c) die wesentlichen Merkmale des Dienstes und die sich daraus ergebenden organisatorischen Aspekte, auch mit Blick auf die Koordination mit anderen Diensten und Organisationseinheiten der Stadtgemeinde bzw. auf mögliche Formen der Zusammenarbeit mit anderen lokalen Körperschaften.

2. Der Gemeinderatsbeschluss hat darüber hinaus je nach Form der Dienstverwaltung folgende Angaben zu enthalten:

a) bei Konzessionsvergabe an Private: Angabe der technischen und wirtschaftlichen Gründe und der gesellschaftlichen Vorteile, die diese Form der Dienstverwaltung rechtfertigen, sowie der Modalitäten und Formen der Umsetzung der in Artikel 68 des DPReg. Nr. 3/L vom 1. Februar 2005 angeführten Bestimmungen.

b) bei Gründung eines oder mehrerer Sonderbetriebe: Angabe der wirtschaftlichen und unternehmerischen Aspekte, die für diese Betriebsform sprechen;

c) bei Gründung einer oder mehrerer Einrichtungen: Erläuterung der sozialen und strukturellen Elemente und Gründe sowie der nichtunternehmerischen Aspekte, die diese Form der Dienstorganisation und -verwaltung rechtfertigen und gestatten;

d) bei Gesellschaften mit Beteiligung lokaler öffentlicher Körperschaften: Erläuterung der Gründe, die in Anbetracht der Art der Dienstleistung die Beteiligung anderer öffentlicher oder privater Subjekte als zweckdienlich rechtfertigen, sowie Angabe der Maßnahmen, die ergriffen werden, um bei der Bestimmung der GesellschafterInnen und der Aufteilung der Gesellschaftsanteile auf die TeilhaberInnen größtmögliche Transparenz zu gewährleisten;

e) bei Gründung eines oder mehrerer Konsortien mit anderen öffentlichen Körperschaften: Angabe der betrieblichen und wirtschaftlichen Gründe, die für eine übergemeindliche Organisation des Dienstes sprechen, sowie Erläuterung der spezifischen Gründe für die Wahl dieser Form der Unternehmensverwaltung im Verbund.

Art. 78

KRITERIEN DER BETRIEBSFÜHRUNG UND BÜRGERINNENNAHE DIENSTE

1. Die Abwicklung und die Gebühren der öffentlichen Dienste von wirtschaftlicher und unternehmerischer Bedeutung müssen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sein, vorbehaltlich eventueller gesetzlich vorgesehener Auflagen und Einschränkungen, die gegebenenfalls auch bestimmten Kategorien zum Vorteil gereichen können

2. Bei der Organisation und Abwicklung der Dienste sind die Rechte und Bedürfnisse der DienstnutzerInnen stets in umfassendem Maße zu berücksichtigen und angemessene Formen der Information und des Schutzes der DienstnutzerInnen zu gewährleisten.

Art. 79

BESTELLUNG DER VERTRETERINNEN DER STADTGEMEINDE IN DEN GESELLSCHAFTEN SOWIE BESTELLUNG DER VERWALTERINNEN DER SONDERBETRIEBE UND DER EINRICHTUNGEN

1. Die VertreterInnen der Stadtgemeinde in den Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Bozen beteiligt ist, und die Verwaltungsratsmitglieder der Sonderbetriebe und Einrichtungen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindevorstandes unter jenen Personen bestellt, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied erfüllen und einen spezifischen Erfahrungsschatz sowie Fachwissen und eine berufliche und administrative Eignung im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft, des Unternehmens oder der Einrichtung aufweisen.

2. Die politischen VerwalterInnen, die Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der Stadtviertelräte können in den Verwaltungsrat von Kapitalgesellschaften, an denen die

Gemeinde oder das Land eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung hat, sowie in den Verwaltungsrat anderer Körperschaften oder Einrichtungen gewählt oder bestellt werden. Die Modalitäten für die Wahl bzw. Bestellung sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt (Ratsbeschluss Nr. 67/28566 vom 22.07.2003).

3. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates setzt fest, auf welche Art und Weise die Anträge einzureichen sind und auf welche Art und in welcher Form die Bewerbungen auf das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen geprüft werden.

4. Hinsichtlich der Modalitäten der Wahl bzw. Bestellung der in Absatz 1 genannten Personen unterliegt die Geschäftsordnung den Bestimmungen laut Art. 12 der vorliegenden Satzung.

2. KAPITEL

DIE SONDERBETRIEBE

Art. 80

DIE SONDERBETRIEBE

1. Der Sonderbetrieb ist eine Hilfskörperschaft der Stadtgemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, unternehmerischer Selbständigkeit und eigener Satzung. Hinsichtlich seines Aufbaus und seiner Tätigkeit gelten die Bestimmungen der Satzung und des Zivilgesetzbuchs.

2. Die Gründung von Sonderbetrieben erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Aus dem Beschluss muss hervorgehen, für welche öffentlichen Dienstleistung bzw. Dienstleistungen der Betrieb gegründet wird. Die Zuweisung neuer Dienste bzw. das Entziehen von bisher ausgeführten Diensten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

3. Der Beschluss über die Errichtung eines neuen Betriebes muss zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Begründungen wirtschaftlicher und finanzieller Natur Angaben zum Ausstattungskapital, zu den Finanzierungsmitteln sowie zu den gegebenenfalls dem Sonderbetrieb zugewiesenen Bediensteten der Stadtgemeinde enthalten.

4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung des Betriebes im Einklang mit der vorliegenden Satzung und den einschlägigen Rechtsnormen. Darüber hinaus beschließt er nach Anhören oder auf Antrag des Verwaltungsrates des Betriebes die Änderung der Betriebssatzung.

5. Der Sonderbetrieb richtet seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Er ist verpflichtet, durch die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Aufwendungen und Erträgen einschließlich der Zuweisungen zu einem Haushaltsausgleich zu gelangen.

5. Unter Beachtung der Betriebsautonomie nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) er genehmigt die Satzung, den Programmplan, die einjährigen und mehrjährigen Haushaltsvoranschläge samt Begleitbericht, die Abschlussrechnung und die Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften zwecks Durchführung der Dienste auch außerhalb des Gemeindegebietes; er ernennt und widerruft die VerwalterInnen des Betriebes;

b) er beschließt über die Ziele und Ausrichtung des Betriebes;

c) er erlässt die Weisungen, die unter Beachtung des Haushaltsausgleichs die Verwirklichung der Ziele im Interesse der Allgemeinheit ermöglicht, wozu Betriebe, die öffentliche Dienste anbieten, verpflichtet sind;

d) er beaufsichtigt die Tätigkeit des Betriebes;

e) er überprüft die Betriebsergebnisse;

f) er garantiert die präventive Deckung möglicher Sozialkosten;

g) er übt alle weiteren Tätigkeiten aus, die ihm aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften obliegen;

h) er genehmigt die Beteiligung an Kapitalgesellschaften bzw. die Gründung neuer Gesellschaften.

6. Unbeschadet der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel sind die in diesem Artikel genannten und geregelten Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Gemeindeverordnung oder - im Rahmen ihres Geltungsbereiches - der Betriebsatzung auszuführen.

Art. 81

AUFGABEN DES GEMEINDERATES

1. Zusätzlich zu den im Art. 80 angeführten Aufgaben beschließt der Gemeinderat, nach Erläuterung der Abschlussrechnung und auf Antrag des Gemeindevorstandes, die allgemeinen Leitlinien, nach denen der Betrieb seinen Programmplan sowie die ein- und mehrjährigen Haushaltspläne auszurichten hat. Diese müssen auch Angaben und Richtlinien zu den Gebühren und Preisen der Dienstleistungen sowie Angaben zu Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften zwecks Anbietetung der Dienste auch außerhalb des Gemeindegebietes enthalten.

2. Der Gemeinderat beschließt außerdem über die Teilnahme an Kapitalgesellschaften oder deren Gründung für die Durchführung von Hilfs- oder Unterstützungstätigkeiten zugunsten öffentlicher Dienste, deren Durchführung einem Sonderbetrieb übertragen worden ist.

Art. 82

AUFGABEN DES GEMEINDEAUSSCHUSSES

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Anhören der zuständigen Ratskommission genehmigt der Gemeindevorstand:

a) den Programmplan, den mehrjährigen Haushaltsplan, den jährlichen Haushaltsvoranschlag, die Abänderungen auf Grund neuer Ausgaben sowie die Abschlussrechnung;

b) die Gebühren für die Dienste, die nach Maßgabe der vom Gemeinderat genehmigten Leitlinien für die Deckung der Kosten herangezogen werden;

c) die Anträge auf Aufnahme von Darlehen;

d) die Anträge auf Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften, die im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Leitlinien die Anbietetung der Dienste oder eines Teils davon auch außerhalb des Gemeindegebietes ermöglichen.

2. Die Aufsicht über die Sonderbetriebe obliegt dem Gemeindevorstand. Die einschlägige Gemeindeverordnung regelt die Aufgaben der Ratskommission, die Beziehungen zu den Organen des Betriebes und zum Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 83

DIE ORGANE DER SONDERBETRIEBE

1. Die Organe der Sonderbetriebe sind:

- der Verwaltungsrat

- der/die Vorsitzende

- der/die DirektorIn

2. Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs Verwaltungsratsmitgliedern.

3. Der/die Vorsitzende und der Verwaltungsrat werden nach Maßgabe von Art. 79 in getrennter Wahl vom Gemeinderat bestellt.

Art. 84

AMTSDAUER UND ABERUFUNG DES/DER VORSITZENDEN UND DES VERWALTUNGSRATES

1. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des Verwaltungsrats entspricht der Amtszeit des

Gemeinderats. Sie bleiben bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Im Falle eines Amtsverlusts des/der Vorsitzenden oder der Verwaltungsratsmitglieder, aus welchem Grunde auch immer, muss innerhalb von 60 Tagen ab Eintreten des Grundes für die Abberufung ihre Ersetzung auf die im vorangehenden Artikel angeführte Art und Weise erfolgen.

2. Bei schwerwiegenden und anhaltenden Verstößen gegen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten, bei erheblichen Abweichungen von den Weisungen des Gemeinderates, bei nachgewiesenen und schweren Unzulänglichkeiten bei der Leitung des Betriebes, bei andauernden und schweren Verstößen gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der Betriebsführung können der/die Vorsitzende und der Verwaltungsrat auf begründeten Antrag des Gemeindeausschusses, vom Gemeinderat durch Mehrheitsbeschluss der amtierenden GemeinderätInnen abberufen werden.

3. Auf Antrag des Gemeindeausschusses oder eines Drittels der Gemeinderatsmitglieder können der/die Vorsitzende oder ein bzw. mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen werden. Der Abberufungsantrag muss den Betroffenen und - falls der Antrag von den Gemeinderatsmitgliedern eingebracht wird - dem/der BürgermeisterIn zugestellt werden. Der Gemeinderat berät frühestens 20 Tage und spätestens 60 Tage nach Zustellung über den Abberufungsantrag. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der amtierenden Gemeinderatsmitglieder auf sich vereinigen kann. Die abberufenen Mitglieder müssen so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Abberufung ersetzt werden.

Art. 85

MISSTRAUENSANTRAG GEGEN DEN/DIE VORSITZENDE/N UND DEN VERWALTUNGSRAT DES SONDERBETRIEBES

1. Auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder kann der Gemeinderat dem/der Vorsitzenden und dem Verwaltungsrat des Sonderbetriebes das Misstrauen aussprechen. Hierzu muss der Misstrauensantrag in einem einzigen Wahlgang von der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder genehmigt werden.

2. Im Misstrauensantrag müssen die Gründe für das nicht mehr vorhandene Vertrauen sowie die Namen der vorgeschlagenen Amtsnachfolger angeführt werden.

3. Der/die BürgermeisterIn muss den Antrag den jeweiligen Organen zustellen. Der Gemeinderat darf frühestens 20 Tage und spätestens 40 Tage nach Zustellung über den Antrag beraten.

4. Wird der Antrag von der absoluten Mehrheit der amtierenden Ratsmitglieder genehmigt, gelten die für die Ämter vorgeschlagenen Personen als gewählt.

Art. 86

DER/DIE VORSITZENDE

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Betrieb, er beruft den Verwaltungsrat ein und führt den Vorsitz.

Art. 87

DER/DIE DIREKTORIN

1. Dem/der DirektorIn obliegt die Verantwortung für die Gebarung des Betriebes. Die Bestellung, die Amtsdauer, der mögliche Fall einer Amtsenthebung, die erforderlichen Berufsfähigkeiten, die Rechtsstellung und die Besoldung des/der DirektorIn werden durch die Satzung des Betriebes, durch die Kollektivverträge und durch die Gesetze geregelt.

3. KAPITEL

DIE EINRICHTUNGEN

Art. 88

DIE EINRICHTUNGEN

1. Die Einrichtung ist eine Hilfskörperschaft der Gemeinde mit Selbstverwaltung, deren sich die Gemeinde für die Verwaltung von sozialen, kulturellen oder sportbezogenen Diensten oder Strukturen ohne unternehmerische Bedeutung bedienen kann.
2. Die Gründung der Einrichtung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der amtierenden Gemeinderatsmitglieder. Der Beschluss muss Angaben zum Aufgabenbereich, zur finanziellen und personellen Ausstattung sowie zu den funktionsbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen enthalten, die für die Abwicklung der Dienste über eine Einrichtung sprechen.
3. Die Einrichtung kann im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und unter Beachtung der Satzung, der Gemeindeverordnungen und der vom Gemeinderat festgelegten Ausrichtung sämtliche Handlungen vornehmen, die für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.

Art. 89

GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG

1. Die Einrichtung wird durch eine Gemeindeverordnung geregelt, die vom Gemeinderat mit Mehrheitsbeschluss verabschiedet wird.
2. Im Einklang mit der Satzung der Stadtgemeinde und den geltenden Rechtsnormen regelt die Gemeindeverordnung den Aufbau, die Finanzierungsformen und, unter Beachtung der Selbstverwaltung der Einrichtung, das Rechnungswesen der Einrichtung.
3. Obschon vorwiegend Gemeindepersonal für die Einrichtung herangezogen wird und die rechtliche Stellung sowie die Vergütung des Personals jener des Gemeindepersonals in jedem Fall gleichgestellt ist, können in der Gemeindeverordnung auch Abweichungen von dieser Regelung getroffen werden, sofern dies angesichts der Besonderheit der angebotenen Leistungen erforderlich ist.

Art. 90

ORGANE DER EINRICHTUNG

1. Organe der Institutionen sind:
 - der Verwaltungsrat
 - der/die Vorsitzende
 - der/die DirektorIn
2. Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs VerwaltungsrätInnen.
3. Der/die Vorsitzende und der Verwaltungsrat werden nach Maßgabe von Art. 79 der vorliegenden Satzung vom Gemeinderat in getrennter Wahl bestellt.
4. Hinsichtlich der Amtsdauer, der Abberufung oder des Misstrauens gegenüber dem/der Vorsitzenden und dem Verwaltungsrat finden die Bestimmungen dieser Satzung zu den Sonderbetrieben Anwendung, soweit Übereinstimmung besteht.

Art. 91

BEFUGNISSE DES/DER VORSITZENDEN

1. Der/die Vorsitzende vertritt die Einrichtung nach außen, beruft den Verwaltungsrat ein, übernimmt dessen Vorsitz, koordiniert dessen Tätigkeit und gewährleistet den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung, indem er/sie die Einhaltung der Gemeindeverordnung überprüft und die Tätigkeit der Einrichtung nach den vom Gemeinderat verabschiedeten Leitlinien ausrichtet.

Art. 92

BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat setzt die vom Gemeinderat verabschiedeten Richtlinien um. Ihm obliegen all jene Befugnisse, die nicht dem/der Vorsitzenden oder dem/der DirektorIn zugewiesen sind.
2. Im Einzelnen obliegt dem Verwaltungsrat, in Übereinstimmung mit vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien und Zielsetzungen, die Verabschiedung des einjährigen und mehrjährigen Haushaltsplans, der allgemeinen und der Bereichsplanungen sowie des Rechnungsabschlusses, der dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 93

DER/DIE DIREKTORIN

1. Der/die DirektorIn wird vom Gemeinderat auf Antrag des Gemeindeausschusses nach Maßgabe und unter Beachtung der im Gründungsbeschluss und in der Gemeindeverordnung über die Einrichtung festgelegten Vorgaben ernannt. Die Gemeindeverordnung regelt darüber hinaus auch die Abberufung des Direktors/der Direktorin.
2. Die Stelle des Direktors/der Direktorin kann durch Stammrollenpersonal der Gemeinde oder über Abschluss eines befristeten Vertrags besetzt werden.
3. Dem/der DirektorIn obliegt die allgemeine Verantwortung für die administrative Führung der Einrichtung. Dem/der DirektorIn obliegt außerdem die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Entscheidungen des/der Vorsitzenden, die Formulierung von Stellungnahmen und Anträgen an den Verwaltungsrat, die Oberaufsicht über das Personal der Einrichtung und die Abwicklung der ordentlichen Ausgaben..
4. Der/die DirektorIn nimmt darüber hinaus die Funktion des/der SchriftführerIn für den Verwaltungsrat wahr.

4. KAPITEL

BETRIEBSKONSORTIEN, KAPITALGESELLSCHAFTEN

Art. 94

BETRIEBSKONSORTIEN

1. Für die Verwaltung eines oder mehrerer übergemeindlicher Dienste und unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesvorschriften und der vorliegenden Satzung kann der Gemeinderat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften im Rahmen eines Betriebskonsortiums beschließen.
2. Der entsprechende Beschluss muss in Einklang mit den geltenden Normen, insbesondere mit Art. 77 der vorliegenden Satzung, gefasst werden. Zudem muss dem Beschluss eine Vereinbarung, in der die Beziehungen zu den Partnern im Konsortium geregelt sind, sowie die Satzung des Betriebskonsortiums beigefügt werden.
3. Soweit Übereinstimmung besteht, finden für die Betriebskonsortien die Bestimmungen für die Sonderbetriebe Anwendung.

Art. 95

DIE ORGANE DER BETRIEBSKONSORTIEN

1. Die Organe der Betriebskonsortien sind:
 - der Verwaltungsrat
 - der/die Vorsitzende
 - die Vollversammlung
 - die RechnungsprüferInnen.
2. An der Vollsammlung nimmt der/die BürgermeisterIn der Stadtgemeinde Bozen oder eine bevollmächtigte Person teil. Das Stimmrecht wird entsprechend des in der Vereinbarung

sowie in der Satzung des Betriebskonsortiums festgelegten Beteiligungsanteils ausgeübt.

3. Die Bestellung und die Abberufung, die Amtsdauer und die Befugnisse des/der Vorsitzenden und des Verwaltungsrates sind in der Satzung des Betriebskonsortiums geregelt und mit den einschlägigen Gesetzen und müssen mit der vorliegenden Gemeindegatsatzung im Einklang sein.

4. In Übereinstimmung mit der in Art. 61 Absatz 3 des DPReg. Nr. 3/L vom 1.2.2995 erwähnten Vereinbarung müssen in der Satzung des Betriebskonsortiums die Struktur und der Aufbau des Betriebskonsortiums geregelt werden. Darüber hinaus muss die Satzung festlegen, welche grundlegenden Beschlüsse zwingend an die im Konsortium vertretenen Körperschaften weitergeleitet werden müssen.

Art. 96

VERWALTUNG VON LOKALEN ÖFFENTLICHEN DIENSTEN DURCH KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Die Stadtgemeinde kann für die Abwicklung lokaler öffentlicher Dienste Kapitalgesellschaften mit in der Regel mehrheitlich öffentlich-lokaler Beteiligung gründen oder/und sich an der Gründung solcher Gesellschaften beteiligen.

2. Die Beteiligung der Stadtgemeinde an Kapitalgesellschaften mit Beteiligung der örtlichen öffentlichen Hand, die mit der Leistung öffentlicher Dienste betraut sind, wird vom Gemeinderat in Übereinstimmung mit den in Art. 66 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Bestimmungen beschlossen. Wenn die Merkmale der Gesellschaft und die Art der Dienstleistung es erfordern, kann gleichzeitig mit Beschluss über die Gründung der Gesellschaft gemäß Art. 59 des DPReg Nr. 3/L vom 1.2.2005 eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und den anderen öffentlichen Körperschaften, die sich an der Gesellschaft beteiligen, verabschiedet werden.

5. KAPITEL

KONVENTIONEN UND PROGRAMMVEREINBARUNGEN

Art. 97

KONVENTIONEN

1. Zur koordinierten Wahrnehmung bestimmter Funktionen und Dienste, die die Schaffung ständiger Verwaltungsstrukturen nicht rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindegatschusses entsprechende Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol treffen.

2. Die Vereinbarung muss in jedem Fall den Zweck, die Dauer, die Formen der Konsultation sowie gegebenenfalls Angaben zur Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, zu den Finanzbeziehungen sowie zu den Verpflichtungen und den gegenseitigen Gewährleistungen enthalten.

3. Der Gemeinderat beschließt außerdem auf Antrag des Ausschusses über die in Art. 59 Absatz 4 des DPReg. Nr. 3/L vom 1.2.2005 genannten Pflichtvereinbarungen.

Art. 98

PROGRAMMVEREINBARUNGEN

1. Soweit mit der Gesetzgebung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol im Bereich der öffentlichen Arbeiten und der Wirtschaftsplanung vereinbar, kann der/die BürgermeisterIn für die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen, die zu ihrer umfassenden Verwirklichung des gemeinsamen und koordinierten Vorgehens mehrerer öffentlicher Rechtssubjekte bedürfen, dort, wo der Stadtgemeinde Bozen die primäre oder überwiegende Zuständigkeit obliegt, eine Programmvereinbarung im Sinne und nach den Vorgaben von Art. 65 des DPReg. Nr. 3/L vom 01.02.2005 abschließen.

2. Der/die BürgermeisterIn kann bei Vorliegen der in Art. 65 des DPReg. Nr. 3/L vom 01.02.2005 genannten Fälle und Voraussetzungen den von anderen öffentlichen Rechtsträgern abgeschlossenen Programmvereinbarungen beitreten.

3. Führt die Programmvereinbarung zu Änderungen der Raumplanungsdokumente, muss die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin innerhalb von dreißig Tagen vom Gemeinderat bestätigt werden, anderenfalls verfällt die Vereinbarung.

4. In den Fällen, in denen die Programmvereinbarung auf Grund der primären oder überwiegenden Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bozen vom/von der BürgermeisterIn der Stadtgemeinde angestrengt wurde, obliegt ihm/ihr auch der Vorsitz über das Gremium, das nach Maßgabe von Art. 65 Absatz 6 des DPReg. Nr. 3/L vom 1.2.2005 die Durchführung der Programmvereinbarung überwacht, sowie gegebenenfalls die Ergreifung von Ersatzmaßnahmen. In allen anderen Fällen vertritt der/die BürgermeisterIn die Stadtgemeinde in den Aufsichtsgremien mit Blick auf die Programmvereinbarungen, an denen die Stadtgemeinde beteiligt ist. In allen in den vorangehenden Absätzen genannten Fällen kann der/die BürgermeisterIn dem/der VizebürgermeisterIn oder einem Stadtratsmitglied Vertretungsvollmacht erteilen.

7. ABSCHNITT

AUFBAU UND ORGANISATION DER ÄMTER

Art. 99

ALLGEMEINE KRITERIEN UND ORGANISATORISCHE GRUNDSÄTZE

1. Die Aufnahme in den Gemeindedienst erfolgt durch einen öffentlichen Wettbewerb bzw., in den in Art. 10 Abs. 5 des DPReg Nr. 2/L vom 1.2.2005 erwähnten Fällen, durch einen internen Wettbewerb oder durch andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen.

2. Die Ämter, die Dienste und das Personal sind nach den Grundsätzen der Autonomie, Professionalität, Verantwortung und Zweckmäßigkeit sowie nach der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung organisiert, damit neben der Gesetzmäßigkeit auch die Wirksamkeit, die Effizienz, die Unparteilichkeit und die Transparenz der Verwaltungstätigkeit und der Verwaltungsakten gewährleistet werden können.

3. Bei der Organisation der Ämter und des Personals muss die Notwendigkeit der Dezentralisierung der Verwaltung so weit wie möglich berücksichtigt werden. Außerdem muss nach den Grundsätzen der BürgerInnenbeteiligung und der Programmierung der Verwaltungstätigkeit vorgegangen werden. Die Organisation der Ämter und des Personals muss zudem, auch durch eine differenzierte Einteilung der Arbeitszeit, das Gleichgewicht zwischen familiärer und beruflicher Verantwortung fördern und eine bessere Aufteilung dieser Verantwortung auf beide Geschlechter begünstigen.

4. Bei der Organisation und Ausübung der politisch-administrativen Weisungs- und Kontrollfunktion durch die gewählten Organe muss bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben, die laut Gesetz, Satzung und Gemeindeverordnungen dem leitenden Personal vorbehalten sind, der Grundsatz der Aufgaben- und Verantwortungsteilung berücksichtigt werden.

5. Die leitenden BeamtInnen müssen bei der Organisation und Ausübung der Führungsaufgaben und aller anderen Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer besonderen Verantwortung und ihrer Selbständigkeit wahrnehmen, die Unparteilichkeit und eine gute Verwaltung gewährleisten, indem sie auf eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltungsverfahren hinwirken und die verfügbaren Ressourcen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einsetzen.

Art. 100

ORGANISATIONSSTRUKTUR DER STADTGEMEINDE

1. Die Stadtgemeinde ist in Organisationseinheiten strukturiert, die nach Kriterien der Gleichartigkeit und Flexibilität in größeren Strukturen zusammengefasst werden. Diese größeren Strukturen müssen für die Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen geeignet und für die Umsetzung der vom Gemeinderat verabschiedeten Programme und Strategiepläne zweckdienlich sein.

2. In der Personalordnung sind die Stellen festgelegt, die durch leitende BeamtInnen zu

besetzen sind. Die leitenden BeamtInnen sind im Allgemeinen mit der Führung jener Organisationseinheiten zu betrauen, die auf Grund der Vielschichtigkeit der Funktionen und der personellen, finanziellen und materiellen Ausstattung besonders bedeutsam sind. Stellen für leitende Beamte/Beamtinnen können auch für Planungs-, Forschungs- und Projektierungsaktivitäten in besonders komplexen Bereichen mit Blick auf die Umsetzung der programmatischen Erklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder der Verwirklichung und Leitung von Projekten, Diensten oder Einrichtungen der Gemeinde eingerichtet werden.

Art. 101

DIE ORGANISATIONSORDNUNG

1. Die Personal- und Organisationsordnung bestimmt:

- a) die Personalangelegenheiten, die nicht den Verhandlungen mit den Tarifpartnern unterliegen, sowie den Gesamtstellenplan;
- b) die Abwicklung von Wettbewerben und Auswahlverfahren;
- c) die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungskommissionen;
- d) die allgemeinen Kriterien für die Bewertung der Titel;
- e) die Art und die Form der Zuweisung des Personals an die Organisationseinheiten;
- f) die Gliederung und die Zusammenfassung der Organisationseinheiten und der Dienste der Gemeinde;
- g) die Modalitäten und Grundsätze für die Zuweisung von Führungsbefugnissen an die leitenden BeamtInnen zwecks Umsetzung der von den gewählten Organen festgelegten Ziele; dabei ist die berufliche Erfahrung der leitenden BeamtInnen zu beachten;
- h) die Aufsichts-, Koordinierungs-, Leitungs-, Beratungs- und Unterstützungsfunktionen, die entsprechend der in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Aufteilung der Befugnisse vom/von der GeneralsekretärIn bzw. vom/von der GeneraldirektorIn, wahrgenommen werden;
- i) die Schaffung einer Evaluierungseinheit, die die Verwirklichung der Ziele und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung der öffentlichen Ressourcen sowie die Unparteilichkeit und reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit prüft und sich hierfür auch leitender BeamtInnen oder externer Sachverständiger bedient oder Vereinbarungen mit anderen, besonders qualifizierten öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten abschließt;
- j) die Auflagen, Kriterien und Modalitäten für die Zusammenarbeit mit hochspezialisierten externen Sachverständigen zur Erreichung bestimmter Zielvorgaben sowie für die Beauftragung externer Sachverständiger, die nicht im Stellenplan vorgesehen sind, zur Durchführung von Führungsaufträgen und Aufträgen, für welche eine hohe Spezialisierung erforderlich ist, wobei die Voraussetzungen für die entsprechende Funktionsebene sowie die Kriterien für die Festlegung der Vergütungen zu erfüllen sind;
- k) die Einrichtung von Ämtern, die für die Ausübung der ihnen vom Gesetz zugewiesenen Weisungs- und Kontrollfunktionen direkt dem/der BürgermeisterIn, dem Gemeindeausschuss oder den StadträtInnen unterstellt und mit Gemeindebediensteten oder MitarbeiterInnen mit befristetem Arbeitsvertrag besetzt sind. Die Bekleidung dieser Ämter ist mit der Funktion als Mitglied der Evaluierungseinheit unvereinbar.

Art. 102

GENERALSEKRETÄRIN

1. Der/die GeneralsekretärIn ist der/die ranghöchste Beamte/BeamtIn der Stadtgemeinde. Er/sie erfüllt die Funktionen, die ihm/ihr durch die einschlägigen Gesetze, die Satzung und die einschlägigen Gemeindeverordnungen zugewiesen sind. Der/die GeneralsekretärIn nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindeausschusses teil, verfasst deren Niederschriften und unterzeichnet sie. Im Rahmen der Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist er/sie ist der/die oberste LeiterIn des Personals.

Er/sie führt Maßnahmen aus, ist für die Vorbereitung der Beschlüsse verantwortlich und veranlasst deren Veröffentlichung. Auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin setzt er/sie die Verträge auf, in denen die Stadtgemeinde Vertragspartei ist. Er/sie beglaubigt die Unterschriften von Privaturkunden und einseitigen Willenserklärungen von Interesse für die Gemeinde. Ausschließlich dem/der GeneralsekretärIn obliegen die Beratung, die Unterrichtung und die Unterstützung der Regierungsorgane der Gemeinde sowie die Beurkundung (Art. 15). Er/sie ist GarantIn für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeiten sowie für die Transparenz und die Zugänglichkeit der Verwaltungsakten und leitet die Ämter, die ihn bei der Ausübung dieser Funktionen unterstützen. (Art. 37 DPRReg. Nr. 3/L vom 1.2.2005, und Art. 44 DPRReg. Nr. 2/L vom 1.2.2005,)

Art. 103

VIZEGENERALSEKRETÄRIN

1. Der Stellenplan der Stadtgemeinde sieht die Stelle eines Vizegeneralsekretärs/einer Vizegeneralsekretärin vor.
2. Der/die VizegeneralsekretärIn unterstützt den/die GeneralsekretärIn und nimmt grundsätzlich, sofern die Stelle des/der GeneralsekretärIn unbesetzt ist bzw. bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung alle Tätigkeiten wahr, die ihm/ihr auf Grund der Gesetze, der Satzung und der einschlägigen Gemeindeverordnungen obliegen.
3. Gemäß Art. 37, Absatz 3 des DPRReg. Nr. 3/L vom 1.2.2005 ist dem/der stellvertretenden GeneralsekretärIn unter Beachtung der Satzung und der Personal- und Organisationsordnung die Leitung einer der Organisationseinheiten der Gemeinde zu übertragen.

Art. 104

GENERALDIREKTORIN

1. Der/die BürgermeisterIn kann einen/eine GeneraldirektorIn ernennen und ihm/ihr die Aufsicht über die Leitung der Stadtgemeinde sowie die in den einschlägigen Regionalgesetzen angeführten Funktionen übertragen.
2. In jedem Fall dem/der GemeindesekretärIn vorbehalten bleiben die Beratung, die Unterrichtung, die Unterstützung sowie die Protokollierung in Bezug auf die Kollegialorgane, die Gewährleistung der Rechtskonformität der Verwaltungstätigkeit, die Gewährleistung der Transparenz und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, die Beurkundung von Schriftstücken, in denen die Stadtgemeinde Bozen als Vertragspartei auftritt, sowie die Leitung der Ämter, die den/die GemeindesekretärIn bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben unterstützen.

Art. 105

LEITENDE BEAMTE/BEAMTINNEN

1. Die Erteilung von Führungsaufträgen, die Befähigung zur Ausübung von Führungsfunktionen sowie die Einrichtung und die Verwaltung des Einheitsverzeichnisses der AnwärterInnen für Leitungsaufträge im Einklang mit den Verfassungsgrundsätzen und dem einschlägigen Regionalgesetz sowie in Umsetzung von Art. 65 des Autonomiestatuts sind durch die vom Gemeinderat verabschiedete Personal- und Organisationsordnung geregelt.
2. Unter Einhaltung des Grundsatzes der Selbständigkeit bei der Organisation der Arbeit und der Verwaltung der Ressourcen obliegt den leitenden BeamtInnen die Organisation und die Führung der ihnen anvertrauten Gemeindestrukturen und -dienste. Dabei müssen sie insbesondere:
 - a) die fachlichen Bewertungen mit Blick auf die Umsetzung der Ziele der Verwaltung gewährleisten;
 - b) Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen, die auch Außenwirkung haben, vorschlagen, vorbereiten und durchführen, sofern sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund von Gemeindeverordnungen und von Bestimmungen des Gemeindeausschusses in die

Zuständigkeit der leitenden BeamtInnen fallen, sowie die Effizienz und Wirksamkeit der Gemeindestrukturen und die korrekte Ausübung der Verwaltungstätigkeit überprüfen;

c) den Vorsitz in den Kommissionen führen, welche die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen betreffen;

d) den Vorsitz in den Wettbewerbskommissionen für die Aufnahme von Gemeindepersonal führen;

e) in den vom Gesetz, der Satzung und den Gemeindeverordnungen vorgesehenen Fällen und gemäß den dort festgelegten Modalitäten Verträge in Vertretung der Stadtverwaltung abschließen;

f) die Ausgaben zweckbinden und die Einnahmen ermitteln, die mit den in der eigenen Zuständigkeit fallenden Maßnahmen verbunden sind;

g) jede weitere Funktion ausüben, die ihnen vom Gemeindeausschuss übertragen wurde.

3. Die leitenden BeamtInnen sind für das Ergebnis der Tätigkeit der von ihnen geleiteten Organisationseinheit, für die Umsetzung der ihnen anvertrauten Programme und Projekte mit Blick auf die Ziele, für die Effektivität und die Ergebnisse der finanziellen, technischen und administrativen Abwicklung - einschließlich der Entscheidungen über die Organisation und die Verwaltung des Personals - verantwortlich. Zu Beginn jedes Jahres legen die leitenden BeamtInnen dem Gemeindeausschuss einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vor.

Art. 106

ZUSAMMENARBEIT MIT VERWALTUNGSEXTERNEN FÜHRUNGSKRÄFTEN

1. Die Personal- und Organisationsordnung legt die Auflagen, Kriterien und Modalitäten für den Abschluss von befristeten Verträgen mit Führungskräften und hochspezialisierten Sachverständigen fest, auf die zurückgegriffen werden kann, falls kein Gemeindebediensteter/keine Gemeindebedienstete über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt, wobei die BewerberInnen die für die Besetzung der entsprechenden Dienststelle geforderten Voraussetzungen erfüllen müssen. Der Umfang der genannten Verträge darf 15% der Planstellen für Führungskräfte nicht übersteigen.

2. Für die mit befristetem Vertrag eingestellten Führungskräfte findet der geltende Tarifvertrag Anwendung.

3. Die Dauer der befristeten Beauftragungen darf die Amtsdauer des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht überschreiten.

4. Personen, die aus der Stadtverwaltung ausgeschieden sind, dürfen nicht beauftragt werden.

5. Die Verwaltung hat die Pflicht, ihren Bedarf an Führungskräften mit besonderen Fachkenntnissen auf angemessene Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen und muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Modalitäten, Voraussetzungen und Kriterien für eine Beauftragung bekanntgeben.

Art. 107

KONTROLLE DER GEBARUNG

1. Nach Maßgabe der Personal- und Organisationsordnung wird ein Amt für die Gebarungskontrolle eingerichtet.

2. Das Amt hat folgende Aufgaben:

a) fortlaufende Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsverfahren zwecks Sicherstellung, dass diese Verfahren den Grundsätzen der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz entsprechen;

b) Erarbeitung und Festlegung der entsprechenden Parameter und Messwerte zur Feststellung der Effizienz und Wirksamkeit der Leistungen jeder einzelnen

Organisationseinheit;

c) Prüfung der Kosten und der Zeit, die jede Organisationseinheit für die Erbringung ihrer Tätigkeiten und Leistungen benötigt.

3. Das Amt für Führungskontrolle berichtet dem/der BürgermeisterIn direkt über die Ergebnisse der Kontrollen und die entsprechenden Schlussfolgerungen. Alle Gemeinderatsmitglieder sind berechtigt, sich Kenntnis von der Tätigkeit des Amtes zu verschaffen und Einsicht in die Unterlagen des Amtes zu nehmen.

4. Hinsichtlich seiner Tätigkeit ist das Amt für Führungskontrolle dem/der BürgermeisterIn unmittelbar rechenschaftspflichtig. Das Amt erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Abschlussrechnung beigelegt wird.

8. ABSCHNITT

WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE ÜBERPRÜFUNG, VERMÖGEN, VERTRÄGE, HAUSHALTSPLAN UND RECHNUNGSFÜHRUNG

1. KAPITEL

RECHNUGNSPRÜFERINNEN

Art. 108

ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG, ERSETZUNG UND AMTSVERLUST

1. Das Kollegium der RechnungsprüferInnen besteht aus drei Mitgliedern, die nach Maßgabe des Gesetzes vom Gemeinderat gewählt werden, wobei die Stimmabgabe auf zwei RechnungsprüferInnen beschränkt ist und die Zusammensetzung des Kollegiums im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen muss.

2. Die RechnungsprüferInnen bleiben über einen Zeitraum von drei Jahren im Amt und können nur einmal wiedergewählt werden. Unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Verfahrensweisen und unter Wahrung des Rechts auf freie Stimmabgabe seitens der Ratsmitglieder kann der Ausschuss dem Rat die Namen der RechnungsprüferInnen vorschlagen. Die Auswahl erfolgt mittels Auslosung unter jenen Personen, die im Verzeichnis der RechnungsprüferInnen eingetragen sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bozen haben. Bei der Auslosung müssen die Fraktionssprecher anwesend sein.

3. Die RechnungsprüferInnen können nur wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten abberufen werden. Der/die RechnungsprüferIn, der/die im selben Haushaltsjahr ohne berechtigten Grund an drei Sitzungen des Kollegiums nicht teilnimmt, verliert sein/ihr Amt. Der/die Vorsitzende des Kollegiums der RechnungsprüferInnen bzw. eines der beiden anderen Mitglieder muss dem/der BürgermeisterIn das Vorliegen eines Grundes für den Amtsenthebung unmittelbar zur Kenntnis bringen. Nach Unterrichtung des/der Betroffenen sowie nach Mitteilung an die Verwaltung der Ordnung, des Verzeichnisses oder der Kammer, denen er/sie angehört, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters die Amtsenthebung. Im Rahmen derselben Sitzung bestimmt der Gemeinderat eine/n AmtsnachfolgerIn.

4. Scheidet der/die RechnungsprüferIn aus einem anderen Grund als dem im vorangehenden Absatz genannten aus dem Amt aus, bestellt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters innerhalb von dreißig Tagen nach dem schriftlichen Rücktritt bzw. nach der formalen Benachrichtigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über das Vorliegen des Grundes für das Ausscheiden des/der RechnungsprüferIn ein Ersatzmitglied.

5. In jedem Fall erfolgt die Ersetzung des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin, der/die sein/ihr Amt verloren hat oder aus dem Amt geschieden ist, unter Beachtung der Grundsätze über die Zusammensetzung des Kollegiums nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Der/die AmtsnachfolgerIn scheidet am Ende der Amtsdauer des Kollegiums der RechnungsprüferInnen aus dem Amt aus.

Art. 109

UNVEREINBARKEIT, AKTENEINSICHT UND HAFTUNG

1. Für die RechnungsprüferInnen gelten dieselben Gründe für die Unvereinbarkeit und die Nichtwählbarkeit, die das Gesetz für die Gemeinderatsmitglieder vorsieht.
2. Folgende Personen können außerdem nicht zu RechnungsprüferInnen bestellt werden bzw. verlieren im Falle einer Bestellung ihr Amt:
 - a) die Gemeinderatsmitglieder, die Mitglieder des Stadtviertelrats und die Landtagsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol;
 - b) die Verwandten bis zum vierten Grad, der/die EhepartnerIn sowie die angeheirateten Verwandten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der Stadträte/Stadtätinnen, des/der Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der leitenden BeamtInnen der Stadtgemeinde bis zum zweiten Grad;
 - c) die Bediensteten der Stadtgemeinde Bozen, der Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Autonomen Region Trentino-Südtirol.
3. Bei der Ausübung ihrer Funktion haben die RechnungsprüferInnen das Recht auf Zugang zu den Akten und Unterlagen der Verwaltung. Sie sind zur Geheimhaltung von Sachverhalten und Unterlagen, von denen sie aus Amtsgründen Kenntnis erhalten, verpflichtet und müssen streng nach ihrem Berufsethos handeln. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und nach Anhören des/der Betroffenen dessen/deren Amtsverlust. Für alle anderen Aspekte der Amtsenthebung und der Ersetzung eines/einer RechnungsprüferIn kommen die Bestimmungen des vorangehenden Artikels zur Anwendung.
4. Die RechnungsprüferInnen sind verantwortlich für die Wahrhaftigkeit dessen, was sie bescheinigen, und müssen ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters erfüllen.

Art. 110

ZUSTÄNDIGKEITEN DER RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Das Kollegium der RechnungsprüferInnen muss mit dem Gemeinderat bei dessen Wahrnehmung der Weisungs- und Kontrollfunktion zusammenarbeiten.
2. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nimmt das Kollegium der RechnungsprüferInnen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Es führt die Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Stadtgemeinde in Anlehnung an die einschlägigen Gesetze, die Gemeindegesetzgebung sowie die Verordnung über das Rechnungswesen und bescheinigt die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Gebarungsergebnissen;
 - b) Abgabe von Gutachten zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags samt Anlagen, zu den Änderungen zum Haushaltsvoranschlag und zur Beschlussvorlage über die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten. Die Gutachten müssen begründete Angaben zur Gesetzmäßigkeit, Angemessenheit, Folgerichtigkeit und Glaubhaftigkeit des Haushaltsvoranschlags, der Programme und der Projekte enthalten. Die Gutachten geben außerdem Aufschluss darüber, welche Maßnahmen der Gemeinderat zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Daten zu treffen hat. Der Gemeinderat ist angehalten, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen bzw. in angemessener Weise zu begründen, weshalb die Maßnahmen nicht ergriffen werden.
 - c) Abfassung eines Berichts zur Beschlussvorlage des Gemeinderates über die Rechnungslegung und zum entsprechenden Entwurf zur Rechnungslegung innerhalb der in der einschlägigen Gemeindeverordnung vorgesehenen Fristen. Der Bericht muss die Bestätigung der Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung sowie Einwände, Bemerkungen und Vorschläge, mit denen Leistungsfähigkeit, Produktivität und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung erreicht werden sollen, enthalten.
 - d) Aufsicht über die Verwaltung der Güter der Stadtgemeinde Bozen, einschließlich der in Konzession gegebenen oder an Dritte vermieteten Güter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Gemeindegesetzgebung, der Verordnung über das Rechnungswesen und der sonstigen Verordnungen;

e) Berichterstattung an den Gemeinderat und den/die BürgermeisterIn über schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Gebarung, wobei dies im Falle der Verletzung der Bestimmungen über die Amtshaftung den zuständigen Gerichtsorganen anzuzeigen ist.

Art. 111

ORGANISATION DES KOLLEGIUMS DER RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Den Vorsitz über das Kollegium der RechnungsprüferInnen führt der/die Vorsitzende, der/die vom Gemeinderat unter jenen Kollegiumsmitgliedern gewählt wird, die im amtlichen Verzeichnis der RechnungsprüferInnen eingetragen sind
2. Das Kollegium wird mindestens einmal im Monat und grundsätzlich jedes Mal, wenn der/die BürgermeisterIn oder mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder dies beantragen, vom/von der Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen
3. Der/die BürgermeisterIn kann die RechnungsprüferInnen auffordern, bei den Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindeausschusses und der Ratskommissionen anwesend zu sein, wenn Sachverhalte besprochen werden, bei denen eine Stellungnahme durch die RechnungsprüferInnen angebracht erscheint.
4. Das Kollegium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen, die im Rahmen einer offenen Abstimmung abgegebenen werden. Der/die RechnungsprüferIn, der/die eine gegenteilige Auffassung vertritt, muss die Gründe hierfür in der Niederschrift anführen.
5. Übt das Kollegium die ihm obliegende Tätigkeit nicht aus oder liegt eine schwerwiegende und wiederholte Nichterfüllung der Pflichten vor, veranlasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die Auflösung und die anschließende Neubestellung des Kollegiums.

2. KAPITEL

VERMÖGEN UND VERTRÄGE

Art. 112

GEMEINDEGÜTER UND VERMÖGENSGEBARUNG

1. Der rechtliche Rahmen für die Gemeindegüter ist gesetzlich geregelt.
2. Der Gemeindeausschuss bestimmt über die Nutzung der Gemeindegüter und führt die Aufsicht über die Verwaltung und Erhaltung des Gemeindevermögens.
3. Die Erhebung und die Verwaltung der Gemeindegüter hat auf der Grundlage eines koordinierten Systems der Vermögensgebarung nach Maßgabe der Verordnung über das Rechnungswesen und anderer Gemeindeverordnungen zu erfolgen. Der Gemeindeausschuss hat die Führung der Inventarverzeichnisse über die beweglichen Güter und Liegenschaften sowie deren jährliche Aktualisierung sicherzustellen. Kurzlebige Verbrauchsgüter müssen nicht in das Inventar aufgenommen werden.
4. Die Inventarverzeichnisse müssen zu einem allgemeinen Inventarverzeichnis zusammengefügt werden, das eine Aufstellung aller Güter der Stadtgemeinde auch auf magnetischen und elektronischen Datenträgern enthält. Diese Aufstellung unterteilt sich in bewegliche Güter und Liegenschaften, die wiederum in ertragsfähige bzw. nicht ertragsfähige Güter gliedert werden.
5. Die Inventarverzeichnisse und das allgemeine Inventarverzeichnis müssen Angaben zum Realwert bei Anschaffung, zu den Merkmalen, zur Bestimmung und zur Verwendung der Güter enthalten. Die Inventarverzeichnisse müssen außerdem die in der Verordnung über das Rechnungswesen bestimmten Elemente zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung enthalten. Die Inventarverzeichnisse werden jährlich von der Gemeinde aktualisiert.

Art. 113

DIE VERTRAGSTÄTIGKEIT DER GEMEINDE

1. Die Vertragstätigkeit der Stadtgemeinde wird in der einschlägigen

Gemeindevertragsordnung bzw. in der Verordnung über das Rechnungswesen geregelt. Besagte Vorschriften müssen mit dem einschlägigen Staats- und Landesgesetz in Einklang stehen und die EU-rechtlichen Auflagen berücksichtigen.

2. Wird im Zuge eines Vertragsabschlusses der in der Gemeindeverordnung über das Rechnungswesen angegebene Höchstbetrag überschritten, muss zuvor ein Beschluss verabschiedet werden, der Angaben zum Zweck, zum Gegenstand und zur Form des Vertrags sowie die wesentlichen Vertragsklauseln enthält. Darüber hinaus hat der Beschluss Angaben über das Vorgehen bei der Bestimmung des Vertragspartners zu enthalten, die mit den Bestimmungen des Landes über den Abschluss von Verträgen im Einklang stehen muss, sowie die entsprechende Begründung.

3. Soweit nicht durch die vorliegende Satzung und die Gemeindeverordnungen geregelt, findet die Landesgesetzgebung Anwendung.

3. KAPITEL

FINANZGEBARUNG, HAUSHALTSPLAN UND ABSCHLUSSRECHNUNG

Art. 114

FINANZGEBARUNG, KOSTENDECKUNG, AUFNAHME VON DARLEHEN UND FINANZPLANUNG

1. Das Finanzgebaren erfolgt auf der Grundlage des vom Gemeinderat verabschiedeten Einjahres- und Mehrjahreshaushaltes.

2. Im Rahmen der der Stadtgemeinde gesetzlich zuerkannten Finanzautonomie hat die Kostendeckung für bestimmte öffentliche Dienstleistungen weitestgehend über die Erhebung von Gebühren zu erfolgen.

3. Über alle Beschlüsse, die dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat unterbreitet werden und Kostenverpflichtungen beinhalten, gibt der/die Verantwortliche für den Finanzdienst nach Maßgabe der in der Verordnung über das Rechnungswesen angeführten Modalitäten ein Gutachten zur buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit ab.

4. Darlehen zu Lasten des Gemeindehaushaltes dürfen erst aufgenommen werden, nachdem die Verfügbarkeit der für die Tilgung des Darlehens und der Zinsen erforderlichen finanziellen Mittel durch einen entsprechenden Beschluss bestätigt wird. Alle Ausgaben, die mit der Ausführung der vom Gemeinderat verabschiedeten Programme und mit der Aufnahme eines Darlehens verbunden sind, bedürfen eines eigenen Finanzplanes, der nach Maßgabe von Art. 30 des Regionalgesetzes 1/1993 erstellt und vom Gemeindevorstand genehmigt werden muss. Die genehmigten Finanzpläne sind in den zwei Jahren nach Einplanung der Investition oder nach Tätigung der Ausgabe dem Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag, der vom Gemeindevorstand vorgestellt und vom Gemeinderat gemeinsam mit dem Haushaltsvoranschlag genehmigt wird, als Anlage beizufügen.

Art. 115

HAUSHALTSPLAN UND FINANZPLANUNG

1. Der Haushaltsplan ist das wichtigste Mittel zur Bestimmung der programmatischen Ausrichtungen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates und ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit jeder Kostenverpflichtung. Der Haushaltsplan muss die Grundsätze der Einheit, der Jährlichkeit, der Allgemeinheit, der Vollständigkeit, der Wahrheit, des wirtschaftlichen und finanziellen Ausgleichs und der Öffentlichkeit beachten. Dem Haushaltsplan müssen ein Begleitbericht sowie Mehrjahreshaushaltsplan beigefügt werden, der mit Ausnahme der Jährlichkeit den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen zu entsprechen hat und einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren und nicht mehr als die Dauer des Mandats abdeckt. Der mehrjährige Haushaltsplan basiert auf dem vom Gemeinderat genehmigten programmatischen Dokument.

2. Der Haushaltsplan und seine Anlagen müssen mit den Regionalgesetzen über die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden der Region Trentino-Südtirol sowie mit den anderen geltenden Gesetzen und der Satzung im Einklang stehen.

3. Der Gemeindevorstand muss dem Gemeinderat den Entwurf des Haushaltsplanes und

die zugehörigen Anlagen mindestens 30 Tage vor dem im Regionalgesetz festgesetzten Termin, dem 30. November, und in keinem Fall weniger als 20 Tage vor der entsprechenden Debatte vorlegen.

4. Die Gemeinderatskommissionen müssen einberufen werden, um die Bereiche des Haushaltsvoranschlags, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu prüfen.

Art. 116

PROVISORISCHE GEBARUNG

1. Wird der Haushaltsvoranschlag nicht innerhalb 31. Dezember genehmigt, ist nur eine vorläufige Gebarung im Umfang der im letzten genehmigten Haushalt endgültig bewilligten Haushaltsmittel - sofern vorhanden - zulässig. Die vorläufige Gebarung beschränkt sich auf die bereits eingegangenen Verpflichtungen und die Begleichung der Personalkosten, der passiven Rückstände, der Darlehensraten, der Gebühren, der Steuern, der Abgaben, der Verbindlichkeiten aus gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen und im Allgemeinen auf jene Ausgaben, die notwendig sind, um sichere und schwerwiegende Vermögensverluste zu Lasten der Stadtgemeinde zu verhindern.

Art. 117

GEBARUNGS AUSGLEICH

1. Bei der Gebarung und Abänderung des Haushalts müssen der Grundsatz des Finanzausgleichs sowie das Gleichgewicht mit Blick auf die Deckung der Kosten und Finanzierung der Investitionen berücksichtigt werden.

2. Mit der in der Verordnung über das Rechnungswesen festgesetzten Regelmäßigkeit, mindestens aber einmal jährlich, muss der Gemeindeausschuss dem Gemeinderat über den Stand der Umsetzung der Programme Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieses Berichts verabschiedet der Gemeinderat innerhalb 30. November einen Beschluss, in dem gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen für die Schuldentilgung bzw. für die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs enthalten sind, sofern die Daten der Finanzgebarung infolge der Unausgeglichenheit der Kompetenz- oder Rückständegebarung auf ein mögliches Verwaltungs- oder Gebarungsdefizit hinweisen. Die Unterlagen zu den erlassenen Maßnahmen werden der Rechnungslegung des entsprechen Haushaltsjahres als Anlage beigefügt.

3. Bei Nichtanwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches ist es untersagt, für gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen Dienstleistungen Ausgabenverpflichtungen vorzunehmen bzw. Ausgaben zu tätigen. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Verpflichtungen, welche bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren eingegangen worden sind. Beschlüsse, die in Missachtung der Vorschriften dieses Absatzes gefasst werden, sind nichtig.

Art. 118

DIE ABSCHLUSSRECHNUNG

1. Die Abschlussrechnung gibt Aufschluss über die Ergebnisse der im jährlichen Haushaltsvoranschlag genehmigten Gebarung und stellt einen Vergleich zu den darin enthaltenen Haushaltsansätzen her.

2. Die Abschlussrechnung wird vom Gemeindeausschuss innerhalb 30. Mai des darauffolgenden Jahres vorgelegt und innerhalb 30. Juni vom Gemeinderat genehmigt, unter begründeter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichtes der RechnungsprüferInnen.

3. Die Abschlussrechnung ist unter Beachtung des Regionalgesetzes über die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Autonomen Region Trentino-Südtirol, der anderen geltenden Gesetze und der Satzung zu erstellen. Die Abschlussrechnung muss die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung beinhalten und so verfasst sein, dass die Erhebung und die Kontrolle der Gebarungsergebnisse möglich ist. Der Abschlussrechnung muss zudem ein Bericht des Kollegiums der RechnungsprüferInnen sowie die Aufstellung der aktiven und

passiven Rückstände mit Angabe des jeweiligen Bezugsjahres beigefügt werden.

4. Der Gemeindevorstand muss einen Begleitbericht erstellen, den er der Abschlussrechnung beilegt. In diesem Begleitbericht wird auf der Grundlage der geltenden Gesetze und der Verordnung über das Rechnungswesen die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit mit Bezug auf die genehmigten Programme und auf die bestrittenen Kosten bewertet. Der Bericht muss auch eine Stellungnahme zur Wirksamkeit laufender gemeindeübergreifender Kooperationen enthalten.

9. ABSCHNITT

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG UND DER ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 119

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

1. Die Beschlüsse über die Abänderung der Satzung müssen vom/von der BürgermeisterIn, vom Gemeindevorstand oder von mindestens einem Zehntel der Gemeinderatsmitglieder beantragt und vom Gemeinderat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Verabschiedung der Satzung genehmigt werden.
2. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates legt fest, auf welche Art und Weise die BürgerInnen über die Vorschläge zur Änderung der Satzung unterrichtet werden müssen und auf welche Art und Weise diese Vorschläge einer BürgerInnenbefragung unterzogen werden können.
3. Weist der Gemeinderat den Antrag auf Satzungsänderung ab, kann dieser erst ein Jahr nach Abstimmung erneut eingebracht werden.
4. Die Satzung kann in ihrer Gesamtheit nur aufgehoben werden, wenn gleichzeitig eine neue Satzung verabschiedet wird.

Art. 120

DIE GEMEINDEVERORDNUNGEN

1. Der Gemeinderat genehmigt und ändert die Gemeindeverordnungen in den von den einschlägigen Gesetzen sowie von der Satzung festgelegten Bereichen sowie in allen anderen Bereichen, die in die Zuständigkeit der Stadtgemeinde fallen.
2. Der Gemeinderat genehmigt und ändert mit der absoluten Mehrheit der amtierenden Mitglieder die für die nachfolgenden Bereiche bestimmten Gemeindeverordnungen:
 - a) Organisation und Tätigkeit des Gemeinderates;
 - b) Organisation und Formen der Beteiligung sowie Organisation und Tätigkeit der Volksanwaltschaft;
 - c) Dezentralisierung und Stadtviertelräte.
3. Sobald die Gemeindeverordnungen rechtskräftig geworden sind, werden sie dreißig Tage lang an der Amtstafel sowie auf der Web-Site der Stadtgemeinde veröffentlicht.
4. Die Missachtung der Gemeindeverordnungen und - sofern nicht anders geregelt - der Anordnungen des Bürgermeisters, wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet, deren Höhe in den jeweiligen Verordnungen und Anordnungen festgesetzt ist. Es sind einvernehmlich auch andere Formen der Wiedergutmachung möglich.

Art. 121

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

1. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Formen der öffentlichen Bekanntgabe werden die Satzung und die Gemeindeverordnungen auf der Web-Site der Stadtgemeinde veröffentlicht. Um der Bevölkerung den Zugang zu den erwähnten Informationen zu erleichtern, kann der Gemeinderat auch andere Formen der Bekanntgabe festlegen.
2. Die Anordnungen zur Befolgung und Anwendung der Satzung und der

Gemeindeverordnungen werden, sofern sie von allgemeinem Inhalt sind, 15 Tage lang an der Amtstafel angeschlagen und darüber hinaus auf der Web-Site der Stadtgemeinde veröffentlicht. Um der Bevölkerung den Zugang zu den erwähnten Informationen zu erleichtern, kann der Gemeinderat auch andere Formen der Bekanntgabe festlegen.

Art. 122

ANPASSUNG DER SATZUNG UND DER ORDNUNGSVORSCHRIFTEN AN DIE GESETZE

1. Falls Rechtsnormen verabschiedet werden, die im Widerspruch zur Satzung oder zu den Gemeindeverordnungen stehen oder mit diesen nicht vereinbar sind, muss der Gemeinderat innerhalb der festgelegten Fristen oder, falls keine Fristen gesetzt wurden, innerhalb von 180 Tagen nach ihrem Inkrafttreten die notwendigen Anpassungen der Satzung und der Gemeindeverordnungen vornehmen.

10. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 123

TERMINE FÜR DIE VERABSCHIEDUNG DER ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Die Gemeindeverordnungen müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der vorliegenden Satzung an die Satzungsvorgaben angepasst werden. Davon ausgenommen ist die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die innerhalb von 120 Tagen aktualisiert werden muss.

Art. 124

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Das Generalsekretariat fügt dem Satzungstext eine Reihe von Fußnoten bei, die den Wortlaut der in den Satzungsartikeln erwähnten Rechtsquellen beinhalten. Das Generalsekretariat ist außerdem für etwaige Aktualisierungen zuständig.

<i>Art.</i>	<i>I N D E X</i>	<i>Pag. / S.</i>
	1. ABSCHNITT	
	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	2
1	DIE STADT BOZEN	2
2	FUNKTIONEN DER LANDESHAUPTSTADT	2
3	GEBIET UND SITZ	2
4	WAPPEN, BANNER, NAME	2
5	ABZEICHEN DES BÜRGERMEISTERS/DER BÜRGERMEISTERIN	3
6	ZIELSETZUNGEN DER STADTGEMEINDE	3
7	SCHUTZ UND BETEILIGUNG DER POLITISCHEN MINDERHEITEN	4
8	BESTIMMUNGEN FÜR DEN SCHUTZ DER SPRACHGRUPPEN	4
9	METHODEN UND MITTEL FÜR DAS WIRKEN DER STADTGEMEINDE	5
10	DIE EUROPÄISCHE CHARTA DER LOKALEN SELBSTVERWALTUNG ALS LEITFADEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER STADTGEMEINDE	5
11	FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN	5
12	VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFTEILUNG DER STELLEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST UND FÜR DIE ERNENNUNGSVERFAHREN	6
13	BESTELLUNG DER KOMMUNALEN VERTRETERINNEN IN DIE VERWALTUNGSORGANE DER KÖRPERSCHAFTEN, BETRIEBE UND VERBÄNDE	6
14	VERORDNUNGSGEWALT	6
	2. ABSCHNITT	
	DIE ORGANE DER STADTGEMEINDE	7
15	DIE ORGANE DER STADTGEMEINDE	7
	1. KAPITEL	
	DER GEMEINDERAT	7
16	DER GEMEINDERAT	7
17	BEFUGNISSE DES GEMEINDERATES	8
18	ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, AMTSDAUER UND AUFLÖSUNG. MITTEL UND FINANZIELLE AUSSTATTUNG DES RATES	9
19	ERSTE SITZUNG DES NEUGEWÄHLTEN GEMEINDERATES	9
20	BEFUGNISSE DES/DER GEMEINDERATSPRÄSIDENTIN	10
21	DER/DIE VIZEPRÄSIDENTIN DES GEMEINDERATES	11
22	ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES UND SEINER ORGANE	11
23	DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER	11
24	BEAUFTRAGTES RATSMITGLIED	12
25	RATSFRAKTIONEN	13

26	KONFERENZ DER FRAKTIONSVORSITZENDEN	13
27	RATSKOMMISSIONEN	14
	2. KAPITEL	
	DER/DIE BÜRGERMEISTERIN UND DER/DIE VIZEBÜRGERMEISTERIN	15
28	DER/DIE BÜRGERMEISTERIN	15
29	DER/DIE BÜRGERMEISTERIN ALS OBERHAUPT DER VERWALTUNG	15
30	DER/DIE BÜRGERMEISTERIN ALS AMTSWALTERIN DER REGIERUNG	16
31	WEITERE BEFUGNISSE DES BÜRGERMEISTERS/DER BÜRGERMEISTERIN	17
32	DER/DIE VIZEBÜRGERMEISTERIN	17
	3. KAPITEL	
	DER GEMEINDEAUSSCHUSS UND DIE STADTRÄTE/STADTRÄTINNEN	18
33	FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES GEMEINDEAUSSCHUSSES	18
34	ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES	18
35	WAHL UND AMTSDAUER DES BÜRGERMEISTERS/DER BÜRGERMEISTERIN UND DES AUSSCHUSSES	19
36	RÜCKTRITT ODER AMTSVERLUST DES BÜRGERMEISTERS/DER BÜRGERMEISTERIN UND DER STADTRÄTE/STADTRÄTINNEN. ERSETZUNG DER STADTRÄTE/STADTRÄTINNEN	20
37	ENTHEBUNG VON STADTRÄTINNEN	20
38	MISSTRAUENSANTRAG	20
39	DIE POLITISCHE VERANTWORTUNG DES AUSSCHUSSES	21
40	DIE STADTRÄTE/STADTRÄTINNEN	21
	3. ABSCHNITT	
	DIE DEZENTRALISIERUNGSORGANE	21
41	AUFGLIEDERUNG IN STADTVIERTEL	21
42	SITZ UND PERSONAL DER STADTVIERTEL	22
43	DIE ORGANE DER STADTVIERTEL	22
44	DER STADTVIERTEL RAT	22
45	AUFLÖSUNG DES STADTVIERTEL RATS	22
46	DIE VORSITZENDEN UND DIE STELLVERTRETENDE VORSITZENDEN DES STADTVIERTEL RATES	23
47	AUFGABEN DER STADTVIERTEL	23
48	DIE KONTROLLE ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STADTVIERTEL	24
	4. ABSCHNITT	
	EINRICHTUNGEN FÜR DIE BÜRGERINNENBETEILIGUNG UND VOLKSANWALTSCHAFT	24
	1. KAPITEL	
	BÜRGERINNENBETEILIGUNG UND RECHT AUF INFORMATION	24
49	DIE INHABERINNEN DES RECHTS AUF BETEILIGUNG UND AUF	24

	INFORMATION	
50	VEREINIGUNGEN UND ORGANISATIONEN FÜR DIE BETEILIGUNG	25
51	EINFÜHRUNG DES VERZEICHNISSES DER VEREINE UND DER ORGANISATIONEN FÜR DIE BETEILIGUNG	25
52	BERATUNGSFORMEN	25
53	DAS RECHT AUF INFORMATION	26
	2. KAPITEL	
	FORMEN DER DIREKTEN DEMOKRATIE	26
54	FORMEN DER DIREKTEN DEMOKRATIE ALS BESONDERER AUSDRUCK DER BÜRGERINNENBETEILIGUNG	26
55	EINGABEN UND PETITIONEN	26
56	ÖFFENTLICHE DEBATTE	27
57	VORSCHLÄGE UND GESUCHE	27
58	BESCHLÜSSVORLAGEN VON BÜRGERINNEN	27
59	DIE VOLKSABSTIMMUNG	28
59 bis	BESTÄTIGENDE VOLKSABSTIMMUNG	30
60	SONSTIGE FORMEN DER BÜRGERINNENBEFRAGUNG	30
	3. KAPITEL	
	DAS RECHT AUF AKTENZUGRIFF UND AUF BETEILIGUNG AM VERWALTUNGSABLAUF	30
61	DAS RECHT DER BÜRGERINNEN AUF AKTENZUGANG UND AUSKUNFT	30
62	DIE BETEILIGUNG AM VERWALTUNGSVERFAHREN	31
	4. KAPITEL	
	DIE VOLKSANWALTSCHAFT	31
63	EINFÜHRUNG DER VOLKSANWALTSCHAFT	31
64	WAHL UND AMTSDAUER DES/DER VOLKSANWÄLTIN	32
65	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WÄHLBARKEIT DES/DER VOLKSANWÄLTIN. GRÜNDE FÜR DIE UNWÄHLBARKEIT, UNVEREINBARKEITEN UND DEN AMTSVERLUST	32
66	BEFUGNISSE DER VOLKSANWALTSCHAFT	33
67	AMTSENTSCHÄDIGUNG UND AUSSTATTUNG MIT DIENSTRÄUMEN, PERSONAL UND ARBEITSMITTELN	34
	5. ABSCHNITT	
	FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT, DER FAMILIEN UND DER JUGEND	34
68	DIE CHANCENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN UND IHRER FAMILIEN ALS OBERSTES ZIEL DER STADTVERWALTUNG UND DER BÜRGERINNENBETEILIGUNG	34
69	KOMMISSION FÜR CHANCENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN	35
70	DER SENIORINNENBEIRAT	36
71	DER FAMILIENBEIRAT	36

72	DER JUGENDBEIRAT	37
73	DER BEIRAT DER IN BOZEN ANSÄSSIGEN NICHT-EU-BÜRGERINNEN UND STAATENLOSEN	37
74	DER BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	37
	6. ABSCHNITT	
	LOKALE ÖFFENTLICHE DIENSTE	37
	1. KAPITEL	
	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	37
75	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	37
76	VORAUSSETZUNGEN; BESCHRÄNKUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE ABWICKLUNG ÖFFENTLICHER DIENSTE	38
77	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME UND ORGANISATION ÖFFENTLICHER DIENSTE	38
78	KRITERIEN DER BETRIEBSFÜHRUNG UND BÜRGERINNENNAHE DIENSTE	39
79	BESTELLUNG DER VERTRETERINNEN DER STADTGEMEINDE IN DEN GESELLSCHAFTEN SOWIE BESTELLUNG DER VERWALTERINNEN DER SONDERBETRIEBE UND DER EINRICHTUNGEN	39
	2. KAPITEL	
	DIE SONDERBETRIEBE	40
80	DIE SONDERBETRIEBE	40
81	AUFGABEN DES GEMEINDERATES	41
82	AUFGABEN DES GEMEINDEAUSSCHUSSES	41
83	DIE ORGANE DER SONDERBETRIEBE	41
84	AMTSDAUER UND ABERUFUNG DES/DER VORSITZENDEN UND DES VERWALTUNGSRATES	41
85	MISSTRAUENSANTRAG GEGEN DEN/DIE VORSITZENDE/N UND DEN VERWALTUNGSRAT DES SONDERBETRIEBS	42
86	DER/DIE VORSITZENDE	42
87	DER/DIE DIREKTORIN	42
	3. KAPITEL	
	DIE EINRICHTUNGEN	42
88	DIE EINRICHTUNGEN	43
89	GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG	43
90	ORGANE DER EINRICHTUNG	43
91	BEFUGNISSE DES/DER VORSITZENDEN	43
92	BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES	43
93	DER/DIE DIREKTORIN	44
	4. KAPITEL	
	BETRIEBSKONSORTIEN, KAPITALGESELLSCHAFTEN	44
94	BETRIEBSKONSORTIEN	44
95	DIE ORGANE DER BETRIEBSKONSORTIEN	44

96	VERWALTUNG VON LOKALEN ÖFFENTLICHEN DIENSTEN DURCH KAPITALGESELLSCHAFT	45
	5. KAPITEL	
	KONVENTIONEN UND PROGRAMMVEREINBARUNGEN	45
97	KONVENTIONEN	45
98	PROGRAMMVEREINBARUNGEN	45
	7. ABSCHNITT	
	AUFBAU UND ORGANISATION DER ÄMTER	46
99	ALLGEMEINE KRITERIEN UND ORGANISATORISCHE GRUNDSÄTZE	46
100	ORGANISATIONSSTRUKTUR DER STADTGEMEINDE	46
101	DIE ORGANISATIONSORDNUNG	47
102	GENERALSEKRETÄRiN	47
103	VIZEGENERALSEKRETÄRiN	48
104	GENERALDIREKTORiN	48
105	LEITENDE BEAMTE/BEAMTINNEN	48
106	ZUSAMMENARBEIT MIT VERWALTUNGSEXTERNEN FÜHRUNGSKRÄFTEN	49
107	KONTROLLE DER GEBARUNG	49
	8. ABSCHNITT	
	WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE ÜBERPRÜFUNG, VERMÖGEN, VERTRÄGE, HAUSHALTSPLAN UND RECHNUNGSFÜHRUNG	50
	1. KAPITEL	
	RECHNUGNSPRÜFERiNNEN	50
108	ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG, ERSETZUNG UND AMTSVERLUST	50
109	UNVEREINBARKEIT, AKTENEINSICHT UND HAFTUNG	50
110	ZUSTÄNDIGKEITEN DER RECHNUNGSPRÜFERiNNEN	51
111	ORGANISATION DES KOLLEGIUMS DER RECHNUNGSPRÜFERiNNEN	52
	2. KAPITEL	
	VERMÖGEN UND VERTRÄGE	52
112	GEMEINDEGÜTER UND VERMÖGENSGEBARUNG	52
113	DIE VERTRAGSTÄTIGKEIT DER GEMEINDE	52
	3. KAPITEL	
	FINANZGEBARUNG, HAUSHALTSPLAN UND ABSCHLUSSRECHNUNG	53
114	FINANZGEBARUNG, KOSTENDECKUNG, AUFNAHME VON DARLEHEN UND FINANZPLANUNG	53
115	HAUSHALTSPLAN UND FINANZPLANUNG	53
116	PROVISORISCHE GEBARUNG	54
117	GEBARUNGS AUSGLEICH	54
118	DIE ABSCHLUSSRECHNUNG	54
	9. ABSCHNITT	

	ÄNDERUNGEN DER SATZUNG UND DER ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	55
119	ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	55
120	DIE GEMEINDEVERORDNUNGEN	55
121	DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE	55
122	ANPASSUNG DER SATZUNG UND DER ORDNUNGSVORSCHRIFTEN AN DIE GESETZE	56
	10. ABSCHNITT	
	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	56
123	TERMINE FÜR DIE VERABSCHIEDUNG DER ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	56
124	RECHTSGRUNDLAGEN	56